

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 11

Bielefeld, 30. November 2007

Inhalt

Verordnung über die Bewertung der Stellen für Kirchenbeamte und -beamtinnen im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungsverordnung – StBewVO)	258	Satzung der Evangelischen Stiftung Verl, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Kirchengemeinde Verl	299
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD	259	Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold (Berichtigung)	301
Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	261	Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Errichtung des Evangelischen Kreiskirchenamtes Iserlohn-Lüdenscheid	302
Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)	276	Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf	304
Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Iserlohn	284	Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck	304
Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Iserlohn	285	Urkunde über die pfarramtliche Verbindung der Ev. Kirchengemeinde Meiningsen und der Ev. St.-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen	305
Aufhebung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg für das Kreiskirchenamt Lüdenscheid	285	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bünde	305
Neufassung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Ev. Kirche von Westfalen	285	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Bulmke	305
Neufassung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg nach dem Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichsatzung)	288	Urkunde über die Aufhebung der 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Hennen	305
Neufassung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg für den Diakoniestationenverbund im Kirchenkreis	291	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold	306
Neufassung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg für das Haus „Alter Leuchtturm“ (Familienferienstätte und Ferienwohnungen) auf Borkum	293	Urkunde über die Bestimmung des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak	306
Änderung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Münster der Ev. Kirche von Westfalen	294	Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Noah-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West	306
Neufassung der Satzung der Stiftung „Fünf Brote + Zwei Fische“, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne	295	Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum, Kirchenkreis Bielefeld	306
Satzung der Stiftung „Christus ist auferstanden“, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach	297	Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm	307
		Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern, Kirchenkreis Herford	307

Bekanntmachung des neuen Siegels der
Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost,
Ev. Kirchenkreis Recklinghausen **307**

Lehrgang für Küsterinnen und Küster **307**

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und
Hausmeisterinnen und Hausmeister **308**

Seminare der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft
(VBG) für den kirchlichen Bereich **309**

Persönliche und andere Nachrichten **312**

Hausarbeitsthemen und Klausurarbeiten . . . **312**

Bestandene Erste Theologische Prüfung . . . **312**

Aufnahme in den Vorbereitungsdienst **312**

Ordinationen **313**

Berufung **313**

Ruhestand **313**

Todesfälle **313**

Freie Pfarrstellen **313**

Kirchenmusikalische Prüfungen **313**

Stellenangebote **313**

Neu erschienene Bücher und Schriften **315**

Christian Hartmann, Rainer Mainusch,
Christian Ceconi: „Ziele vereinbaren – Ziele
erreichen. Jahresgespräche in der Kirche“,
2007 (Dr. Conring) **315**

Utz Aeneas Andelewski, Irmgard Kufner-
Schmitt, Jochem Schmitt (Hrsg.): „Berliner
Kommentar zum Mitarbeitervertretungs-
gesetz der Evangelischen Kirche in
Deutschland. MVG.EKD“, 2007 (Huget) . . . **316**

Sabine Dauen: „Aufbewahrungspflichten.
Von Originaldokumenten bis zur elektro-
nischen Archivierung“, 2007 (Huget) **316**

Klaus-Peter Jörns: „Lebensgaben Gottes feiern.
Abschied vom Sühnopfermahl: eine neue
Liturgie“, 2007 (Dr. Fleischer) **317**

TRILOS IT-Dienstleistungen (Hrsg.):
„bibeldigital. Die Predigt CD-ROM 2.0.
2.000 Predigten zu Anlässen quer durch
das Kirchenjahr mit Text der Lutherbibel
1984“, 2007 (Dr. Fleischer) **318**

Kay Peter Jankrift: „Europa und der Orient im
Mittelalter“, 2007 (Duncker) **318**

Bernd Hüffmann, Markus Pape, Dirk Purz:
„Sich ein Bild machen. Metaphern – Bilder –
Vergleiche für Leitbild- und Entwicklungs-
prozesse in Kirche und Gemeinde“, 2007
(Ebert) **319**

**Verordnung über die Bewertung
der Stellen für Kirchenbeamte und
-beamtinnen im Verwaltungsdienst
(Stellenbewertungs-Verordnung –
StBewVO)**

Vom 18. Oktober 2007

Auf Grund von Artikel 53 der Kirchenordnung erlässt
die Kirchenleitung folgende Verordnung:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für die Bewertung der Stellen
für Kirchenbeamte und -beamtinnen im Verwaltungs-
dienst der Kirchenkreise und Verbände kirchlicher
Körperschaften in der Evangelischen Kirche von
Westfalen.

**§ 2
Stellenbewertung**

(1) Die Besoldung der Kirchenbeamten und -beam-
tinnen in Verwaltungen von Kirchenkreisen und Ver-
bänden richtet sich nach den Besoldungsgruppen der
Besoldungsordnung A der Bundesbesoldungsord-
nung.

Die Kirchenbeamten und -beamtinnen, deren Stellen
gemäß Absatz 2 nach den Besoldungsgruppen A 9 bis
A 13 bewertet sind, gehören zur Laufbahngruppe des
gehobenen Dienstes.

Die Stellen für Kirchenbeamte und -beamtinnen,
deren Stellen Absatz 3 nach den Besoldungsgruppen
A 13 bis A 15 bewertet sind, gehören der Laufbahn-
gruppe des höheren Dienstes an.

(2) Die Stellen des gehobenen Dienstes werden nach
Maßgabe folgender Bestimmungen bewertet:

1. Stellen für die Sachbearbeitung in
Aufgabenbereichen, die gründliche,
umfassende Fachkenntnis und über-
wiegend selbstständige Leistungen
erfordern; A 9
2. Stellen der Sachbearbeitung nach Nr. 1,
die sich aus Nr. 1 durch besonders verant-
wortungsvolle Aufgaben herausheben; A 10
3. Sachbearbeitung nach Nr. 1, die sich
durch die Bedeutung des Aufgaben-
bereichs aus Nr. 2 heraushebt, z. B.
durch Leitung eines Sachgebiets; A 11
4. Stellen der Rechnungsprüfer, denen die
selbstständige Rechnungsprüfung
kirchlicher Körperschaften, Werke und
Einrichtungen übertragen ist und die die
Prüfungsergebnisse gegenüber den
Vertretungsorganen oder dem
Beauftragten selbstständig vertreten
müssen; A 11
5. Tätigkeiten nach Nr. 3, die sich durch das
Maß der Verantwortung, insbesondere die
Bearbeitung von Grundsatzfragen, oder
die ständige Vertretung des Leiters der
Einrichtung aus Nr. 3 hervorheben; A 12
6. Stellen der Rechnungsprüfer, die sich
durch das Maß der Verantwortung bei
überwiegend schwierigen, insbesondere
betriebswirtschaftlich geprägten
Prüfungen erheblich aus Nr. 4 heraus-
heben; A 12

7. Stellen, die geprägt sind durch die überwiegende Wahrnehmung von Planungs- und Strukturaufgaben und die sich durch das Maß der Verantwortung erheblich aus Nr. 5 oder 6 herausheben. A 13

(3) Die Stellen des höheren Dienstes werden nach Maßgabe folgender Bestimmungen bewertet:

1. Stellen der Leiter von kleinen Kreiskirchen-ämtern oder entsprechender Verwaltungseinrichtungen; A 13

2. Stellen, deren Inhaber Aufgaben wahrnehmen, die einer abgeschlossenen wissenschaftlichen Hochschulausbildung bedürfen; A 13

3. Stellen der Leiter von mittleren Kreiskirchenämtern (Verwaltungen mit einem Einzugsbereich von mehr als 100.000 Gemeindegliedern) oder entsprechender Verwaltungseinrichtungen; A 14

4. Stellen nach Nr. 2, die sich aus Nr. 2 durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung ihres Aufgabenkreises aus der Nr. 2 herausheben; A 14

5. Stellen der Leiter großer Kreiskirchenämter (i. d. R. Verwaltungen mit einem Einzugsbereich von mehr als 200.000 Gemeindegliedern) oder entsprechender Verwaltungseinrichtungen. A 15

(4) Voraussetzung für die Bewertung nach Absatz 3 ist, dass alle Verwaltungsaufgaben für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden mit den in ihrer unmittelbaren Trägerschaft stehenden Einrichtungen wahrgenommen werden.

(5) Zeichnet sich eine Stelle durch besondere Verantwortung oder Schwierigkeiten, die über die jeweiligen Beschreibungen nach Absatz 2 bis 4 hinausgehen, aus, z. B. durch die Verantwortung für die Verwaltung von diakonischen Einrichtungen, die nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen sind, kann mit Zustimmung des Landeskirchenamtes dem Stelleninhaber eine ruhegehaltfähige Zulage bis zur Höhe der Differenz zur jeweils nächsthöheren Besoldungsgruppe gezahlt werden.

§ 3

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Ist eine am 1. November 2007 vorhandene Stelle für einen Kirchenbeamten bzw. eine Kirchenbeamtin höher bewertet als nach dieser Verordnung, bleibt es bis zum Ausscheiden des derzeitigen Inhabers bzw. der derzeitigen Inhaberin aus der Stelle bei der bisherigen Bewertung.

§ 4

Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. November 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Bewertung der Stellen für Kirchenbeamte und -beamtinnen im Verwaltungsdienst (Stellenbewertungs-Verordnung – StBewVO) vom 25. Juni 1992 (KABl. 1992 S. 97, 160), geändert durch Verordnung vom 13. Juni 1996 (KABl. 1996 S. 119), außer Kraft.

Bielefeld, 18. Oktober 2007

Evangelische Kirche von Westfalen Die Kirchenleitung

(L. S.) Winterhoff Kleingünther

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD

Vom 18. Oktober 2007

Auf Grund von § 27 Absatz 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz der Evangelischen Kirche in Deutschland erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD

Die Verordnung zur Durchführung des Kirchengesetzes über den Datenschutz der EKD vom 18. September 2003 (KABl. 2003 S. 258) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird ein neuer „Abschnitt VIII. Fundraising“ mit den nachfolgenden Paragrafenüberschriften eingefügt:

„VIII. Fundraising

§ 42 Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten

§ 43 Datenverarbeitung im Auftrag

§ 44 Datenübermittlung an kirchliche Stellen“

Der bisherige Abschnitt „VIII. Schlussbestimmungen“ wird zu „IX. Schlussbestimmungen“. Die Paragrafenbezeichnungen „§ 42 bis § 43“ werden zu „§ 45 bis § 46“.

2. Nach § 41 wird ein neuer Abschnitt „VIII. Fundraising“ mit folgenden Paragrafen eingefügt:

„§ 42**Erhebung, Verarbeitung und Nutzung
personenbezogener Daten**

(1) Fundraising ist eine kirchliche Aufgabe mit dem Ziel der Beziehungspflege und der Ressourcenbeschaffung. Kirchliche Stellen dürfen personenbezogene Daten von Gemeindegliedern und deren Angehörigen, von den in der kirchlichen oder in der diakonischen Arbeit ehrenamtlich oder neben- oder hauptberuflich Tätigen und von an der kirchlichen und diakonischen Arbeit interessierten Personen für das Fundraising erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies für die Durchführung des Fundraisings erforderlich ist.

(2) Die kirchlichen Stellen dürfen für das Fundraising ihre im Gemeindegliederverzeichnis und in den Kirchenbüchern enthaltenen Daten von Kirchenmitgliedern und Familienangehörigen nutzen, soweit kein melderechtlicher Sperrvermerk diese Nutzung ausschließt.

(3) Die kirchlichen Stellen dürfen für das Fundraising Daten nutzen, die aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen oder zu diesem Zweck erworben werden.

(4) Es ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die Seelsorgedaten nach § 12 im Rahmen des Fundraisings Dritten nicht zugänglich sind. Seelsorgedaten dürfen nur mit Einwilligung der betroffenen Person für das Fundraising verarbeitet und genutzt werden.

(5) Personenbezogene Daten der von diakonischen Einrichtungen betreuten oder behandelten Personen (Patientendaten), ihrer Angehörigen, Bevollmächtigten sowie ihrer rechtlichen Betreuerinnen und Betreuer dürfen mit Einwilligung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden.

(6) Personenbezogene Daten dürfen nicht für eine automatisierte Verarbeitung erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, soweit die betroffene Person widerspricht (Teilnutzungssperre).

(7) Die personenbezogenen Daten sind zu löschen, soweit nicht einer Löschung der kirchliche Auftrag des Fundraisings, Rechtsvorschriften oder Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

§ 43**Datenverarbeitung im Auftrag**

(1) Bei der Datenverarbeitung im Auftrag ist § 11 DSGVO zu beachten. Die Speicherung der personenbezogenen Daten hat mandantenbezogen zu erfolgen. Mandant ist, in dessen Auftrag oder zu dessen Gunsten das Fundraising durchgeführt wird.

(2) Personenbezogene Daten von Personen, für die Auskunftssperren wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen bestehen, dürfen im Rahmen des Fundraisings an andere Stellen oder Personen nicht übermittelt werden.

(3) Eine Weitergabe der personenbezogenen Daten durch die beauftragte Stelle an Dritte ist auszuschließen.

(4) Die oder der Betriebsbeauftragte für den Datenschutz oder die oder der örtlich Beauftragte für den Datenschutz der beauftragenden kirchlichen Stelle ist frühzeitig über die Auftragsdatenverarbeitung zu informieren.

(5) Werden personenbezogene Daten für das Fundraising im Auftrag durch andere Stellen oder Personen erhoben, verarbeitet oder genutzt, ist vor einer Beauftragung die Genehmigung nach § 4 einzuholen.

§ 44**Datenübermittlung an kirchliche Stellen**

(1) Personenbezogene Daten können an kirchliche Stellen übermittelt werden, wenn

1. die empfangende kirchliche Stelle sie ausschließlich für das eigene Fundraising nutzt;
2. die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass der Umfang und der Zeitpunkt des Fundraisings mit der übermittelnden kirchlichen Stelle abgestimmt wird;
3. die empfangende kirchliche Stelle sicherstellt, dass die melderechtlichen Sperrvermerke und Teilnutzungssperren beachtet und der übermittelnden kirchlichen Stelle mitgeteilt werden;
4. ausreichende technische und organisatorische Datenschutzmaßnahmen unter Beachtung des Schutzbedarfs der Anforderungen der Anlage zu § 9 Satz 1 DSGVO vorliegen, von denen sich im Zweifelsfall die übermittelnde kirchliche Stelle zu überzeugen hat und
5. die Betriebsbeauftragten für den Datenschutz oder die örtlich Beauftragten für den Datenschutz der beteiligten kirchlichen Stellen über Umfang und Zweck der Datenübermittlung informiert werden.

(2) Für das eigene Fundraising kirchlicher Stellen dürfen nur folgende Daten von Kirchenmitgliedern und ihren Familienangehörigen aus dem kirchlichen Meldewesen übermittelt werden:

1. Name und gegenwärtige Anschrift;
2. Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit(en), Familienstand, Stellung in der Familie;
3. Zahl und Alter der minderjährigen Kinder;
4. Religionszugehörigkeit und Zugehörigkeit zu einer Kirchengemeinde;
5. melderechtliche Sperrvermerke.“

(3) Der bisherige Abschnitt „VIII. Schlussbestimmungen“ wird zu „IX. Schlussbestimmungen“. Die §§ 42 und 43 werden zu den §§ 45 und 46.

§ 2**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 18. Oktober 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.) Dr. Hoffmann Winterhoff
Az.: 615.125

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

Landeskirchenamt Bielefeld, 05. 11. 2007
Az.: 352.21

Nachstehend geben wir den Runderlass des Finanzministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. Oktober 2007 (B 3100 – 0.7 – IV A 4) bekannt:

Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen

**RdErl. d. Finanzministeriums
vom 10. Oktober 2007
B 3100 – 0.7 – IV A 4**

Mein RdErl. vom 9. April 1965 (SMBI. NRW. 203204) wird im Einvernehmen mit dem Innenministerium wie folgt geändert:

1. In Nummer 5.7 Sätze 2 und 3 wird jeweils die Angabe „1,5“ durch die Angabe „2,3“ ersetzt.
2. Nummer 5.11 erhält folgende Fassung:

5.11 Soweit hinsichtlich der Notwendigkeit und Angemessenheit der berechneten Leistungen erhebliche Zweifel an Heilpraktikerrechnungen bestehen, können Anfragen anonymisiert zur Prüfung (kostenfrei) an folgende Adressen gerichtet werden:

Bund Deutscher Heilpraktiker e.V.
Gebühren- u. Gutachtenkommission
Herrn Siegfried Kämper
Am Stadtgarten 2
45883 Gelsenkirchen

Deutsche Heilpraktikerverbände – DDH –
Gebühren- und Gutachterkommission
Maarweg 10
53123 Bonn

Freie Heilpraktiker e.V.
Gutachter- und GebüH-Kommission
Herrn R. Schmidt
Benrather Schlossallee 49–53
40597 Düsseldorf

Eine Durchschrift der Stellungnahme mit der vorgelegten Rechnung bitte ich dem Finanzministerium zu übersenden.

3. Nummer 9.7 erhält folgende Fassung:
9.7 Aufwendungen für die Extracorporale Stoßwellentherapie (ESWT) im orthopädischen und schmerztherapeutischen Bereich sind nur beihilfefähig für die Behandlung der
 - Tendinosis calcarea,
 - Pseudarthrose (nicht heilender Knochenbruch),
 - Fasziiitis plantaris (Fersensporn).

Auf der Grundlage des Beschlusses der Bundesärztekammer zur Analogbewertung der ESWT ist ausschließlich der analoge Ansatz der Ziffer 1800

GOÄ beihilfefähig. Daneben sind keine Zuschläge (da keine Operationsleistung) beihilfefähig.

Aufwendungen für eine Radiale ESWT sind mangels Wirksamkeitsnachweises der Therapie nicht beihilfefähig.

4. In Nummer 9a.1 Satz 1 wird das Wort „Mitnahme“ durch das Wort „Mitaufnahme“ ersetzt.
5. In Nummer 9a.8 erhält Satz 3 folgende Fassung:
Aufwendungen für eine gemäß § 22 BPfIV oder § 17 KHEntgG in Rechnung gestellte Wahlleistung „gesondert berechenbare Unterkunft/Unterbringung in einem Ein- oder Zweibettzimmer“ für den Entlassungs- oder Verlegungstag sind nicht beihilfefähig.
6. Nummer 9c wird gestrichen.
7. Nummer 10.1 Buchstabe a) wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:
Für die nachfolgend aufgeführten Indikationsgebiete können grundsätzlich auch Aufwendungen für Arzneimittel der Anthroposophie und Homöopathie beihilfefähig sein, sofern die Anwendung dieser Arzneimittel für diese Indikationsgebiete als wissenschaftlich anerkannt gilt und der Arzt/Heilpraktiker dies bestätigt.
 - b) der vorletzte Satz erhält folgende Fassung:
Auch ohne die o.g. Indikationen sind die Aufwendungen für ein apothekenpflichtiges, nicht verschreibungspflichtiges Arzneimittel mit o.g. Wirkstoffen beihilfefähig, wenn das Arzneimittel zur Behandlung der vorliegenden Indikation zugelassen und der Bezugspreis des alternativ zur Verfügung stehenden verschreibungspflichtigen Arzneimittels über dem des verordneten Arzneimittels liegt.
8. Nummer 10.9 erhält folgende Fassung:
10.9 Aufwendungen für eine medizinische Trainingstherapie mit Sequenztrainingsgeräten (MedX-Therapie, medizinische Kräftigungstherapie – GMKT –, David-Wirbelsäulenkonzept sowie das Trainingskonzept des Forschungs- und Präventionszentrums – FPZ, Köln –) sind nur unter folgenden Voraussetzungen beihilfefähig:
 1. Es besteht eine Schmerzsymptomatik von durchgängig mindestens 6 Monaten bzw. rezidivierend seit 2 Jahren;
 2. vor Behandlungsbeginn (Zeitraum von drei Monaten) sind mindestens 20 Behandlungen klassische Krankengymnastik, Bewegungsübungen und/oder gerätegestützte Krankengymnastik erfolgt;
 3. der Amtsarzt hat vor Behandlungsbeginn die Notwendigkeit einer fortführenden bzw. ergänzenden Behandlung durch eine medizinische Trainingstherapie bestätigt. (Die Kosten der Begutachtung sind beihilfefähig.)
 Als beihilfefähig können bis zu 18 Sitzungen anerkannt werden. Voraussetzung für die Beihilfefähigkeit ist, dass Therapieplanung und Ergeb-

niskontrolle zwingend durch einen Arzt erfolgen. Die Durchführung jeder Therapiesitzung hat in den Behandlungsräumen unter ärztlicher Aufsicht zu erfolgen; dies ist durch den Arzt auf seiner Rechnung zu bestätigen. Die Durchführung therapeutischer, aber auch diagnostischer Leistungsbestandteile ist teilweise an speziell geschultes medizinisches Personal delegationsfähig.

Folgende Analogbewertungen sind beihilfefähig:

1. Eingangsuntersuchung zur medizinischen Trainingstherapie, einschließlich biomechanischer Funktionsanalyse der Wirbelsäule, spezieller Schmerzanamnese und ggf. anderer funktionsbezogener Messverfahren sowie Dokumentation analog Nr. 842 GOÄ. Die Berechnung einer Kontrolluntersuchung analog Nr. 842 GOÄ ist nicht vor Abschluss der Behandlungsserie berücksichtigungsfähig.
2. Medizinische Trainingstherapie mit Sequenztraining einschließlich progressiv-dynamischen Muskeltraining mit speziellen Therapiemaschinen analog Nr. 846 GOÄ, zuzüglich zusätzliches Geräte-Sequenztraining analog Nr. 558 GOÄ, zuzüglich begleitende krankengymnastische Übungen nach Nr. 506 GOÄ.

Die Nrn. 846 analog, 558 analog und 506 GOÄ sind pro Sitzung jeweils einmal berücksichtigungsfähig.

Fitness- und Krafttrainingsmethoden, die nicht den Anforderungen der ärztlich geleiteten medizinischen Trainingstherapie entsprechen (s. o.) können – auch wenn sie an identischen Trainingsgeräten (z. B. MedX-Therapiemaschinen) mit gesundheitsfördernder Zielsetzung durchgeführt werden – nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

9. Nummer 11.1 erhält folgende Fassung:
 - 11.1 Aufwendungen für die Ersatzbeschaffung weicher Kontaktlinsen sind bei gleich bleibender Sehschärfe 2 Jahre, von Brillengläsern 4 Jahre nach der Erstbeschaffung bis zu einem Betrag von 100 € (je Kontaktlinse) bzw. 150 € (je Brillenglas) beihilfefähig.
10. Nach Nummer 11.8 wird folgende Nummer 11.9 eingefügt:
 - 11.9 Aufwendungen für Batterien für Cochlea-Implantate sind auch bei Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, beihilfefähig. § 4 Absatz 1 Nr. 10 Satz 2 BVO gilt entsprechend.
11. In Nummer 11a.1 wird das Wort „Sanatorium“ durch die Worte „in einer stationären Rehabilitationseinrichtung“ ersetzt.
12. Nummer 11c erhält folgende Fassung:
 - 11c Wird eine Implantatversorgung gewählt, obwohl die Indikationen nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b BVO nicht vorliegen, oder umfasst bei Vorliegen der dort genannten Indikationen die

Versorgung mehr Implantate als nach dem amtsärztlichen Gutachten notwendig wären, sind die Aufwendungen grundsätzlich nicht beihilfefähig. Es bestehen im Hinblick auf die Aufwendungen für eine grundsätzlich beihilfefähige herkömmliche Zahnersatzversorgung allerdings keine Bedenken, neben den Aufwendungen für die Suprakonstruktion für die ersten drei durch ein Implantat ersetzten Zähne pauschal je 450 € und für jeden weiteren Zahn (für Ober- und Unterkiefer insgesamt 8 Zähne – 3 plus 5 –) 250 € als beihilfefähige Aufwendungen anzuerkennen (bereits durch vorherige Implantatversorgungen ersetzte Zähne, für die keine Indikation nach § 4 Absatz 2 Buchstabe b BVO vorlag, sind auf die Gesamtzahl anzurechnen); bei Reparaturen sind neben den Kosten für die Suprakonstruktion einheitlich 250 € je Implantat beihilfefähig. Mit dem Pauschalbetrag sind sämtliche Kosten der zahnärztlichen und kieferchirurgischen Leistungen einschließlich notwendiger Anästhesie und der Kosten u. a. für Implantate, Implantatteile, notwendige Instrumente (z. B. Bohrer, Fräsen), Membranen und Membrannägel, Knochen- und Knochenersatzmaterial, Nahtmaterial, Röntgenleistungen, Computertomographie und Anästhetika abgegolten.

Steht am Wohnort des Beihilfeberechtigten kein Amtszahnarzt zur Verfügung (z. B. Wohnsitz im Ausland), ist das Gesundheitsamt am (letzten) Dienstort zuständig.

Liegen die Indikationen des § 4 Absatz 2 Buchstabe b BVO nicht vor, kann die Festsetzungsstelle auf die Einholung des amtszahnärztlichen Gutachtens verzichten. Wünscht der Beihilfeberechtigte in diesen Fällen eine amtszahnärztliche Begutachtung und Beratung – auch im Hinblick auf alternative Zahnersatzbehandlungen – kann dies durch die Beihilfestelle mit dem Hinweis, dass die Begutachtungskosten nicht beihilfefähig sind, vermittelt werden.

Wird ein notwendiges Gutachten eingeholt, sind dessen Kosten beihilfefähig.

13. Nummer 12a.5 erhält folgende Fassung:
 - 12a.5 Als Kosten einer Berufspflegekraft kann ab 1. 1. 2008 ein monatlicher Höchstbetrag von bis zu 3.400 € beihilfenrechtlich als angemessen (§ 3 Absatz 2 Satz 1 BVO) zu Grunde gelegt werden. Bis zu dieser Höhe können auch die Kosten für einen Einsatz mehrerer Pflegekräfte berücksichtigt werden.
14. In Nummer 12g.2 Satz 2 werden die Worte „einer Sanatoriumsbehandlung (§ 6 BVO)“ durch die Worte „einer stationären Rehabilitationsmaßnahme (§ 6 BVO) oder einer stationären Müttergenesungskur bzw. Mutter-/Vater-Kind-Kur (§ 6a BVO)“ ersetzt.
15. In Nummer 13.5 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 - Soweit die Einrichtung mit mehreren Sozialversicherungsträgern unterschiedliche Preisvereinbarungen getroffen hat, bestehen keine Beden-

ken, die für den Beihilfeberechtigten günstigste Vereinbarung zu berücksichtigen, die für die vergleichbare Indikation abgeschlossen wurde.

16. In Nummer 14.2 erhält Satz 1 folgende Fassung: Das Heilkurortverzeichnis „Inland“ und „EU-Ausland“ ist den Verwaltungsvorschriften als Anlage 3 beigelegt.

17. Die bisherige Nummer 14.4 wird Nummer 14.8; die bisherigen Nummern 14.5 bis 14.8 werden Nummern 14.4 bis 14.7.

18. Nach Nummer 14.9 wird folgende Nummer 14.10 angefügt:

14.10 Nach § 7 Absatz 1 BVO sind bei ambulanten Rehabilitationsmaßnahmen die Aufwendungen für 20 Behandlungstage beihilfefähig. Ist aus dringenden medizinischen Gründen in Zusammenhang mit neuropsychologischen Behandlungen (z. B. Schlaganfallpatient) eine Verlängerung der Behandlung geboten, kann die Beihilfestelle einer Verlängerung bis zu weiteren 15 Behandlungstagen zustimmen.

19. Nummer 20.4 erhält folgende Fassung:

20.4 Ausländische Krankenanstalten und Einrichtungen können auch dann als stationäre Einrichtungen i. S. der §§ 6, 6a BVO anerkannt werden, wenn wegen fehlender Regelungen eine Überwachung durch die zuständige Gesundheitsbehörde oder eine Konzessionierung nicht erfolgt.

20. In Nummer 20.5 Satz 3 erhält die Klammer folgende Fassung:

(Krankenhaus- oder stationäre Rehabilitationsbehandlung)

21. In Nummer 20.6 erhält Satz 1 folgende Fassung:

Als ausländische Kurorte (§ 10 Absatz 2 Satz 3 BVO) anerkannt sind die in der Anlage 3 Teil 1b aufgeführten Orte.

22. In Nummer 24b wird die Angabe „100“ durch die Angabe „200“ ersetzt.

23. Anlage 3 Teil 1 – „Heilkurortverzeichnis Inland“ erhält folgende Fassung:

Anlage 3

1a. Heilkurortverzeichnis Inland

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
A				
Aachen	52066	Aachen	Burtscheid	Heilbad
	52062	Aachen	Monheimsallee	Heilbad
Aalen	73433	Aalen	Röthardt	Ort mit Heilkurbetrieb
Abbach	93077	Bad Abbach	Bad Abbach, Abbach-Schloßberg, Au, Kalkofen, Weichs	Heilbad
Ahlbeck	17419	Ahlbeck	G	Seeheilbad
Aibling	83043	Bad Aibling	Bad Aibling, Harthausen, Thürham, Zell	Heilbad
Alexandersbad	95680	Bad Alexandersbad	G	Heilbad
Altenau	38707	Altenau	G	Heilklimatischer Kurort
Andernach	56626	Andernach	Bad Tönisstein	Heilbad
Arolsen	34454	Bad Arolsen	K	Heilbad
Aulendorf	88326	Aulendorf	Aulendorf	Kneippkurort
B				
Baden-Baden	76530	Baden-Baden	Baden-Baden, Balg, Lichtental, Oos	Heilbad
Badenweiler	79410	Badenweiler	Badenweiler	Heilbad
Baiersbronn	72270	Baiersbronn	Schwarzenberg-Schönmünzach, Obertal	Kneippkurort, Heilklimatischer Kurort
Balge	31609	Balge	B / Blenhorst	Ort mit Moor-Kurbetrieb
Baltrum	26579	Baltrum	G	Nordseeheilbad
Bansin	17429	Bansin	G	Seeheilbad

* B = Einzelkurbetrieb; G = gesamtes Gemeindegebiet; K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Bayersoien	82435	Bad Bayersoien	Bad Bayersoien	Heilbad
Bayrischzell	83735	Bayrischzell	G	Heilklimatischer Kurort
Bederkesa	27624	Bederkesa	G	Moorheilbad
Bellingen	79415	Bad Bellingen	Bad Bellingen	Heilbad
Belzig	14806	Belzig	Belzig	Ort mit Heilquellen-kurbetrieb
Bentheim	48455	Bad Bentheim	Bad Bentheim	Heilbad
Berchtesgaden	83471	Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Berggießhübel	01819	Berggießhübel	G	Kneippkurort
Bergzabern	76887	Bad Bergzabern	Bad Bergzabern	Kneippheilbad und Heilklimatischer Kurort
Berka	99438	Bad Berka	Bad Berka	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Berleburg	57319	Bad Berleburg	Bad Berleburg	Kneippheilbad
Berneck	95460	Bad Berneck i. Fichtelgebirge	Bad Berneck i. Fichtelgebirge, Frankenhammer, Kutschenrangen, Rödlasberg, Warneleithen	Kneippheilbad
Bernkastel-Kues	54470	Bernkastel-Kues	G	Heilklimatischer Kurort
Bertrich	56864	Bad Bertrich	Bad Bertrich	Heilbad
Beuren	72660	Beuren	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Bevensen	29549	Bad Bevensen	Bad Bevensen	Heilbad und Kneippkurort
Biberach	88400	Biberach	Jordanbad	Kneippkurort
Birnbach	84364	Birnbach	Birnbach, Aunham	Heilbad
Bischofsgrün	95493	Bischofsgrün	G	Heilklimatischer Kurort
Bischofswiesen	83483	Bischofswiesen	G	Heilklimatischer Kurort
Blankenburg, Harz	38889	Blankenburg, Harz	G	Heilbad
Blieskastel	66440	Blieskastel	Blieskastel-Mitte (Alschbach, Blieskastel, Lautzkirchen)	Kneippkurort
Bocklet	97708	Bad Bocklet	G	Heilbad
Bodenmais	94249	Bodenmais	G	Heilklimatischer Kurort
Bodenteich	29389	Bodenteich	G	Kneippkurort
Boll	73087	Bad Boll	Bad Boll	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Boltenhagen	23944	Ostseebad Boltenhagen	G	Seeheilbad
Boppard	56154	Boppard	a) Boppard b) Bad Salzig	Kneippheilbad Heilbad
Borkum	26757	Borkum	G	Nordseeheilbad
Brambach	08648	Bad Brambach	Bad Brambach	Mineralheilbad
Bramstedt	24576	Bad Bramstedt	Bad Bramstedt	Heilbad
Braunlage	38700	Braunlage	G mit Hohegeiß	Heilklimatischer Kurort
Breisig	53498	Bad Breisig	Bad Breisig	Heilbad
Brilon	59929	Brilon	Brilon	Kneippkurort

* B = Einzelkurbetrieb; G = gesamtes Gemeindegebiet; K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Brückenaus	97769	Bad Brückenaus	G – sowie Gemeindeteil Eckarts des Marktes Zeitlofs	Heilbad
Buchau	88422	Bad Buchau	Bad Buchau	(Moor-)Heilbad
Buckow	15377	Buckow	G – ausgenommen der Ortsteil Hasenholz	Kneippkurort
Bünde	32257	Bünde	Randringhausen	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Büsum	25761	Büsum	Büsum	Seeheilbad
Burg	03096	Burg	G	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Burgbrohl	56659	Burgbrohl	Bad Tönisstein	Heilbad
C				
Camberg	65520	Bad Camberg	K	Kneippheilbad
Clausthal-Zellerfeld	38678	Clausthal-Zellerfeld	Clausthal-Zellerfeld	Heilklimatischer Kurort
Colberg	98663	Bad Colberg	Bad Colberg	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Cuxhaven	27478	Cuxhaven	G	Nordseeheilbad
D				
Dahme	23747	Dahme	Dahme	Seeheilbad
Damp	24351	Damp	Damp 2000	Seeheilbad
Daun	54550	Daun	Daun	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Detmold	32760	Detmold	Hiddesen	Kneippkurort
Diez	65582	Diez	Diez	Felkekurort
Ditzenbach	73342	Bad Ditzenbach	Bad Ditzenbach	Heilbad
Dobel	75335	Dobel	G	Heilklimatischer Kurort
Doberan	18209	Bad Doberan	Bad Doberan Heiligendamm	(Moor-)Heilbad
Driburg	33014	Bad Driburg	Bad Driburg, Hermannsborn	Seeheilbad
Düben	04849	Bad Düben	Bad Düben	Heilbad
Dürkheim	67098	Bad Dürkheim	Bad Dürkheim	Moorheilbad
Dürrheim	78073	Bad Dürrheim	Bad Dürrheim	Heilbad
				(Sole-)Heilbad und Heilklimatischer Kurort
E				
Ehlscheid	56581	Ehlscheid	G	Heilklimatischer Kurort
Eilsen	31707	Bad Eilsen	G	Heilbad
Elster	04645	Bad Elster	Bad Elster, Sohl	Mineral- und Moorheilbad

* B = Einzelkurbetrieb; G = gesamtes Gemeindegebiet; K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Ems	56130	Bad Ems	Bad Ems	Heilbad
Emstal	34308	Bad Emstal	Sand	Heilbad
Endbach	35080	Bad Endbach	K	Kneippheilbad
Endorf	83093	Bad Endorf	Bad Endorf, Eisenbartling, Hofham, Kurf, Rachtal, Ströbing	Heilbad
Erwitte	59597	Erwitte	Bad Westernkotten	Heilbad
Esens	26422	Esens	Bensersiel	Nordseeheilbad
Essen	49152	Bad Essen	Bad Essen	Heilbad
Eutin	23701	Eutin	G	Heilklimatischer Kurort
F				
Fallingbostel	29683	Fallingbostel	Fallingbostel	Kneippheilbad
Feilnbach	83075	Bad Feilnbach	G – ausgenommen die Gemeindeteile der ehemaligen Gemeinde Dettendorf	Heilbad
Fischen	87538	Fischen/Allgäu	G	Heilklimatischer Kurort
Frankenhausen	06567	Bad Frankenhausen	K	Sole-Heilbad
Freiburg	79098	Freiburg	Ortsbereich An den Heilquellen	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Freienwalde	16259	Bad Freienwalde	Freienwalde	Moorheilbad
Freudenstadt	72250	Freudenstadt	Freudenstadt	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Friedrichskoog	25718	Friedrichskoog	Friedrichskoog	Nordseeheilbad
Füssen	87629	Füssen	a) Bad Faulenbach b) Gebiet der ehemaligen Stadt Füssen und der ehemaligen Gemeinde Hopfen am See	Heilbad Kneippkurort
Füssing	94072	Bad Füssing	Bad Füssing, Aichmühle, Ainsen, Angering, Brandschachen, Dürnöd, Egglfing a. Inn, Eitlöd, Flickenöd, Gögging, Holzhäuser, Holzhaus, Hub, Irching, Mitterreuthen, Oberreuthen, Pichl, Pimsöd, Poinzaun, Riedenburg, Safferstetten, Schieferöd, Schöchlöd, Steinreuth, Thalau, Thalham, Thierham, Unterreuthen, Voglöd, Weidach, Wies, Würding, Zieglöd, Zwicklarn	Heilbad
G				
Gaggenau	76571	Gaggenau	Bad Rotenfels	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Gandersheim	37581	Bad Gandersheim	Bad Gandersheim	Heilbad
Garmisch-Partenkirchen	82467	Garmisch-Partenkirchen	G – ohne das eingegliederte Gebiet der ehemaligen Gemeinde Wamberg	Heilklimatischer Kurort

* B = Einzelkurbetrieb; G = gesamtes Gemeindegebiet; K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Gelting	24395	Gelting	G	Kneippkurort
Gersfeld	36129	Gersfeld (Rhön)	K	Kneippheilbad
Gladenbach	35075	Gladenbach	K	Kneippheilbad
Glücksburg	24960	Glücksburg	Glücksburg	Seeheilbad
Goslar	38644	Goslar	Hahnenklee, Bockswiese	Heilklimatischer Kurort
Gottleuba	01816	Bad Gottleuba	Bad Gottleuba	Moorheilbad
Graal-Müritz	18181	Graal-Müritz	G	Seeheilbad
Grasellenbach	64689	Grasellenbach	K	Kneippkurort und Kneippheilbad
Griesbach i. Rottal	94086	Bad Griesbach i. Rottal	Bad Griesbach i. Rottal Weghof	Heilbad
Grömitz	23743	Grömitz	Grömitz	Seeheilbad
Grönenbach	87728	Grönenbach	Grönenbach, Au, Brandholz, in der Tarrast, Egg, Gemeinschwenden, Greit, Herbisried, Hueb, Klevers, Kornhofen, Kreuzbühl, Manneberg, Niederholz, Ölmühle, Raupolz, Rechberg, Rothenstein, Schwenden, Seefeld, Waldegg b. Grönenbach, Ziegelberg, Ziegelstadel	Kneippheilbad
Großenbrode	23775	Großenbrode	G	Seeheilbad
Grund	37539	Bad Grund	Bad Grund	Heilbad
H				
Haffkrug-Scharbeutz	23683	Haffkrug-Scharbeutz	Haffkrug	Seeheilbad
Haigerloch	72401	Haigerloch	Bad Imnau	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Harzburg	38667	Bad Harzburg	K	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Heilbrunn	83670	Bad Heilbrunn	Bad Heilbrunn, Achmühl, Baumberg, Bernwies, Graben, Hinterstallau, Hub, Kiensee, Langau, Linden, Mürnsee, Oberbuchen, Oberenzenau, Obermühl, Obersteinbach, Ostfeld, Ramsau, Reindlschmiede, Schönau, Unterbuchen, Unterenzenau, Untersteinbach, Voglherd, Weiherweber, Wiesweber, Wörnern	Heilbad
Heiligenhafen	23774	Heiligenhafen	Heiligenhafen	Seeheilbad
Heiligenstadt	37308	Heilbad Heiligenstadt	K	Heilbad
Helgoland	27498	Helgoland	G	Seeheilbad
Herbstein	36358	Herbstein	B	Heilquellen-Kurbetrieb
Heringsdorf	17442	Heringsdorf	G	Ostseeheilbad und (Sole-)Heilbad
Herrenalb	76332	Bad Herrenalb	Bad Herrenalb	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Hersfeld	36251	Bad Hersfeld	K	(Mineral-)Heilbad

* B = Einzelkurbetrieb; G = gesamtes Gemeindegebiet; K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Hille	32479	Hille	Rothenuffeln	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
Hindelang	87541	Hindelang	Hindelang, Bad Oberdorf, Bruck, Gailenberg, Groß, Hinterstein, Liebenstein, Oberjoch, Reckenberg, Riedle, Unterjoch, Vorderhindelang	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Hinterzarten	79856	Hinterzarten	G	Heilklimatischer Kurort
Höchenschwand	79862	Höchenschwand	Höchenschwand	Heilklimatischer Kurort
Hönningen	53557	Bad Hönningen	Bad Hönningen	Heilbad
Höxter	37671	Höxter	Bruchhausen	Heilquellen-Kurbetrieb
Hohwacht	24321	Hohwacht	G	Seeheilbad
Holzminden	37603	Holzminden	Neuhaus	Heilklimatischer Kurort
Homburg	61348	Bad Homburg v. d. Höhe	K	Heilbad
Horn	32805	Horn-Bad Meinberg	Bad Meinberg	Heilbad
I, J				
Iburg	49186	Bad Iburg	Bad Iburg	Kneippheilbad
Isny	88316	Isny	Isny, Neutrauchburg	Heilklimatischer Kurort
Juist	26571	Juist	G	Nordseeheilbad
K				
Karlshafen	34385	Bad Karlshafen	K	Heilbad
Kassel	34117	Kassel	Wilhelmshöhe	Kneippheilbad und Thermal-Sole-Heilbad
Kellenhusen	23746	Kellenhusen	Kellenhusen	Seeheilbad
Kissingen	97688	Bad Kissingen	G	Heilbad
Klosterlausnitz	07639	Bad Klosterlausnitz	K	Heilbad
König	64732	Bad König	K	Heilbad
Königsfeld	78126	Königsfeld	Königsfeld, Bregnitz, Grenier	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Königshofen	97631	Bad Königshofen i. Grabfeld	G – ohne d. eingegliederten Gebiete d. ehemaligen Gemeinden Aub und Merkershausen	Heilbad
Königstein	61462	Königstein im Taunus	K	Heilklimatischer Kurort
Kösen	06628	Bad Kösen	G	Heilbad
Kötzing	91444	Kötzing	Stadtteil Kötzing	Kneippheilbad
Kohlgrub	82433	Bad Kohlgrub	G	Heilbad
Kreuth	83708	Kreuth	G	Heilklimatischer Kurort

* B = Einzelkurbetrieb; G = gesamtes Gemeindegebiet; K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Kreuznach	55543	Bad Kreuznach	Bad Kreuznach	Heilbad
Krozingen	79189	Bad Krozingen	Bad Krozingen	Heilbad
Krumbach	86381	Krumbach (Schwaben)	B / Sanatorium Krumbach	Peloidkurbetrieb
Kyllburg	54655	Kyllburg	Kyllburg	Kneippkurort
L				
Laasphe	57334	Bad Laasphe	Bad Laasphe	Kneippheilbad
Laer	49196	Bad Laer	G	Soleheilbad
Lahnstein	56112	Lahnstein	B / Kurtherme Rhein-Lahn der Viktoria Lahnstein GmbH	Thermalbad Heilquellen-Kurbetrieb
Langensalza	99947	Bad Langensalza	K	Schwefel-Sole-Heilbad
Langeoog	26465	Langeoog	G	Nordseeheilbad
Lausick	04651	Bad Lausick	Bad Lausick	Mineralheilbad
Lauterberg	37431	Bad Lauterberg	Bad Lauterberg	Kneippheilbad
Lenzkirch	79853	Lenzkirch	Lenzkirch, Saig	Heilklimatischer Kurort
Liebenstein	36448	Bad Liebenstein	K	Heilbad
Liebenwerda	04924	Bad Liebenwerda	Dobra, Kosilenzien, Maasdorf, Zeischa	Ort mit Peloidkurbetrieb
Liebenzell	75378	Bad Liebenzell	Bad Liebenzell	Heilbad
Lindenfels	64678	Lindenfels	K	Heilklimatischer Kurort
Lippspringe	33175	Bad Lippspringe	Bad Lippspringe	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Lippstadt	59556	Lippstadt	Bad Waldliesborn	Heilbad
Lobenstein	07356	Moorbad Lobenstein	K	Heilbad
Ludwigsburg	71638	Ludwigsburg	Hoheneck	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Lüneburg	21335	Lüneburg	Kurpark mit Kurzentrum	Sole-Moor-Heilbad
M				
Malente	23714	Malente	Malente-Gremsmühlen, Krummsee, Timmdorf	Heilklimatischer Kurort
Manderscheid	54531	Manderscheid	Manderscheid	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Marienberg	56470	Bad Marienberg	Bad Marienberg (nur Stadtteile Bad Marienberg, Zinnheim u. d. Gebietsteil d. Gemarkung Langenbach, begrenzt durch d. Gemarkungsgrenze Hardt, Zinnheim, Marienberg sowie d. Bahntrasse Eberbach-Bad Marienberg)	Kneippheilbad
Marktschellenberg	83487	Marktschellenberg	G	Heilklimatischer Kurort

* B = Einzelkurbetrieb; G = gesamtes Gemeindegebiet; K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Masserberg	98666	Masserberg	Masserberg	Heilklimatischer Kurort
Mergentheim	97980	Bad Mergentheim	Bad Mergentheim	Heilbad
Mettlach	66693	Mettlach	Orscholz	Heilklimatischer Kurort
Mölln	23879	Mölln	Mölln	Kneippkurort
Mössingen	72116	Mössingen	Bad Sebastiansweiler	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münder	31848	Bad Münder	Bad Münder	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Münster/Stein	55583	Bad Münster am Stein-Ebernburg	Bad Münster am Stein	Heilbad und Heilklimatischer Kurort
Münstereifel	53902	Bad Münstereifel	Bad Münstereifel	Kneippheilbad
Murnau	82418	Murnau a. Staffelsee	B / Ludwigsbad Murnau	Moorkurbetrieb
Muskau	02953	Bad Muskau	G	Ort mit Moorkurbetrieb
N				
Nauheim	61231	Bad Nauheim	K	Heilbad
Naumburg	34309	Naumburg	K	Kneippkurort
Nenndorf	31542	Bad Nenndorf	Bad Nenndorf	Heilbad
Neualbenreuth	95698	Neualbenreuth	B / Badehaus Maiersreuth Sybillenbad	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Neubulach	75386	Neubulach	Neubulach	Heilstollen-Kurbetrieb und Heilklimatischer Kurort
Neuenahr	53474	Bad Neuenahr-Ahrweiler	Bad Neuenahr	Heilbad
Neuharlingersiel	26427	Neuharlingersiel	Neuharlingersiel	Nordseeheilbad
Neukirchen	34626	Neukirchen	K	Kneippkurort
Neustadt/D	93333	Neustadt a.d. Donau	Bad Gögging	Heilbad
Neustadt/S	97616	Bad Neustadt a. d. Saale	Bad Neustadt a. d. Saale, Salzburg	Heilbad
Nidda	63667	Nidda	Bad Salzhausen	Heilbad
Nonnweiler	66620	Nonnweiler	Nonnweiler	Heilklimatischer Kurort
Norddorf	25946	Norddorf/Amrum	Norddorf	Seeheilbad
Norderney	26548	Norderney	G	Nordseeheilbad
Nordstrand	25845	Nordstrand	G	Seeheilbad
Nümbrecht	51588	Nümbrecht	G	Heilklimatischer Kurort
O				
Oberstaufen	87534	Oberstaufen	G – ausgenommen die Gemeindeteile Aach i. Allgäu, Hänse, Hagspiel, Hütten, Krebs, Nägeleshalde	Schrotheilbad und Heilklimatischer Kurort

* B = Einzelkurbetrieb; G = gesamtes Gemeindegebiet; K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Oberstdorf	87561	Oberstdorf	Oberstdorf, Anatswald, Birgsau, Dietersberg, Ebene, Einödsbach, Faistenoy, Gerstruben, Gottenried, Gruben, Gundsbach, Jauchen, Kornau, Reute, Ringang, Schwand, Spielmannsau	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Oeynhausen	32545	Bad Oeynhausen	Bad Oeynhausen	Heilbad
Olsberg	59939	Olsberg	Olsberg	Kneippkurort
Orb	63619	Bad Orb	G	Heilbad
Ottobeuren	87724	Ottobeuren	Ottobeuren, Eldern	Kneippkurort
Oy-Mittelberg	87466	Oy-Mittelberg	Oy	Kneippkurort
P				
Pellworm	25847	Pellworm	Pellworm	Seeheilbad
Petershagen	32469	Petershagen	Hopfenberg	Kurmittelgebiet
Peterstal-Griesbach	77740	Bad Peterstal-Griesbach	G	Heilbad und Kneippkurort
Porta Westfalica	32457	Porta Westfalica	Hausberge	Kneippkurort
Preußisch Oldendorf	32361	Preußisch Oldendorf	Holzhausen	Kurmittelgebiet
Prien	83209	Prien a. Chiemsee	G – ohne den eingegliederten Gemeindeteil Vachendorf der ehemaligen Gemeinde Hittenkirchen – und den Gemeindeteil Wildenwart	Kneippkurort
Pyrmont	31812	Bad Pyrmont	K	Heilbad
R				
Radolfzell	78315	Radolfzell	Mettnau	Kneippkurort
Ramsau	83486	Ramsau bei Berchtesgaden	G	Heilklimatischer Kurort
Rappenaу	74906	Bad Rappenaу	Bad Rappenaу	(Sole-)Heilbad
Reichenhall	83435	Bad Reichenhall	Bad Reichenhall, Bayerisch Gmain und Kibling	Heilbad
Reichshof	51580	Reichshof	Eckenhagen	Heilklimatischer Kurort
Rengsdorf	56579	Rengsdorf	Rengsdorf	Heilklimatischer Kurort
Rippoldsau-Schapbach	77776	Bad Rippoldsau-Schapbach	Bad Rippoldsau	Heilbad
Rodach	96476	Bad Rodach b. Coburg	Bad Rodach	Heilbad
Rothenfelde	49214	Bad Rothenfelde	G	Heilbad
Rottach-Egern	83700	Rottach-Egern	G	Heilklimatischer Kurort
S				
Saarow	15526	Bad Saarow	Bad Saarow	Thermalsole- und Moorheilbad
Sachsa	37441	Bad Sachsa	Bad Sachsa	Heilklimatischer Kurort
Säckingen	79713	Bad Säckingen	Bad Säckingen	Heilbad
Salzdetfurth	31162	Bad Salzdetfurth	Bad Salzdetfurth, Detfurth	Heilbad

* B = Einzelkurbetrieb; G = gesamtes Gemeindegebiet; K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkenntnis als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Salzgitter	38259	Salzgitter	Salzgitter-Bad	Ort mit Sole-Kurbetrieb
Salzschlirf	36364	Bad Salzschlirf	G	Mineralheilbad und Moorbad
Salzungen	32105	Bad Salzungen	Bad Salzungen	Heilbad
Sasbachwalden	36433	Bad Sasbachwalden	K	Heilbad
Sassendorf	77887	Sasbachwalden	G	Kneippkurort
Saulgau	59505	Bad Sassendorf	Bad Sassendorf	Heilbad
Schandau	88348	Saulgau	Saulgau	Heilbad
Scharbeutz	01814	Bad Schandau	Bad Schandau	Kneippkurort
Scheidegg	23683	Scharbeutz	Scharbeutz	Seeheilbad
	88175	Scheidegg	G	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
Schieder	32816	Schieder-Schwalenberg	Schieder, Glashütte	Kneippkurort
Schlangenbad	65388	Schlangenbad	K	Heilbad
Schleiden	53937	Schleiden	Gemünd	Kneippkurort
Schlema	08301	Schlema	Ortsteil Schlema	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Schluchsee	79859	Schluchsee	Schluchsee, Faulenfürst, Fischbach	Heilklimatischer Kurort
Schmallenberg	57392	Schmallenberg	a) Fredeburg b) Grafschaft	Kneippkurort Heilklimatischer Kurort
Schmiedeberg	06905	Bad Schmiedeberg	G	Heilbad
Schömberg	75328	Schömberg	Schömberg	Heilklimatischer Kurort und Kneippkurort
Schönau	83471	Schönau a. Königssee	G	Heilklimatischer Kurort
Schönberg	24217	Schönberg	Holm	Heilbad und Kneippkurort
Schönborn	76669	Bad Schönborn b) Langenbrücken	a) Bad Mingolsheim Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb	Heilbad
Schönebeck-Salzelmen	39624	Schönebeck-Salzelmen	G	Heilbad
Schönwald	78141	Schönwald	G	Heilklimatischer Kurort
Schussenried	88427	Bad Schussenried	Bad Schussenried	(Moor-)Heilbad
Schwalbach	65307	Bad Schwalbach	K	Heilbad
Schwangau	87645	Schwangau	G	Heilklimatischer Kurort
Schwartau	23611	Bad Schwartau	Bad Schwartau	Heilbad
Segeberg	23795	Bad Segeberg	G	Heilbad
Siegsdorf	83313	Siegsdorf	B / Kurheim Bad Adelholzen	Heilquellen-Kurbetrieb
Sinzig	53489	Sinzig	Bad Bodendorf	Heilkurort
Sobernheim	55566	Bad Sobernheim	Bad Sobernheim	Felke-Heilbad
Soden am Taunus	65812	Bad Soden am Taunus	K	Heilbad
Soden-Salmünster	63628	Bad Soden-Salmünster	Bad Soden	Mineralheilbad

* B = Einzelkurbetrieb; G = gesamtes Gemeindegebiet; K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Soltau	29614	Soltau	B	(Sole-)Heilbad
Sooden-Allendorf	37242	Bad Sooden-Allendorf	K	Heilbad
Spiekeroog	26474	Spiekeroog	G	Nordseeheilbad
St. Andreasberg	37444	St. Andreasberg	G	Heilklimatischer Kurort
St. Blasien	79837	St. Blasien	St. Blasien	Kneippkurort und Heilklimatischer Kurort
St. Peter-Ording	25826	St. Peter-Ording	St. Peter-Ording	Seeheilbad und Mineralheilbad
Staffelstein	96231	Staffelstein	B / Thermal-Solebad Staffelstein (Obermain-Therme)	Heilquellen-Kurbetrieb
Steben	95138	Bad Steben	G	Heilbad
Stützerbach	98714	Stützerbach	K	Kneippkurort
Stuttgart	70173	Stuttgart	Berg, Bad Cannstatt	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Suderode	06507	Bad Suderode	G	Heilbad
Sülze	18334	Bad Sülze	G	(Moor- und Sole-) Heilbad
Sulza	99518	Bad Sulza	K	Heilbad
T				
Tabarz	99891	Tabarz	Tabarz	Kneippkurort
Tegernsee	83684	Tegernsee	G	Heilklimatischer Kurort
Teinach-Zavelstein	75385	Bad Teinach-Zavelstein	Bad Teinach	Heilbad
Templin	17268	Templin	Templin	Thermal-soleheilbad
Tennquellstedt	99955	Bad Tennstedt	G	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Thyrnau	94136	Thyrnau	B / Sanatorium Kellberg	Mineralquellen-Kurbetrieb
Timmendorfer Strand	23669	Timmendorfer Strand	Timmendorfer Strand, Niendorf	Seeheilbad
Titisee-Neustadt	79822	Titisee-Neustadt	Titisee	Kneippkurort
Todtmoos	79682	Todtmoos	G	Heilklimatischer Kurort
Tölz	83646	Bad Tölz	a) Gebiet der ehemaligen Stadt Bad Tölz b) Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberfischbach	Moorheilbad und Heilklimatischer Kurort Heilklimatischer Kurort
Traben-Trarbach	56841	Traben-Trarbach	Bad Wildstein	Heilbad
Travemünde	23570	Travemünde	Travemünde	Seeheilbad
Treuchtlingen	91757	Treuchtlingen	B Altmühltherme/Lambertusbad	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Triberg	78098	Triberg	Triberg	Heilklimatischer Kurort

* B = Einzelkurbetrieb; G = gesamtes Gemeindegebiet; K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
U				
Überkingen	73337	Bad Überkingen	Bad Überkingen	Heilbad Überlin-
gen	88662	Überlingen	Überlingen	Kneippheilbad
Urach	72574	Bad Urach	Bad Urach	Heilbad
V				
Vallendar	56179	Vallendar	Vallendar	Kneippkurort
Varel	26316	Varel	B – Dangast	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Vilbel	61118	Bad Vilbel	K	Heilbad
Villingen-Schwenningen	78050	Villingen-Schwenningen	Villingen	Kneippkurort
Vlotho	32602	Vlotho	Seebruch, Senkelteich, Valdorf-West	Kurmittelgebiet (Heilquelle und Moor)
W				
Waldbronn	76337	Waldbronn	Gemeindeteile Busenbach, Reichenbach	Ort mit Heilquellen-Kurbetrieb
Waldsee	88399	Bad Waldsee	Bad Waldsee, Steinach	(Moor-)Heilbad und Kneippkurort
Wangerland	26434	Wangerland	Horumersiel, Schillig	Nordseeheilbad
Wangerooge	26486	Wangerooge	G	Nordseeheilbad
Warburg	34414	Warburg	Germete	Kurmittelgebiet (Heilquelle)
Weiskirchen	66709	Weiskirchen	Weiskirchen	Heilklimatischer Kurort
Wenningstedt	25996	Wenningstedt/Sylt	Wenningstedt	Seeheilbad
Westerland	25980	Westerland	Westerland	Seeheilbad
Wieda	37447	Wieda	Wieda	Heilklimatischer Kurort
Wiesa	09488	Wiesa	Ortsteile Thermalbad, Wiesenbad	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Wiesbaden	65189	Wiesbaden	K	Heilbad
Wiessee	83707	Bad Wiessee	G	Heilbad
Wildbad	75323	Bad Wildbad	Bad Wildbad	Heilbad
Wildemann	38709	Wildemann	G	Kneippkurort
Wildungen	34537	Bad Wildungen	K	Heilbad
Willingen	34508	Willingen (Upland)	a) K	Heilklimatischer Kurort, Kneippkurort und Heilbad
			b) Usseln	Heilklimatischer Kurort
Wilsnack	19336	Bad Wilsnack	K	Thermal- und Moorheilbad
Wimpfen	74206	Bad Wimpfen	Bad Wimpfen, Erbach, Fleckinger Mühle, Höhenhöfe	(Sole-)Heilbad

* B = Einzelkurbetrieb; G = gesamtes Gemeindegebiet; K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

Name ohne „Bad“	PLZ	Gemeinde	Anerkennung als Heilkurort ist erteilt für: (Ortsteile, sofern nicht B, G, K*)	Artbezeichnung
Windsheim	91438	Bad Windsheim	Bad Windsheim, Kleinwindsheimermühle, Walkmühle	Heilbad
Winterberg	59955	Winterberg	Winterberg, Altastenberg, Elkeringhausen	Heilklimatischer Kurort
Wittdün/Amrum	25946	Wittdün/Amrum	Wittdün	Seeheilbad
Wörishofen	86825	Bad Wörishofen	Bad Wörishofen, Hartenthal, Oberes Hart, Obergammenried, Schöneschach, Untergammenried, Unter Hart	Kneippheilbad
Wolfegg	88364	Wolfegg	G	Heilklimatischer Kurort
Wolkenstein	09429	Wolkenstein	Ortsteil Warmbad	Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Wünnenberg	33181	Wünnenberg	Wünnenberg	Kneippheilbad
Wurzach	88410	Bad Wurzach	Bad Wurzach	(Moor-)Heilbad
Wyk a. F.	25938	Wyk a. F.	Wyk	Seeheilbad
Z				
Zingst	18374	Ostseebad Zingst	G	Seeheilbad
Zwesten	34596	Zwesten	K	Heilbad und Ort mit Heilquellenkurbetrieb
Zwischenahn	26160	Bad Zwischenahn	Bad Zwischenahn	Heilbad

* B = Einzelkurbetrieb; G = gesamtes Gemeindegebiet; K = nur Kerngemeinde, Kernstadt

1b. Heilkurortverzeichnis EU-Ausland

Ortsnamen (Land):

Abano Terme (Italien)
 Amelie-les-Bains (Frankreich)
 Bad Gastein (Österreich)
 Bad-Hall in Tirol (Österreich)
 Bad Heviz (Ungarn)
 Bad Hofgastein (Österreich)
 Bad Joachimsthal/Jachymov (Tschechien)
 Bük (Ungarn)
 Franzensbad/Frantiskovy Lazne (Tschechien)
 Galzignano (Italien)
 Hajduszoboszlo (Ungarn)
 Ischia (Italien)
 Johannisbad/Janske Lazne (Tschechien)
 Karlsbad/Karlovy Vary (Tschechien)
 Komarom (Ungarn)
 Marienbad/Marianske Lazne (Tschechien)
 Montegrotto (Italien)
 Piestany (Slowakei)
 Sarvar (Ungarn)

22. In der Anlage 3 Nr. 2 wird in der Überschrift hinter dem Wort „der“ das Wort „inländischen“ eingefügt.

Grundordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)

Inhaltsverzeichnis:

Präambel

- I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag
 - § 1 Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz
 - § 2 Auftrag
 - § 3 Gleichwertigkeit

- II. Mitgliedschaft und Mitwirkung
 - § 4 Mitglieder und Angehörige
 - § 5 Rechte und Pflichten
 - § 6 Zusammensetzung der Gremien

- III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze
 - § 7 Einberufung und Leitung
 - § 8 Beschlussfassung der Gremien
 - § 9 Wahlen zu den Gremien

- IV. Aufbau und Organisation der Hochschule
 - 1. Organe
 - § 10 Organe
 - § 11 Aufgaben des Kuratoriums
 - § 12 Mitglieder des Kuratoriums
 - § 13 Sitzungen
 - § 14 Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums
 - § 15 Senat
 - § 16 Rektorin/Rektor
 - § 17 Rektorat
 - 2. Die Arbeitsbereiche
 - § 18 Arbeitsbereiche
 - § 19 Mitglieder, Angehörige und Organe des Arbeitsbereiches
 - § 20 Geschäftsführung
 - § 21 Ephora/Ephorus
 - § 22 Bereichsrat
 - 3. Verwaltung der Hochschule
 - § 23 Aufgaben der Verwaltung
 - 4. Einrichtungen
 - § 24 Einrichtungen an der Hochschule
 - 5. Gleichstellungsbeauftragte
 - § 25 Gleichstellungsbeauftragte

- V. Hochschulpersonal
 - § 26 Professorinnen/Professoren
 - § 27 Berufungsverfahren
 - § 28 Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren
 - § 29 Sonstige Lehrkräfte
 - § 30 Kollegium
 - § 32 Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - § 33 Lehrbeauftragte
 - § 33 Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter
 - § 34 Dienstrecht
 - § 35 Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter

- VI. Studierende
 - § 36 Einschreibung
 - § 37 Studierendenschaft

- VII. Aufsicht über die Hochschule
 - § 38 Aufsicht der Träger
 - § 39 Staatliches Aufsichtsrecht

- VIII. Schlussvorschriften
 - § 40 Übergangsbestimmung
 - § 41 Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen

Präambel

Im Spannungsfeld von wissenschaftlicher Freiheit und evangelischem Bekenntnis betreibt die Kirchliche Hochschule Theologie im Auftrag der Kirche und nimmt damit eine notwendige Gemeinschaftsaufgabe der Evangelischen Kirche in Deutschland wahr.

I. Rechtsstellung, Struktur und Auftrag

§ 1

Bezeichnung, Rechtsstellung und Sitz

- (1) Die Kirchliche Hochschule ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Stiftung Anstalt Bethel – im Folgenden „Träger“ genannt.
- (2) Die Hochschule führt den Namen „Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie)“.
- (3) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und zugleich eine Einrichtung der Kirchen.
- (4) Die Hochschule hat das Recht auf Selbstverwaltung im Rahmen des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie).
- (5) Der Sitz der Hochschule ist Wuppertal.

§ 2

Auftrag

Die Kirchliche Hochschule dient dem Studium, der Lehre und der Forschung der Evangelischen Theologie. Sie betreibt zur wissenschaftlichen Vertiefung

und Ergänzung berufspraktischer Erfahrungen Weiterbildung in der Form des weiterbildenden Studiums.

§ 3

Gleichwertigkeit

(1) Die Kirchliche Hochschule ist eine staatlich anerkannte wissenschaftliche Einrichtung mit Promotions- und Habilitationsrecht.

(2) Die Träger gewährleisten, dass das Studium und die Abschlüsse auf Grund der Studien- und Prüfungsordnungen und des tatsächlichen Lehrangebotes mit dem Studium und den Abschlüssen an staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen gleichwertig sind.

II. Mitgliedschaft und Mitwirkung

§ 4

Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Hochschule sind

- die Professorinnen/die Professoren,
- die Dozentinnen/die Dozenten,
- die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- die hauptberuflichen weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- die eingeschriebenen Studierenden.

(2) Ohne Mitglied zu sein, gehören der Hochschule an

- die in den Ruhestand versetzten Lehrenden,
- die außerplanmäßigen Professorinnen/Professoren,
- die Privatdozentinnen/Privatdozenten,
- die nebenberuflich oder gastweise an der Hochschule Tätigen,
- sowie die Zweit- und Gasthörerinnen/Zweit- und Gasthörer.

Sie nehmen an Wahlen nicht teil.

§ 5

Rechte und Pflichten

(1) Im Rahmen ihrer Aufgaben haben Mitglieder und Angehörige der Hochschule das Recht, die Einrichtungen der Hochschule vorbehaltlich freier Kapazitäten und entsprechend getroffener Regelungen zu nutzen. Sie sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass andere Mitglieder und Angehörige der Hochschule nicht gehindert werden, ihre Rechte und Pflichten an der Hochschule wahrzunehmen.

(2) Im Ruhestand befindliche Lehrende der Kirchlichen Hochschule haben das Recht, Lehrveranstaltungen ihres Lehrgebietes im Einvernehmen mit dem Rektorat durchzuführen.

(3) Die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule sind berechtigt und verpflichtet, an der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule mitzuwirken. Sie nehmen die durch Artikel 5 Absatz 3 GG verbürgten Rechte in

Lehre, Studium und Forschung im Rahmen des wissenschaftlichen Auftrages der Hochschule wahr. Die Mitglieder und Angehörigen haben die kirchliche Zielsetzung der Hochschule zu achten, zu fördern und zu gestalten.

(4) Bei Entscheidungen über Prüfungsleistungen einschließlich Habilitationen und Promotionen steht das Stimmrecht nur Personen zu, die die betreffende Prüfung abgelegt oder den zu verleihenden oder einen entsprechenden Grad erworben haben oder die Inhaberinnen/Inhaber solcher Planstellen sind, deren Besetzung die zu vergebende Qualifikation voraussetzt.

(5) Die Mitwirkung in der Selbstverwaltung der Hochschule gehört zu den Rechten und Pflichten der Mitglieder. Die Übernahme einer Funktion in der Selbstverwaltung kann nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Entsprechendes gilt für den Rücktritt. Die Inhaberinnen/Inhaber von Ämtern in der Selbstverwaltung mit Leitungsfunktion sind im Falle eines Rücktritts oder nach Ablauf ihrer Amtszeit verpflichtet, ihr Amt bis zur Neuwahl bzw. Bestellung einer Nachfolgerin/eines Nachfolgers weiterzuführen. Während einer Beurlaubung von mehr als sechs Monaten ruhen die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten in der Selbstverwaltung.

(6) Für die Mitwirkung an der Selbstverwaltung stellt die Hochschule im Rahmen ihrer Möglichkeiten die notwendigen Mittel bereit.

(7) Die Hochschule sorgt dafür, dass die Mitglieder der Hochschule wegen ihrer Tätigkeit in der Selbstverwaltung nicht benachteiligt werden. Die gewählten Mitglieder sind als solche an Weisungen nicht gebunden.

(8) Die Mitglieder der Hochschule sind zur Verschwiegenheit in Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen als Trägerinnen/Träger eines Amtes oder einer Funktion bekannt geworden sind und deren Vertraulichkeit sich aus Rechtsvorschriften, auf Grund besonderer Beschlussfassung des zuständigen Gremiums oder aus der Natur des Gegenstandes ergibt.

§ 6

Zusammensetzung der Gremien

(1) Für die Vertretung in den Gremien bilden

1. die Professorinnen/die Professoren;
2. die Dozentinnen/die Dozenten und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
3. die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter;
4. die Studierenden;
5. die weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter;

jeweils eine Gruppe.

(2) Ist für die Ausübung einer Funktion die Gruppenzugehörigkeit von Belang, ist diese auch bei der Stellvertreterin/dem Stellvertreter zu beachten.

III. Allgemeine Verfahrensgrundsätze

§ 7

Einberufung und Leitung

- (1) Die Gremien werden von ihrer/ihrer Vorsitzenden einberufen und geleitet.
- (2) Die Gremien sind grundsätzlich einzuberufen, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe und des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 8

Beschlussfassung der Gremien

- (1) Die Gremien sind beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Bei Entscheidungen, die Berufungen und Habilitationen betreffen, ist die Anwesenheit von $\frac{2}{3}$ der Mitglieder erforderlich.
- (2) Beschlüsse werden, sofern diese Grundordnung oder auf ihrer Grundlage ergangene Ordnungen und Satzungen nichts anderes bestimmen, mit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- (3) Entscheidungen, die Forschung und Lehre sowie die Berufung von Professorinnen/Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der Professorinnen/Professoren. Kommt die Übereinstimmung auch im zweiten Abstimmungsgang nicht zustande, so genügt für die Entscheidung im dritten Abstimmungsgang die Mehrheit der Professorinnen/Professoren.

§ 9

Wahlen zu den Gremien

Die zu wählenden Vertreterinnen/Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat und im Bereichsrat werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl von den jeweiligen Mitgliedergruppen getrennt gewählt. Einzelheiten können in einer Wahlordnung geregelt werden.

IV. Aufbau und Organisation der Hochschule

1. Organe

§ 10

Organe

Organe der Hochschule sind

1. das Kuratorium;
2. der Senat;
3. die Rektorin/der Rektor;
4. das Rektorat.

§ 11

Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium trägt Sorge, dass die Aufgabenstellung gemäß § 2 gewahrt bleibt und dass die Organe, Gremien, Mitglieder und Angehörigen der Hochschule bei der Erfüllung dieser Aufgabe mit-

wirken und das evangelische Selbstverständnis der Hochschule achten.

- (2) Das Kuratorium entscheidet über die Berufung sowie Ernennung, Entlassung, Versetzung in den Ruhestand, Versetzung und über entsprechende Maßnahmen im privatrechtlichen Dienstverhältnis bei den Lehrenden. Bei der Berufung von Professorinnen und Professoren ist die Zustimmung der Träger einzuholen.

- (3) Das Kuratorium stellt den Haushaltsplan fest und nimmt die Jahresrechnung ab. Es veranlasst die Vorname von Kassenprüfungen und die Prüfung der Jahresrechnung. Es beauftragt damit eine unabhängige Prüfungsstelle.

- (4) Der Genehmigung des Kuratoriums bedürfen:

1. die von den Organen verabschiedeten Ordnungen und Satzungen sowie die Grundordnung;
2. der Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken;
3. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen und die Übernahme fremder Verbindlichkeiten;
4. Änderungen der Arbeitsbereiche.

- (5) Das Kuratorium bestätigt die Rektorin oder den Rektor und die Prorektorin oder den Prorektor.

- (6) Das Kuratorium ist oberste Dienstbehörde im Sinne des Kirchenbeamtenrechts und zuständige Dienststelle im Sinne des Kirchendisziplinarrechts.

§ 12

Mitglieder des Kuratoriums

- (1) Mitglieder des Kuratoriums sind:

- fünf Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland,
- drei Vertreterinnen/Vertreter der Evangelischen Kirche von Westfalen,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Stiftung Anstalt Bethel,
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Evangelischen Kirche in Deutschland.

- (2) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre.

- (3) Das Kuratorium kann bis zu fünf weitere Personen mit beratender Stimme hinzuziehen. Darunter soll jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultäten, der Evangelischen Fachhochschule Rheinland-Westfalen-Lippe und der Augustana-Hochschule Neuendettelsau sein.

- (4) Die Sitzungen des Kuratoriums sind nicht öffentlich. Im Einzelfall können Gäste zugelassen werden.

- (5) Das Kuratorium trifft seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte des ordentlichen Mitgliederbestandes anwesend ist. Die Vertreterinnen und Vertreter der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen können ihr Stimmrecht jeweils untereinander übertragen.

(6) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 13 Sitzungen

(1) Das Kuratorium tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen. Wenn drei Mitglieder des Kuratoriums oder das Rektorat es schriftlich verlangen, ist es zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen.

(2) Die Mitglieder des Rektorats nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil, es sei denn, dass das Kuratorium im Einzelfall anders beschließt.

§ 14 Vorsitzende oder Vorsitzender des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wählt abwechselnd aus den Vertreterinnen und Vertretern der Evangelischen Kirche im Rheinland oder der Evangelischen Kirche von Westfalen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Das Kuratorium wählt aus den Vertreterinnen und Vertretern der Träger die Stellvertreterin oder den Stellvertreter. Vorsitzende oder Vorsitzender und Stellvertreterin oder Stellvertreter sollen verschiedenen Trägern angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende bzw. deren Stellvertreterin oder dessen Stellvertreter führt die Geschäfte des Kuratoriums und leitet die Sitzungen. Sie oder er vertritt das Kuratorium innerhalb der Hochschule und zusammen mit der Rektorin oder dem Rektor die Hochschule gegenüber den Trägern.

(3) Dringlichkeitsentscheidungen kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter treffen. Diese Entscheidungen sind im Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es kann Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schutzwürdige Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 15 Senat

(1) Der Senat hat folgende Aufgaben:

1. Er beschließt über Erlass und Änderung der Grundordnung. Der Beschluss über die Grundordnung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder;
2. Er wählt die Rektorin/den Rektor und die Prorektorin/den Prorektor;
3. Er nimmt den Rechenschaftsbericht des Rektorates entgegen;
4. Er beschließt unter besonderer Beachtung von § 2 über Grundsatzfragen des Lehr- und Studienbetriebs;
5. Er beschließt die Studien- und Prüfungsordnungen;

6. Er beschließt die Promotions- und Habilitationsordnung;
7. Er beschließt über Satzungen und Ordnungen der Hochschule, soweit der Kirchenvertrag nichts anderes bestimmt und genehmigt Satzungen und Ordnungen der Arbeitsbereiche;
8. Er beschließt über die Vorschläge für die Berufung von Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten sowie für die Ernennung, Einstellung und Höhergruppierung von Lehrkräften für besondere Aufgaben;
9. Er nimmt Stellung zum Haushaltsvoranschlag und berät das Rektorat bei der Entscheidung über die Verteilung der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Stellen und Mittel.

(2) Entscheidungen des Senats, die einen Arbeitsbereich allein oder überwiegend betreffen, bedürfen neben der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der Vertreterinnen/Vertreter des betroffenen Arbeitsbereichs. Genehmigungsrechte des Kuratoriums bleiben unberührt. Im Konfliktfall entscheidet das Kuratorium.

(3) Dem Senat gehören an:

1. die Rektorin als Vorsitzende/der Rektor als Vorsitzender, die Prorektorin/der Prorektor und acht weitere Professorinnen/Professoren;
2. zwei Dozentinnen/Dozenten oder hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben;
3. eine wissenschaftliche Mitarbeiterin/ein wissenschaftlicher Mitarbeiter;
4. fünf Studierende;
5. eine weitere Mitarbeiterin/ein weiterer Mitarbeiter.

Die Mitglieder werden von der jeweiligen Mitgliedergruppe gewählt.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Senats beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(5) Der Senat tagt mindestens zweimal jährlich. Der Senat kann Ausschüsse bilden.

§ 16 Rektorin/Rektor

(1) Die Rektorin/der Rektor vertritt die Hochschule nach außen. Sie/er wird durch eine Prorektorin/einen Prorektor vertreten.

(2) Die Rektorin/der Rektor ist für die Ordnung in der Hochschule verantwortlich.

(3) Die Rektorin/der Rektor und die Prorektorin/der Prorektor werden vom Senat aus dem Kreis der an der Hochschule tätigen Professorinnen/Professoren, mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie kommen aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Rektorin/Rektor und Prorektorin/Prorektor leiten ihre jeweiligen Arbeitsbereiche und üben in ihnen das

Hausrecht aus. Ihnen obliegt unbeschadet der Gesamtverantwortung der Organe der Kirchlichen Hochschule die Profilierung der jeweiligen inhaltlichen Schwerpunkte.

(5) Während ihrer Amtszeit als Rektorin/Rektor und Prorektorin/Prorektor werden sie von ihren Dienstaufgaben als Professorin/Professor im Umfang von $\frac{65}{100}$ entlastet; die Berechtigung zur Forschung und Lehre bleibt unberührt.

(6) Die Rektorin/der Rektor hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen der zentralen Hochschulorgane, der Bereichsräte, der Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat die Rektorin/der Rektor die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Kuratoriums zu unterrichten und ihr/ihm Vorschläge für eine Regelung zu machen. In dringenden Fällen kann die Rektorin/der Rektor vorläufige Maßnahmen treffen, von denen sie/er dem Senat unverzüglich zu berichten hat.

§ 17 Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Hochschule. Es besteht aus der Rektorin/dem Rektor als Vorsitzende/Vorsitzendem und der Prorektorin/dem Prorektor. In Ausübung seiner Aufgaben obliegen ihm alle Angelegenheiten der Hochschule, für die im Kirchenvertrag und in der Grundordnung nicht ausdrücklich eine andere Zuständigkeit festgelegt ist.

(2) Es hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es bereitet die Sitzungen des Senats und des Kuratoriums vor und führt deren Beschlüsse aus. Das Rektorat ist dem Senat gegenüber auskunftspflichtig und hinsichtlich der Ausführung von Senatsbeschlüssen rechenschaftspflichtig;
2. Es legt gegenüber dem Senat und dem Kuratorium jährlich Rechenschaft über die Erfüllung seiner Aufgaben ab und berichtet über Vorgänge und Entscheidungen der Verwaltung;
3. Es wirkt darauf hin, dass die Bereichsräte, Gremien und Funktionsträgerinnen/Funktionsträger ihre Aufgaben wahrnehmen und die Mitglieder und Angehörigen der Hochschule ihre Pflichten erfüllen;
4. Es hat Anspruch auf Auskunft gegenüber den Organen der Hochschule, den Bereichsräten, den Gremien und den Funktionsträgerinnen/Funktionsträgern wie diese ihrerseits über die sie betreffenden Entscheidungen des Rektorates. Die Mitglieder des Rektorates können an allen Sitzungen der Organe und Gremien teilnehmen und sich jederzeit über deren Arbeit unterrichten. Sie haben beratende Stimme, sofern sie nicht gewähltes Mitglied des Gremiums sind;
5. Es entscheidet im Auftrag des Kuratoriums in dienstrechtlichen Angelegenheiten der an der Hochschule tätigen Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten. Beim übrigen Personal entscheidet es in eigener Zuständigkeit.

(3) Im Konfliktfall entscheidet die/der Vorsitzende des Kuratoriums.

2. Die Arbeitsbereiche

§ 18 Arbeitsbereiche

Die Kirchliche Hochschule hat Arbeitsbereiche mit je unterschiedlichen Schwerpunkten in Wuppertal und Bethel. In Wuppertal liegt der Schwerpunkt der wissenschaftlichen Theologie in der Pfarramtsausbildung, in Bethel in der diakoniewissenschaftlichen Ausbildung.

§ 19 Mitglieder, Angehörige und Organe des Arbeitsbereiches

(1) Mitglieder des Arbeitsbereiches sind die dort eingeschriebenen Studierenden sowie die übrigen in § 4 Absatz 1 genannten Personen, soweit sie dem Arbeitsbereich zugeordnet sind.

(2) Angehörige des Arbeitsbereiches sind die in § 4 Absatz 2 genannten Personen, soweit sie dem Arbeitsbereich zugeordnet sind.

(3) Organe des Arbeitsbereiches sind die Rektorin/der Rektor oder die Prorektorin/der Prorektor und der Bereichsrat.

§ 20 Geschäftsführung

(1) Die Rektorin/der Rektor und die Prorektorin/der Prorektor vertritt den Arbeitsbereich, dem sie/er angehört, innerhalb der Hochschule und führt die Geschäfte des Arbeitsbereiches in eigener Zuständigkeit. Sie/er ist Vorsitzende/Vorsitzender des Bereichsrates, bereitet dessen Sitzungen vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(2) Für die Rektorin/den Rektor und die Prorektorin/den Prorektor wird an dem Arbeitsbereich, dem sie/er angehört, eine Vertreterin/ein Vertreter aus der Gruppe der Professorinnen/der Professoren des jeweiligen Arbeitsbereichs gewählt. Die Amtszeit beträgt sechs Monate. Wiederwahl ist zulässig.

§ 21 Ephora/Ephorus

Für den jeweiligen Arbeitsbereich kann vom Bereichsrat eine Ephora/ein Ephorus aus dem Kollegium gewählt werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Ephora/dem Ephorus kann Verantwortung im Bereich des Studierendensekretariats und des gemeinsamen geistlichen und kulturellen Lebens übertragen werden. Sie/er unterstützt die Rektorin/den Rektor oder die Prorektorin/den Prorektor in der Leitung des jeweiligen Arbeitsbereichs.

§ 22**Bereichsrat**

(1) Der Bereichsrat hat folgende Aufgaben:

1. Er berät den Senat in Angelegenheiten des Arbeitsbereiches;
2. Er schlägt die Lehrenden für die Berufung vor;
3. Er sorgt für ein der Studienordnung entsprechendes Lehrangebot und für die Koordinierung der Lehrveranstaltungen im Arbeitsbereich und beschließt die Lehraufträge;
4. Er legt dem Senat Vorschläge zum Haushaltsvorschlag vor;
5. Er wählt den Vertreter/die Vertreterin des Rektors/der Rektorin bzw. des Prorektors/der Prorektorin und die Ephora/den Ephorus;
6. Er beschließt Ordnungen und Satzungen des Arbeitsbereiches.

(2) Mitglieder des Bereichsrates sind:

- die Rektorin/der Rektor oder die Prorektorin/der Prorektor als Vorsitzende/Vorsitzender,
- die Professorinnen/Professoren,
- die Dozentinnen/Dozenten und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben,
- zwei gewählte wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
- die gewählten Studierenden und
- eine gewählte Vertreterin/ein gewählter Vertreter der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter.

(3) Die Anzahl der studentischen Mitglieder beträgt ein Drittel der übrigen Mitglieder, sie ist ggf. aufzurunden. Die studentischen Mitglieder des Bereichsrates werden von den studentischen Mitgliedern des Arbeitsbereiches gewählt.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Bereichsrates beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(5) Der Bereichsrat kann Ausschüsse bilden und auf sie jederzeit widerrufliche Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Aufgaben übertragen.

3. Verwaltung der Hochschule**§ 23****Aufgaben der Verwaltung**

(1) Die Hochschulverwaltung sorgt unter der Verantwortung des Rektorats für die Erfüllung der Aufgaben der Hochschule in Planung, Verwaltung und Rechtsangelegenheiten. Dabei hat sie auf eine wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel und auf eine wirtschaftliche Nutzung der Hochschuleinrichtungen hinzuwirken. Auch die Verwaltungsangelegenheiten der Organe und Gremien werden ausschließlich durch die Hochschulverwaltung wahrgenommen.

(2) Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Personalverwaltung;
2. die Haushalts- und Wirtschaftsangelegenheiten;
3. die Durchführung des Zulassungsverfahrens sowie das Verfahren nach der Einschreibungssatzung;

4. das Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesen;
5. die Wahrnehmung von Rechtsangelegenheiten;
6. die Hausverwaltung sowie die Regelung von Grundstücks- und Bauangelegenheiten.

4. Einrichtungen**§ 24****Einrichtungen an der Hochschule**

Das Kuratorium kann mit Zustimmung des Senats eine außerhalb der Hochschule befindliche Einrichtung, die wissenschaftliche Aufgaben erfüllt, als Einrichtung an der Hochschule anerkennen. Die Anerkennung soll nur ausgesprochen werden, wenn die Aufgaben nicht von einer Einrichtung der Hochschule erfüllt werden können. Die anerkannte Einrichtung wirkt mit der Hochschule zusammen. Die rechtliche Selbstständigkeit der Einrichtung und die Rechtsstellung der Bediensteten in der Einrichtung werden dadurch nicht berührt.

5. Gleichstellungsbeauftragte**§ 25****Gleichstellungsbeauftragte**

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Belange der Frauen, die Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sind, wahrzunehmen. Sie wirkt auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule hin, insbesondere bei der wissenschaftlichen Arbeit. Sie kann hierzu an den Sitzungen des Senats, des Rektorats, der Bereichsräte, der Berufungskommissionen und anderer Gremien beratend teilnehmen; sie ist zur Durchführung ihrer Aufgaben rechtzeitig und umfassend zu unterrichten. Sie berichtet regelmäßig dem Senat.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Senat für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Gleichstellungsbeauftragte hat eine Stellvertreterin am anderen Arbeitsbereich. Zur Unterstützung der Gleichstellungsbeauftragten kann eine Gleichstellungskommission gebildet werden.

(3) Das Nähere kann eine Wahl- und Geschäftsordnung regeln.

V. Hochschulpersonal**§ 26****Professorinnen/Professoren**

(1) Die Professorinnen/Professoren nehmen die ihnen obliegenden Aufgaben in Lehre und Forschung nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses in dem von ihnen vertretenen Fach selbstständig wahr.

(2) Den Professorinnen/Professoren kann nach einer Lehrtätigkeit von mindestens acht Semestern ein Forschungssemester gewährt werden. Forschungssemester werden vom Rektorat beantragt und vom Kuratorium genehmigt.

§ 27**Berufungsverfahren**

- (1) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge bilden die Arbeitsbereiche Berufungskommissionen, in denen die Vertreterinnen/Vertreter der Gruppe der Professorinnen/ Professoren der Hochschule über die Stimmenmehrheit verfügen.
- (2) Der Bereichsrat schlägt dem Senat die Lehrenden für die Berufung vor.
- (3) Der Senat beschließt über den Berufungsvorschlag des Bereichsrates; das Rektorat legt dem Kuratorium die Beschlüsse des Bereichsrates und des Senats zur Entscheidung vor.
- (4) Das Nähere kann die Hochschule in einer Berufsordnung regeln.

§ 28**Außerplanmäßige Professorinnen/Professoren**

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin/außerplanmäßiger Professor“ kann von der Hochschule an Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen von Professorinnen/Professoren erfüllen und in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) Die Verleihung setzt eine in der Regel fünfjährige erfolgreiche selbstständige Lehrtätigkeit voraus, die durch ein Gutachten nachzuweisen ist. Die Frist beginnt erst, wenn die Einstellungsvoraussetzungen einer Professorin oder eines Professors vorliegen. Die Bezeichnung begründet weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf die Übertragung eines Amtes.

§ 29**Sonstige Lehrkräfte**

- (1) Sonstige Lehrkräfte der Hochschule sind Dozentinnen/Dozenten und hauptberufliche Lehrkräfte für besondere Aufgaben.
- (2) Die Aufgaben der sonstigen Lehrkräfte können in Dienstordnungen geregelt werden.
- (3) Die Dozentinnen/Dozenten nehmen die ihnen übertragenen Aufgaben nach näherer Ausgestaltung ihres Dienstverhältnisses selbstständig wahr. Ihnen kann nach einer Lehrtätigkeit von mindestens 12 Semestern ein Forschungssemester gewährt werden. Forschungssemester werden vom Rektorat beantragt und vom Kuratorium genehmigt.

§ 30**Kollegium**

Das Kollegium besteht aus den Professorinnen/Professoren, den Dozentinnen/Dozenten und den hauptberuflichen Lehrkräften für besondere Aufgaben. Das Kollegium erstellt theologische Gutachten. Es berät über Veröffentlichungen der Hochschule sowie über längerfristige Konzeptionen in Forschung und Lehre.

§ 31**Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**

- (1) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule sind die Bediensteten, denen nach

Maßgabe ihres Dienstverhältnisses wissenschaftliche Dienstleistungen in der Lehre und in Forschungsvorhaben obliegen.

- (2) Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule haben als Dienstleistung die Aufgabe, die Studierenden zu betreuen und anzuleiten und an der Gestaltung des geistlichen und kulturellen Lebens der Hochschule mitzuwirken. Ihnen soll ausreichend Gelegenheit zum Erwerb weiterer wissenschaftlicher und didaktischer Qualifikationen gegeben werden. Soweit die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an der Hochschule dem Aufgabenbereich einer Professorin/eines Professors zugewiesen sind, ist diese/dieser weisungsbefugt.

§ 32**Lehrbeauftragte**

- (1) Lehrbeauftragte nehmen ihre Lehraufgaben selbstständig wahr.
- (2) Der Lehrauftrag ist ein Rechtsverhältnis eigener Art, er begründet kein Arbeitsverhältnis.

§ 33**Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter**

Weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sind die nicht in der Lehre beschäftigten hauptberuflich tätigen Beamtinnen/Beamten und Angestellten der Hochschule.

§ 34**Dienstrecht**

- (1) Die Bediensteten der Hochschule stehen als Beamtinnen/Beamte oder Angestellte im Dienst der Hochschule.
- (2) Für die Bediensteten gilt das kirchliche Dienstrecht der Evangelischen Kirche im Rheinland. Enthält das kirchliche Dienstrecht Regelungslücken, so gilt staatliches Hochschulrecht sinngemäß.
- (3) Das in der Lehre tätige Personal muss nach Eignung und fachlicher Leistung die Voraussetzungen und Anforderungen erfüllen, die für die entsprechende Tätigkeit an staatlichen Hochschulen gefordert werden. Hauptberuflich Lehrende gehören der evangelischen Kirche an. Professorinnen/Professoren sollen die Zweite Theologische Prüfung abgelegt haben und müssen ordiniert sein.
- (4) Nur wer die Grundartikel der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen als grundlegend für die Arbeit der Hochschule anerkennt, kann Lehrende/Lehrender an der Hochschule sein.
- (5) Die Stellen für die Professorinnen/Professoren, Dozentinnen/Dozenten und die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben sind öffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die beabsichtigte Besoldungs-/Vergütungsgruppe beschreiben.
- (6) Über Berufung, Ernennung, Anstellung und Zuordnung zu einem Arbeitsbereich der unter Absatz 5 genannten Personen entscheidet das Kuratorium, soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist.

§ 35**Dienstvorgesetzte/Dienstvorgesetzter**

(1) Dienstvorgesetzter der Rektorin/des Rektors, der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten ist das Kuratorium.

(2) Dienstvorgesetzter der hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter ist das Rektorat.

VI. Studierende**§ 36****Einschreibung**

(1) Die Studierenden werden durch die Einschreibung und für die Dauer der Einschreibung Mitglieder der Hochschule.

(2) Die Einschreibung der Studierenden kann in einer Einschreibungsordnung, die als Satzung erlassen wird, geregelt werden.

(3) Für das Studium an der Kirchlichen Hochschule können Studienbeiträge und Hochschulgebühren erhoben werden. Das Nähere wird durch eine Satzung geregelt.

§ 37**Studierendenschaft**

(1) Die Studierenden an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel bilden die Studierendenschaft der Hochschule.

(2) Die Studierendenschaft gibt sich eine Satzung, die der Zustimmung des Senats und des Kuratoriums bedarf.

(3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft von ihren Mitgliedern einen Beitrag erheben. Die Beitragsordnung bedarf der Genehmigung durch das Kuratorium.

VII. Aufsicht über die Hochschule**§ 38****Aufsicht der Träger**

(1) Die Aufsicht über die Hochschule üben die Träger aus.

(2) Die Aufsicht ist Rechts- und Fachaufsicht in den Angelegenheiten des Personalwesens, der Haushalts- und Wirtschaftsführung und des Gebühren-, Kassen- und Rechnungswesens.

(3) Die Aufsicht ist Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten.

(4) Soweit die Träger im Einzelfall nichts anderes bestimmen, wird die Ausübung der sich aus der Aufsicht ergebenden Rechte und Pflichten auf das Kuratorium übertragen.

(5) Die Träger und das Kuratorium können sich jederzeit über die Arbeit der Organe und Gremien unterrichten. Im Rahmen ihrer Aufsicht können die Träger und das Kuratorium Beschlüsse, Maßnahmen und Unterlassungen der Organe, Gremien, Funktionsträgerinnen/Funktionsträger sowie der Studierendenschaft der Hochschule, die gegen geltendes Recht verstoßen, beanstanden und Abhilfe innerhalb einer

zu bestimmenden, angemessenen Frist verlangen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Kommt die Hochschule oder die Studierendenschaft einer Beanstandung oder Anordnung nicht fristgerecht nach oder erfüllen sie die ihr sonst obliegenden Pflichten nicht innerhalb einer festzusetzenden Frist, so können je nach Zuständigkeit die Kirchenleitungen und das Kuratorium an ihrer Stelle die notwendigen Maßnahmen treffen sowie die erforderlichen Satzungen und Ordnungen erlassen.

§ 39**Staatliches Aufsichtsrecht**

Die kirchlichen Aufsichtsrechte lassen die staatlichen Aufsichts- und Genehmigungsrechte unberührt.

VIII. Schlussvorschriften**§ 40****Übergangsbestimmung**

Die Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten der ehemaligen Kirchlichen Hochschulen in Wuppertal und Bethel haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel; auch sie gehören unbeschadet des § 15 Absatz 3 dem Senat an.

§ 41**Inkrafttreten, Änderungen und Ergänzungen**

(1) Diese Grundordnung tritt am 1. Oktober 2007 in Kraft und wird in den Amtsblättern der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

(2) Über Änderungen und Ergänzungen der Grundordnung beschließt der Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder unbeschadet der Regelungen der §§ 6 Absatz 1 und 7 Absatz 4 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005.

Die Träger der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Evangelische Kirche im Rheinland/ Evangelische Kirche von Westfalen/von Bodelschwingsche Anstalten Bethel) haben nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Kirchenvertrages über die Errichtung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel (Hochschule für Kirche und Diakonie) vom 17. November 2005 die vorstehende Grundordnung genehmigt.

Evangelische Kirche im Rheinland, Kirchenleitungsbeschluss vom 17. August 2007

Evangelische Kirche von Westfalen, Kirchenleitungsbeschluss vom 15./16. August 2007

von Bodelschwingsche Anstalten Bethel, Vorstandsbeschluss vom 31. Juli 2007

Az.: 571.012/00

Änderung der Kreissatzung des Ev. Kirchenkreises Iserlohn

§ 1 und § 10 der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn vom 27. Juni 2001 (KABl. 2001 S. 317) werden wie folgt neu gefasst:

„§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

(1) Zum Evangelischen Kirchenkreis Iserlohn der Evangelischen Kirche von Westfalen sind folgende Kirchengemeinden zusammengeschlossen:

Evangelische Kirchengemeinde Altena
Evangelische Kirchengemeinde Balve
Evangelische Kirchengemeinde Berchum
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dahle
Evangelische Kirchengemeinde Deilinghofen
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg
Evangelische Kirchengemeinde Ergste
Evangelische Kirchengemeinde Evingsen
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hemer
Evangelische Kirchengemeinde Hennen
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hohenlimburg
Evangelische Kirchengemeinde Ihmert
Evangelische Christus-Kirchengemeinde Iserlohn
Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn
Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn
Evangelische Maria-Magdalena Kirchengemeinde Iserlohn
Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn
Evangelische Kirchengemeinde Lendringsen
Evangelische Kirchengemeinde Letmathe
Evangelische Kirchengemeinde Menden
Evangelische Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld
Evangelische Kirchengemeinde Oestrich
Evangelische Kirchengemeinde Schwerte
Evangelische Kirchengemeinde Westhofen
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Wiblingwerde

(2) Die Kirchengemeinden bilden auf Grund von Artikel 78 KO gemäß der von der Kreissynode am 27. Juni 2001 beschlossenen Satzung für ihre Regionen gemeinsam beschließende Versammlungen, um Aufgaben der jeweiligen Region wahrzunehmen:

Region Altena:

Evangelische Kirchengemeinde Altena
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Dahle
Evangelische Kirchengemeinde Evingsen
Evangelische Kirchengemeinde Nachrodt-Obstfeld
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Wiblingwerde

Region Hemer:

Evangelische Kirchengemeinde Deilinghofen
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Hemer
Evangelische Kirchengemeinde Ihmert

Region Hohenlimburg:

Evangelische Kirchengemeinde Berchum
Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Elsey in Hohenlimburg
Evangelisch-Reformierte Kirchengemeinde Hohenlimburg

Region Iserlohn:

Evangelische Kirchengemeinde Hennen
Evangelische Christus-Kirchengemeinde Iserlohn
Evangelische Erlöser-Kirchengemeinde Iserlohn
Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Iserlohn
Evangelische Maria-Magdalena-Kirchengemeinde Iserlohn
Evangelische Versöhnungs-Kirchengemeinde Iserlohn
Evangelische Kirchengemeinde Letmathe
Evangelische Kirchengemeinde Oestrich

Region Menden:

Evangelische Kirchengemeinde Balve
Evangelische Kirchengemeinde Lendringsen
Evangelische Kirchengemeinde Menden

Region Schwerte:

Evangelische Kirchengemeinde Ergste
Evangelische Kirchengemeinde Schwerte
Evangelische Kirchengemeinde Westhofen

§ 10

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist gemeinsam mit dem Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg ein Kreiskirchenamt mit Sitz in Iserlohn und Lüdenscheid errichtet.

(2) Aufgaben, Leitung und Organisation des Kreiskirchenamtes werden in einer Kirchenrechtlichen Vereinbarung des Kirchenkreises und des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg geregelt.“

Die Satzungsänderungen treten am 1. Januar 2008 in Kraft.

Iserlohn, 13. Juni 2007

Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn
Die Kreissynode

(L. S.) Henz Stuberg Hackenberg

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn vom 13. Juni 2007, Beschluss-Nr. 30

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 030.21-3900

Änderung der Finanzsatzung des Ev. Kirchenkreises Iserlohn

§ 3 der Finanzsatzung des Evangelischen Kirchenkreises Iserlohn vom 14. Juli 2004 (KABl. 2004 S. 187) erhält folgende neue Fassung:

„§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 10 % der Kirchensteuerzuweisung durch die Gemeinsame Kirchensteuerstelle.

(2) Das Kreiskirchenamt erhält für seine Aufgaben eine Zuweisung in Höhe von 11 % der Kirchensteuerzuweisung durch die Gemeinsame Kirchensteuerstelle.

(3) Der Diakonie Mark-Ruhr e.V. und die Diakonie der Ev. Kirchengemeinde Schwerte erhalten für ihre Aufgaben eine Zuweisung von 5,33 % der Kirchensteuerzuweisung durch die Gemeinsame Kirchensteuerstelle.“

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Iserlohn, 13. Juni 2007

**Evangelischer Kirchenkreis Iserlohn
Die Kreissynode**

(L. S.) Henz Stuberg Hackenberg

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn vom 13. Juni 2007, Beschluss-Nr. 31

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 981-3900

Aufhebung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid- Plettenberg für das Kreiskirchenamt Lüdenscheid

Genehmigung

Wir genehmigen gemäß Artikel 104 Absatz 2 der Kirchenordnung die Aufhebung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg für das Kreiskirchenamt Lüdenscheid vom 1. August 2000, genehmigt am 25. August 2000, veröffentlicht im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 5 vom 21. September 2000 (Seite 125 ff.), in Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 17. März 2007.

Die Aufhebung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg für das Kreiskirchenamt Lüdenscheid wird im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlicht. Sie tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 25. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 052-3900

Neufassung der Kreissatzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Kreissynoden der Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg haben auf Grund von Artikel 104 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit dem Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Februar 2000 folgende Kreissatzung für den Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg beschlossen:

§ 1

Kirchenkreis, Kirchengemeinden

Zum Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg der Evangelischen Kirche von Westfalen sind die Kirchengemeinden Attendorn, Brügge, Brüninghausen, Eiringhausen, Finnentrop, Grevenbrück, Halver, Herscheid, Hülscheid-Heedfeld, Kierspe, Lenne-stadt-Kirchhündem, Lüdenscheid-Christuskirche, Lüdenscheid-Johanneskirche, Lüdenscheid-Kreuzkirche, Lüdenscheid-Versöhnungskirche, Meinerzhagen, Neuenrade, Oberbrügge, Oberrahmede, Ohle, Plettenberg, Rahmede, Rönsahl, Schalksmühle-Dahlerbrück, Valbert und Werdohl zusammengeschlossen. Der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Pletten-

berg wurde durch Beschluss der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 17. Februar 2000 errichtet. Der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg ist Rechtsnachfolger der bisher eigenständigen Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg.

§ 2

Körperschaftsrechte, Siegel

(1) Der Kirchenkreis führt als Körperschaft des öffentlichen Rechts ein Siegel.

(2) Das Siegelbild zeigt eine herabkommende Taube. Es ist umschlossen mit den Worten: „Evangelischer Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg“.

§ 3

Leitung des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis wird von der Kreissynode und in ihrem Auftrag vom Kreissynodalvorstand geleitet.

(2) Die Superintendentin oder der Superintendent trägt die Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie oder er vertritt den Kirchenkreis in der Öffentlichkeit.

§ 4

Vertretungsbefugnis

(1) Der Kreissynodalvorstand vertritt unbeschadet der Leitungsbefugnis der Kreissynode den Kirchenkreis im Rechtsverkehr.

(2) Urkunden, durch welche für den Kirchenkreis rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden, sowie Vollmachten sind von der Superintendentin oder dem Superintendenten und einem weiteren Mitglied des Kreissynodalvorstandes zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Gesetzmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

(3) Absatz 2 gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 5

Mitglieder der Kreissynode

(1) Mitglieder der Kreissynode sind

- a) die Superintendentin oder der Superintendent und die übrigen Mitglieder des Kreissynodalvorstandes;
- b) die Pfarrerinnen und Pfarrer des Kirchenkreises, seiner Kirchengemeinden und Verbände sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer eines Verbandes von Kirchenkreisen, die der Kreissynode durch Beschluss des Kreissynodalvorstandes auf Vorschlag des Verbandsvorstandes zugeordnet sind;
- c) die Abgeordneten der Kirchengemeinden;
- d) die vom Kreissynodalvorstand berufenen Mitglieder.

(2) Die Kirchengemeinden entsenden gemäß Absatz 1 c) für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode für jede Pfarrstelle eine Abgeordnete oder einen Abgeordne-

ten in die Kreissynode. Die Abgeordneten müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(3) Im Kirchenkreis tätige Pfarrerinnen und Pfarrer, die nicht gemäß Absatz 1 b) Mitglieder der Kreissynode sind, Predigerinnen und Prediger sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) nehmen an den Verhandlungen der Kreissynode mit beratender Stimme teil.

§ 6

Mitglieder des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand besteht aus

- der Superintendentin oder dem Superintendenten,
- der Assessorin oder dem Assessor,
- der oder dem Scriba
- und weiteren fünf Mitgliedern;
- alle Regionen – namentlich die Diaspora – des Kirchenkreises sollen vertreten sein.

(2) Die Vertretung der Superintendentin oder des Superintendenten richtet sich nach Artikel 112 (3) KO.

(3) Für jedes andere Mitglied des Kreissynodalvorstandes wird je eine erste und zweite Stellvertreterin oder ein erster und zweiter Stellvertreter bestellt.

§ 7

Ausschüsse und Beauftragte des Kirchenkreises

(1) Die Kreissynode bildet gemäß Artikel 102 (1) KO den Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Als weitere ständige Ausschüsse werden gemäß Art. 102 (2) KO gebildet:

- a) Ausschuss für Theologie und Gottesdienst;
- b) Ausschuss für Mission und Ökumene;
- c) Diakonieausschuss;
- d) Perspektiv- und Strukturausschuss;
- e) Nominierungsausschuss;
- f) Finanzausschuss;
- g) Ausschuss für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen.

(3) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für besondere Aufgaben beratende Ausschüsse bilden, soweit für das Sachgebiet nicht ständige Ausschüsse der Kreissynode bestehen.

(4) Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Beauftragte bestellen.

§ 8

Zusammensetzung und Arbeit der Ausschüsse

(1) In die Ausschüsse sollen Mitglieder der Kreissynode, in den Arbeitsbereichen tätige Pfarrerinnen und Pfarrer und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises sowie sachkundige Gemeindeglieder aus dem Kirchenkreis, die nicht der Kreissynode angehören, berufen werden. Die sachkundigen Gemein-

degliedert müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben.

(2) Die Zahl der Ausschussmitglieder soll 11 nicht überschreiten, soweit in besonderen Satzungen oder Ordnungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind. Mehr als 50 % der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses müssen Mitglieder der Kreissynode sein.

Die Ausschüsse regeln ihren Vorsitz selbstständig; die Ausschussvorsitzenden sollen Mitglieder der Kreissynode sein.

(3) Die Ausschüsse unterstützen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes.

(4) Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

(5) Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(6) Der Rechnungsprüfungsausschuss führt die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung des Kirchenkreises, des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein, der Kirchengemeinden und Gemeindeverbände. Zusammensetzung und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus der Ordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Rechnungsprüfungswesen.

§ 9

Geschäftsordnung

(1) Die Kreissynode gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsordnung regelt zugleich das Verfahren der Bildung und der Geschäftsführung sowie die Leitung der Ausschüsse, soweit andere Satzungen oder Ordnungen nichts Abweichendes bestimmen.

§ 10

Kirchenkreisverband

(1) Die Kirchenkreise Lüdenscheid und Plettenberg sind Gründungsmitglieder des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid, Plettenberg, Siegen und Wittgenstein.

Als deren Rechtsnachfolger setzt der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg diese Mitgliedschaft fort.

(2) Aufgaben sowie Einzelheiten der Leitung und Organisation des Kirchenkreisverbandes sind in der Verbandssatzung geregelt.

§ 11

Kreiskirchenamt

(1) Für den Kirchenkreis ist gemeinsam mit dem Ev. Kirchenkreis Iserlohn ein Kreiskirchenamt mit dem Sitz in Iserlohn und in Lüdenscheid errichtet.

(2) Aufgaben und Einzelheiten der Leitung und Organisation des Kreiskirchenamtes werden in einer Kirchenrechtlichen Vereinbarung des Kirchenkreises und des Ev. Kirchenkreises Iserlohn geregelt.

(3) Das Kreiskirchenamt kann für Dienstleistungen Verwaltungsbeiträge und ergänzende Betriebskosten erheben.

§ 12

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Das Kreiskirchenamt wird gemeinsam von einer Hauptgeschäftsführerin oder einem Hauptgeschäftsführer und einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer (Geschäftsführung) geleitet.

(2) Die Geschäftsführung führt die Verwaltungsgeschäfte

a) des Kirchenkreises und des Ev. Kirchenkreises Iserlohn und ihrer Einrichtungen;

b) des Kirchenkreisverbandes der Kirchenkreise Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg, Siegen und Wittgenstein und seiner Einrichtungen;

c) der Kirchengemeinden und ihrer Einrichtungen;

d) der Gemeindeverbände und ihrer Einrichtungen;

e) der sonstigen kirchlichen Verbände und ihrer Einrichtungen sowie sonstigen Einrichtungen, soweit sie der Geschäftsführung rechtsverbindlich übertragen sind.

Die Geschäftsführung ist bei der Ausführung der Verwaltungsgeschäfte an Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden.

(3) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung für die unter Absatz 2 aufgeführten Körperschaften, Verbände und Einrichtungen selbstständig und vertritt sie insoweit. Gleiches gilt für Aufgaben, die durch Satzungen oder durch generelle Beschlüsse auf die Geschäftsführung übertragen sind.

§ 13

Bekanntmachung von Satzungen

Die Satzungen des Kirchenkreises werden im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche von Westfalen veröffentlicht.

§ 14

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Lüdenscheid, 10. August 2007

Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg Der Kreissynodalvorstand

(L. S.) Majoress Winterhoff

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 17. März 2007, Beschluss-Nr. 10,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 030.21-4100

Neufassung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg nach dem Finanzausgleichsgesetz (Finanzausgleichssatzung)

Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz wie folgt geregelt:

§ 1

Kirchensteuerverteilung

Die dem Kirchenkreis nach § 2 Absatz 2 Buchstabe d des Finanzausgleichsgesetzes zugewiesenen Kirchensteuern werden der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises zugeführt und durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmung verteilt.

§ 2

Vorwegabzüge für allgemeine und spezielle Gemeinschaftsaufgaben

(1) Für die allgemeinen und die speziellen Gemeinschaftsaufgaben erfolgen Vorwegabzüge aus der Finanzausgleichskasse.

(2) Die Bedarfsträger sowie Art und Umfang der Zuweisungen aus Vorwegabzügen an die einzelnen Bedarfsträger werden durch Beschluss der Kreissynode festgestellt.

§ 3

Vorwegabzug für die Bauunterhaltung

(1) Für die Bauunterhaltung der verteilungsrelevanten Gebäude des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden erfolgt ein Vorwegabzug aus der Finanzausgleichskasse in Höhe von 11,4 % der gesamten Ein-

nahmen ohne zweckgebundene Rücklagenentnahmen.

(2) Der Vorwegabzug wird nach dem Verhältnis der Gebäudeversicherungssummen (Gebäudefeuerkassenwert, Basis z. Z. 1914) zueinander auf die einzelnen Rechtsträger verteilt.

(3) Die Zuweisungen sind in den Haushaltsplänen der jeweiligen Rechtsträger separat zu veranschlagen. Nicht verbrauchte Mittel sind dort am Jahresende der Substanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

(4) Vom Kreiskirchenamt wird eine Liste der verteilungsrelevanten Gebäude und ihrer Gebäudefeuerkassenwerte geführt und vom Kreissynodalvorstand durch Beschluss festgestellt. Dabei werden Neubau- und Erweiterungsbauten mit einem Finanzvolumen von mehr als 250.000 € ab ihrer Fertigstellung zeitlich gestaffelt in zehn Jahresschritten mit jeweils 10 % des ggf. zusätzlichen Gebäudefeuerkassenwertes pro Jahr in der Liste berücksichtigt. In Ausnahmefällen kann der Gebäudefeuerkassenwert durch den Kreissynodalvorstand in seiner Höhe angemessen beschränkt werden.

(5) Gebäude und Eigentumswohnungen, die nicht in die Liste der verteilungsrelevanten Gebäude aufgenommen sind, sollen aus ihren Erträgen ordnungsgemäß unterhalten werden. Dafür sind in den Haushaltsplänen der einzelnen Rechtsträger mindestens 0,5 % des Tagesneubauwertes (Gebäudeversicherungssumme/Gebäudefeuerkassenwert, Basis z. Z. 1914, multipliziert mit dem aktuellen Gebäudeindex) auszuweisen. Nicht verbrauchte Mittel sind dort am Jahresende einer besonderen Gebäudesubstanzerhaltungsrücklage zuzuführen.

§ 4

Finanzbedarf des Kirchenkreises

(1) Der Kirchenkreis erhält neben den betreffenden Anteilen aus den Vorwegabzügen nach den §§ 2 und 3 für seine Aufgaben aus der Finanzausgleichskasse eine Zuweisung in Höhe von 13,9 % der gesamten Einnahmen ohne zweckgebundene Rücklagenentnahmen. Basis sind 3,5 nicht refinanzierte kreiskirchliche Pfarrstellen. Ändert sich die Zahl der nicht refinanzierten kreiskirchlichen Pfarrstellen, ändert sich der Prozentsatz entsprechend.

(2) Das Kreiskirchenamt erhält für seine Aufgaben aus der Finanzausgleichskasse eine Zuweisung in Höhe von 11 % der Kirchensteuereinnahmen.

§ 5

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten neben den betreffenden Anteilen aus den Vorwegabzügen nach den §§ 2 und 3 für ihre Aufgaben eine pauschalierte Zuweisung aus der Finanzausgleichskasse.

(2) Die pauschalierte Zuweisung erfolgt auf der Grundlage folgender Maßstäbe:

- a) Zahl der Gemeindeglieder;
- b) Fläche des Gemeindegebietes in km².

(3) Die Maßstäbe werden in einem Punktesystem kombiniert. Die Einzelheiten werden durch Beschluss der Kreissynode geregelt.

(4) In besonderen Ausnahmefällen können durch Beschluss der Kreissynode Sonderzuweisungen bei der pauschalierten Zuweisung vorgenommen werden.

(5) Die Kirchengemeinden führen 75 % ihrer Erträge aus dem Pfarrvermögen an die Finanzausgleichskasse ab. Von dem abgeführten Betrag sind die Beträge zur Werterhaltung des Kapitalvermögens des Pfarrvermögens bereitzustellen. Dabei orientiert sich die Verzinsung des Kapitalvermögens des Pfarrvermögens am Basiszinssatz, der von der Europäischen Zentralbank zuletzt vor dem Stichtag veröffentlicht worden ist. Die nach Abzug der Werterhaltung des Kapitalvermögens verbleibenden Mittel werden den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis zur Aufbringung der Pfarrbesoldung (§§ 4 und 6) zugewiesen.

§ 6

Aufbringung der Pfarrbesoldung durch die Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden erstatten dem Kirchenkreis die von diesem nach § 8 Finanzausgleichsgesetz für die Pfarrbesoldung in den Kirchengemeinden zu zahlenden Pfarrstellenpauschalen. Die Erstattung erfolgt zunächst aus den bei der Kirchengemeinde verbleibenden Erträgen aus dem Pfarrvermögen und dann aus den nach § 5 zugewiesenen Mitteln.

§ 7

Gemeinsame Rücklagen

(1) Für alle Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis mit allen seinen Einrichtungen werden bei der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises folgende gemeinsame Rücklagen gebildet:

- a) eine Betriebsmittelrücklage;
- b) ein Baufonds (Substanzerhaltungsrücklage);
- c) ein Sonderfonds für Härtefälle.

(2) Für den Haushalt der Finanzausgleichskasse wird eine eigene Ausgleichsrücklage geführt.

(3) Die Inanspruchnahme der Rücklagen/Fonds bedarf eines Beschlusses des Kreissynodalvorstandes; bei der Inanspruchnahme der Betriebsmittelrücklage reicht eine Anzeige an die für die Kassenaufsicht zuständige Stelle.

§ 8

Gemeinsame Finanzplanung

(1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung im Kirchenkreis kann der Kreissynodalvorstand

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
- b) einen Investitionsplan für Neubauten und größere Instandsetzungsvorhaben in den Kirchengemeinden aufstellen;
- c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben.

(2) Der Kreissynodalvorstand ist für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zu geplanten Errichtungen und Aufhebungen von Pfarrstellen sowie pfarramtlichen Verbindungen von Kirchengemeinden.

(3) Die verteilungsrelevanten Gebäude gemäß § 3 (4) können von den Kirchengemeinden des Kirchenkreises und vom Kirchenkreis mit allen seinen Einrichtungen mietfrei genutzt werden. Am 31. Oktober 2001 vorhandene Mietverhältnisse bleiben unberührt. Ausgenommen sind die Freizeiteinrichtungen des Kirchenkreises (z. Z. Rinkscheid und Borkum).

(4) Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kreissynodalvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht von ihrem Haushaltsplan gedeckt werden. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.

(5) Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand rechtzeitig alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen sowie für die Planung von Bauvorhaben, Denkmalpflegearbeiten und größeren Reparaturen und für nicht durch Haushaltsmittel gedeckte Anschaffungen.

(6) Die Aufgabe (z. B. Schließung, Nutzungsänderung) von Kirchen, Gemeindehäusern und Tageseinrichtungen für Kinder bedarf unbeschadet bestehender gesetzlicher Genehmigungsvorbehalte der Zustimmung des Kreissynodalvorstandes.

(7) Stichtag für die Ermittlung der Verteilungskriterien nach § 3 und anderer relevanter Daten nach dieser Satzung ist der 1. Januar des dem Haushaltsjahr vorangehenden Jahres, sofern nicht durch Beschluss der Kreissynode im Einzelfall andere Regelungen getroffen sind.

§ 9

Finanzausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.

(2) Der Finanzausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Diese werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Der Finanzausschuss wählt seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende muss Mitglied der Kreissynode sein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Kreissynode für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger.

(3) Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswir-

kungen zu beraten. Ihm können durch ergänzende Beschlüsse der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes weitere Aufgaben übertragen werden.

(4) Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordert oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand es beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung über die Sitzungen des Presbyteriums sinngemäß. Der Finanzausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Bestätigung durch die Kreissynode bedarf.

(5) Die Superintendentin oder der Superintendent und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Kreiskirchenamtes und die Leiterin oder der Leiter der Finanzabteilung des Kreiskirchenamtes sind zu den Sitzungen des Finanzausschusses einzuladen und nehmen mit beratender Stimme teil.

(6) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses ist zu den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes einzuladen, sofern dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses verhandelt werden.

§ 10

Informationspflicht der Kirchengemeinden

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Bitte die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch einlegen. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung bei der Kirchengemeinde schriftlich mit Begründung bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes (Superintendent/in) einzulegen. Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die betroffene Kirchengemeinde zu hören.

(2) Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung und die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 12

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 13

Übergangsregelungen

(1) Zur Erleichterung der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung nach dieser Satzung wird ein Sonderfonds für Übergangsbeihilfen gebildet, aus dem für die Dauer von zehn Jahren Übergangsbeihilfen gezahlt werden.

(2) Aus dem Sonderfonds für Übergangsbeihilfen wird Kirchengemeinden, denen auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung weniger Mittel zur Verfügung stehen (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) für die Dauer von zehn Jahren eine jährliche Übergangsbeihilfe gezahlt. Die Übergangsbeihilfe ist fallend gestaffelt und wird jährlich von der Kreissynode durch Beschluss festgestellt.

(3) Die Mittel für den Sonderfonds für Übergangsbeihilfen werden wie folgt aufgebracht:

1. Die Kirchengemeinden, die auf Grund der Umstellung des Finanzausgleichs und der Pfarrbesoldung mehr Mittel erhalten (Basis: Haushaltsjahr 2003 – Soll) zahlen für die Dauer von zehn Jahren einen Ausgleichsbetrag in den Sonderfonds für Übergangsbeihilfen ein. Der Ausgleichsbetrag ist fallend gestaffelt und wird jährlich von der Kreissynode durch Beschluss festgestellt.

2. Soweit die Pauschalen nach Nr. 1 für die jährlichen Zahlungen der Übergangsbeihilfe ausnahmsweise nicht ausreichen, können die fehlenden Mittel dem Sonderfonds für Härtefälle der Finanzausgleichskasse entnommen werden.

(4) Die Einnahmen und Ausgaben des Sonderfonds für Übergangsbeihilfen werden im Haushalt der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises gesondert veranschlagt. Bei Auflösung des Sonderfonds für Übergangsbeihilfen noch nicht verausgabte Mittel sind der Ausgleichsrücklage der Finanzausgleichskasse des Kirchenkreises zuzuführen. Bei der Berechnung der nach Absatz 2 und Absatz 3 Nr. 1 zu zahlenden Beträge sind Änderungen bei der Zahl der besetzten Pfarrstellen und damit verbundene nach § 6 zu zahlenden Beträge angemessen zu berücksichtigen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode oder des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.

Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

Lüdenscheid, 10. August 2007

**Evangelischer Kirchenkreis
Lüdenscheid-Plettenberg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Majoress Winterhoff

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 17. März 2007, Beschluss-Nr. 13,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 981-4100

Neufassung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg für den Diakoniestationenverbund im Kirchenkreis

Präambel

Diakonie ist eine Wesens- und Lebensäußerung der evangelischen Kirche. Als Einrichtung der Diakonie soll die Diakoniestation Kranken, Behinderten und Hilfebedürftigen ohne Ansehen der Person pflegerische Betreuung, Hilfe im Haushalt und seelsorgerliche Begleitung anbieten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestationen bilden eine Dienstgemeinschaft.

§ 1

Name, Träger

(1) Die Diakoniestationen im Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg bilden gemeinsam den Diakoniestationenverbund des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg. Zurzeit bestehen Diakoniestationen in Lüdenscheid, Halver-Schalksmühle und Meinerzhagen-Kierspe. Der Diakoniestationenverbund ist eine Einrichtung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg und wird als Sondervermögen im Sinne des § 21 der Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) vom 19. Juni 1986 in der zurzeit geltenden Fassung geführt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben der Diakoniestationen

Die Diakoniestationen sehen ihre Aufgaben in der ambulanten Versorgung alter, kranker und sonst hilfebedürftiger Menschen, insbesondere in:

a) der häuslichen Alten-, Familien- und Krankenpflege;

- b) der Nachbehandlung nach Krankenhausaufenthalt, dem Einsatz zur Vermeidung eines Krankenhausaufenthaltes und zur Unterstützung ärztlicher Behandlung;
- c) der Hilfe zur Fortführung des Haushalts;
- d) der ambulanten psychiatrischen Krankenpflege;
- e) dem Angebot seelsorgerlicher und sozialer Beratung und Hilfe in enger Zusammenarbeit mit den Pfarrerinnen und Pfarrern der Kirchengemeinden im Einzugsgebiet der Diakoniestation sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises;
- f) der Durchführung von Schulungen in häuslicher Krankenpflege und dem Gewinnen von Gemeindegliedern für die Mitarbeit;
- g) der Unterrichtung von Ratsuchenden in sozialen Fragen darüber, welche Stellen für die Gewährung weiterer Auskünfte und Hilfen im sozialen Bereich zuständig sind;
- h) der Unterstützung der evangelischen Kirchengemeinden in der Sorge um die alten und kranken Menschen.

§ 3

Gemeinnützigkeit; Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Der Diakoniestationenverbund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Diakoniestationenverbund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Die Mittel des Diakoniestationenverbundes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Diakoniestationenverbundes.

(3) Durch Ausgaben, die den Zwecken des Diakoniestationenverbundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(4) Der Diakoniestationenverbund ist über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission – e. V. und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Leitung des Diakoniestationenverbundes

Der Diakoniestationenverbund wird im Auftrag der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes geleitet von

a) dem Leitungsausschuss;

b) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

§ 5**Aufgaben der Kreissynode**

- (1) Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht über die Arbeit des Diakoniestationenverbundes entgegen. Sie erteilt Entlastung auf Grund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses des Kirchenkreises.
- (2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.

§ 6**Aufgaben des Kreissynodalvorstandes**

- (1) Der Kreissynodalvorstand beschließt über
 - a) Stellen- und Wirtschaftspläne;
 - b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken und grundstückgleichen Rechten, Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall jeweils 50.000 DM/25.000 Euro übersteigen und im Wirtschaftsplan nicht bereits enthalten sind;
 - c) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen.
- (2) Der Kreissynodalvorstand beruft den Leitungsausschuss und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

§ 7**Der Leitungsausschuss**

- (1) Zum Leitungsausschuss gehören
 - a) die oder der Synodalbeauftragte für Diakonie des Kirchenkreises;
 - b) die Synodalgeschäftsführerin oder der Synodalgeschäftsführer für Diakonie des Kirchenkreises;
 - c) sechs weitere vom Kreissynodalvorstand zu bestellende Mitglieder;
 - d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil;
 - e) die Pflegedienstleitungen (PDL) nehmen beratend an den Sitzungen des Ausschusses teil;
 - f) außerdem kann jeder Beirat jeweils ein Mitglied mit beratender Stimme entsenden.
- (2) Aufgaben des Leitungsausschusses

Der Leitungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass der gesamte Dienst im Diakoniestationenverbund dem diakonischen Auftrag entsprechend in rechter Weise getan wird und die Verwaltung und Wirtschaftsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt. Im Auftrag des Kreissynodalvorstandes beaufsichtigt und berät er die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

Dem Leitungsausschuss sind die in die Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes fallenden Angelegenheiten von der Geschäftsführung zur Stellungnahme vorzulegen.

Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses hat dem Kreissynodalvorstand jährlich über die Ergeb-

nisse der Arbeit zu berichten. Alle Sitzungsniederschriften sind der Superintendentin oder dem Superintendenten vorzulegen.

§ 8**Geschäftsführung**

- (1) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sind verantwortlich alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht anderen Organen des Verbundes vorbehalten sind.
- (2) Der Diakoniestationenverbund wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Rahmen einer vom Kreissynodalvorstand zu erteilenden Vollmacht vertreten, unbeschadet des Rechts des Kreissynodalvorstandes, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen oder von der Zustimmung des Leitungsausschusses abhängig zu machen.
- (3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Kreissynodalvorstand und den Leitungsausschuss regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung des Diakoniestationenverbundes und von wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Ev. Kreiskirchenamt Iserlohn-Lüdenscheid wahrgenommen. Der Diakoniestationenverbund hat die Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 9**Beiräte**

- (1) Für jede Diakoniestation soll ein Beirat gebildet werden.
- (2) Der Beirat gibt Anregungen für eine angemessene Gestaltung der örtlichen Verbindung der Arbeit der Diakoniestation und der Arbeit der Gemeinden, die im Einzugsbereich der Diakoniestation liegen, und für die Wahrnehmung gemeinsamer Aufgaben. Er tritt insbesondere für regelmäßige Dienstgespräche zwischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakoniestation und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde, namentlich den Pfarrerrinnen und Pfarrern ein. Er ist verantwortlich für die Einführung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Diakoniestation in ihren kirchlichen Dienst.
- (3) Der Beirat besteht aus je einem Mitglied für jede Kirchengemeinde des Versorgungsbereiches. Jede der im Versorgungsbereich der Diakoniestation gelegenen Kirchengemeinden entsendet ein Mitglied und benennt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Der Kreissynodalvorstand benennt die Einberuferin oder den Einberufer zur ersten Sitzung. Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 10**Finanzierung**

Der Kirchenkreis stellt die für die Finanzierung des Diakoniestationenverbundes erforderlichen Mittel

bereit. Dabei ist der Wirtschaftsplan für den Diakoniestationenverbund maßgebend.

§ 11

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Lüdenscheid, 10. August 2007

**Evangelischer Kirchenkreis
Lüdenscheid-Plettenberg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Majoreess Winterhoff

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 17. März 2007, Beschluss-Nr. 15,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 236-4100

Neufassung der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg für das Haus „Alter Leuchtturm“ (Familienferienstätte und Ferienwohnungen) auf Borkum

§ 1

Name, Träger

(1) Der Evangelische Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg ist Träger des Hauses „Alter Leuchtturm“ (Familienferienstätte und Ferienwohnungen) auf Borkum, Wilhelm-Bakker-Straße 2–4 – nachstehend Haus „Alter Leuchtturm“ genannt –. Das Haus „Alter Leuchtturm“ wird als Sondervermögen im Sinne des § 23 der Ordnung über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 in der zurzeit geltenden Fassung geführt.

(2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Aufgaben

Das Haus „Alter Leuchtturm“ erfüllt zu seinem Teil den missionarisch-diakonischen Auftrag des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden des Kirchenkreises. Arbeitsschwerpunkte sind die Familien-, Kinder- und Seniorenerholung und die Aufnahme von Gemeindefreizeiten. Darüber hinaus werden Ferienwohnungen vermietet.

§ 3

Zugehörigkeit zum Spitzenverband

(1) Die Mittel des Hauses „Alter Leuchtturm“ dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Kirchenkreis erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Hauses „Alter Leuchtturm“.

(2) Durch Ausgaben, die den Zwecken des Hauses „Alter Leuchtturm“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen darf niemand begünstigt werden.

(3) Das Haus „Alter Leuchtturm“ ist über den Kirchenkreis dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen – Landesverband der Inneren Mission e. V. – und dadurch dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e. V. als anerkanntem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4

Leitung

Das Haus „Alter Leuchtturm“ wird im Auftrag der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes geleitet von:

- a) dem Leitungsausschuss;
- b) der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer.

§ 5

Aufgaben der Kreissynode

(1) Die Kreissynode nimmt den Jahresbericht über die Arbeit des Hauses „Alter Leuchtturm“ entgegen. Sie erteilt Entlastung auf Grund des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsausschusses des Kirchenkreises.

(2) Die Kreissynode beschließt über Satzungsänderungen.

§ 6

Aufgaben des Kreissynodalvorstandes

(1) Der Kreissynodalvorstand beschließt über:

- a) Stellen- und Wirtschaftspläne;
- b) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten, Genehmigung von Neuanlagen und Reparaturen, die im Einzelfall jeweils 30.000 € übersteigen und im Wirtschaftsplan nicht bereits enthalten sind;
- c) Übernahme von Bürgschaften und Aufnahme von Darlehen.

(2) Der Kreissynodalvorstand beruft den Leitungsausschuss und die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer.

§ 7

Leitungsausschuss

(1) Zum Leitungsausschuss gehören:

- a) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises;
- b) die Leiterin oder der Leiter des Hauses „Alter Leuchtturm“;
- c) sieben weitere vom Kreissynodalvorstand zu bestellende Mitglieder;
- d) die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer mit beratender Stimme.

(2) Aufgaben des Leitungsausschusses:

Der Leitungsausschuss hat dafür zu sorgen, dass der Dienst des Hauses „Alter Leuchtturm“ dem missionarisch-diakonischen Auftrag entsprechend in rechter Weise getan wird, eine ausreichende Belegung sichergestellt bleibt und die Geschäftsführung sowie die Verwaltung und Wirtschaftsführung im Rahmen des genehmigten Wirtschafts- und Stellenplanes ordnungsgemäß erfolgt. Er beschließt die Benutzungsentgelte. Der Leitungsausschuss berät den Kreissynodalvorstand bei der Auswahl der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers. Im Auftrag des Kreissynodalvorstandes beaufsichtigt und berät er die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer. Der Leitungsausschuss entscheidet über die Berufung der Leiterin oder des Leiters des Hauses „Alter Leuchtturm“.

Dem Leitungsausschuss sind die in Zuständigkeit der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes fallenden Angelegenheiten von der Geschäftsführung zur Stellungnahme vorzulegen.

Der Leitungsausschuss soll einmal im Jahr im Haus „Alter Leuchtturm“ auf Borkum tagen.

Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses hat dem Kreissynodalvorstand jährlich über die Ergebnisse der Arbeit zu berichten.

Alle Sitzungsniederschriften sind der Superintendentin oder dem Superintendenten vorzulegen.

§ 8

Geschäftsführung

(1) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer sind verantwortlich alle Aufgaben übertragen, die durch diese Satzung nicht anderen Organen des Kirchenkreises vorbehalten sind.

(2) Das Haus „Alter Leuchtturm“ wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer im Rahmen einer vom Kreissynodalvorstand zu erteilenden Vollmacht vertreten, unbeschadet des Rechts des Kreissynodalvorstandes, Einzelentscheidungen an sich zu ziehen oder von der Zustimmung des Leitungsausschusses abhängig zu machen.

(3) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer hat den Kreissynodalvorstand und den Leitungsausschuss regelmäßig über die wirtschaftliche Entwicklung des Hauses „Alter Leuchtturm“ und von wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten.

(4) Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Ev. Kreiskirchenamt Iserlohn-Lüdenscheid wahrgenommen. Das Haus „Alter Leuchtturm“ hat die Verwaltungskosten zu erstatten.

§ 9

Genehmigungsvorbehalt, Inkrafttreten

(1) Diese Satzung und deren Änderungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Sie tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Lüdenscheid, 10. August 2007

**Evangelischer Kirchenkreis
Lüdenscheid-Plettenberg
Der Kreissynodalvorstand**

(L. S.) Majoress Winterhoff

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 17. März 2007, Beschluss-Nr. 14,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. September 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Deutsch
Az.: 443.53-4100

Änderung der Satzung des Ev. Kirchenkreises Münster der Evangelischen Kirche von Westfalen

§ 8 der Satzung des Evangelischen Kirchenkreises Münster vom 30. November 2004 (KABl. 2004 S. 332) erhält folgende neue Fassung:

„§ 8

Ausschüsse des Kirchenkreises

(1) Für die Aufsicht über die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises bildet die Kreissynode gemäß Artikel 102 Absatz 1 KO einen Rechnungsprüfungsausschuss (Pflichtausschuss). Er wird dem Fachbereich Leitung und Verwaltung zugeordnet (§ 3 Absatz 2 dieser Satzung). Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsführung des Rechnungsprüfungsausschusses ergeben sich aus den Bestimmungen für das Rechnungswesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

(2) Zur Wahrnehmung der weiteren Aufgaben in den Fachbereichen (§ 3 Absatz 2 dieser Satzung) bilden die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand ständige und beratende Ausschüsse.

Die Ausschüsse unterstützen und beraten die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Leitung des Kirchenkreises. Sie arbeiten im Rahmen der Satzungen des Kirchenkreises sowie ergänzender Beschlüsse der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes. Sie sind der Kreissynode und dem Kreissynodalvorstand verantwortlich.

Der Kreissynodalvorstand koordiniert die Arbeit der Ausschüsse.

Zu Beschlüssen, die dem Kirchenkreis Verpflichtungen auferlegen, sind die Ausschüsse nur auf Grund ausdrücklicher Ermächtigung befugt.

(3) Als ständige Ausschüsse bildet die Kreissynode gemäß Artikel 102 Absatz 2 KO den Nominierungsausschuss, den Finanzausschuss und den Leitungsausschuss des Trägerverbundes der Tageseinrichtungen für Kinder. Diese Ausschüsse werden dem Fachbereich Leitung und Verwaltung zugeordnet (§ 3 Absatz 2 dieser Satzung).

Der Nominierungsausschuss bereitet die Wahlvorschläge für die Leitungsorgane der Kreissynode, die Abgeordneten für die Landessynode und ihre jeweiligen Stellvertreter, für die Mitglieder der Ausschüsse und Synodalbeauftragungen vor. Soweit Ausschussvorsitzende und Stellvertreter von der Kreissynode bestimmt werden, werden auch diese Wahlvorschläge vorbereitet.

Die Aufgaben des Finanzausschusses werden in der Finanzsatzung geregelt.

Die Aufgaben des Leitungsausschusses werden in der Satzung des Trägerverbundes geregelt.

(4) Die Kreissynode bildet in Zuordnung zu den Fachbereichen folgende beratende Ausschüsse (§ 3 Absatz 2 dieser Satzung).

Fachbereich I: Gottesdienst
Verkündigung und Gottesdienst

Fachbereich II: Öffentliche Verantwortung
Kirche und Öffentlichkeit

Fachbereich III: Seelsorge und Beratung
Seelsorge und Beratung
Frauenarbeit

Fachbereich IV: Bildung und Erziehung
Erwachsenenbildung
Schulausschuss
Jugendausschuss

Fachbereich V: Diakonie
Gesellschaftliche Verantwortung

Fachbereich VI: Mission und Ökumene
Mission/Eine Welt
Mission/Ökumene

Die beratenden Ausschüsse unterstützen in ihren jeweiligen Fachbereichen die Kreissynode und den Kreissynodalvorstand in der Wahrnehmung ihrer

Aufgaben. Sie bereiten Beschlüsse für den Kreissynodalvorstand vor. Die Kreissynode und der Kreissynodalvorstand können für die Arbeit dieser Ausschüsse Leitlinien beschließen.“

Die Satzungsänderung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Münster, 18./19. Juni 2007

**Ev. Kirchenkreis Münster
Die Kreissynode**

(L. S.) Dr. Beese Bartling

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Münster vom 18./19. Juni 2007, TOP 8, Beschluss-Nr. 13

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 13. November 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.) Deutsch

Az.: 030.21-4300

**Neufassung der Satzung der Stiftung
„Fünf Brote + Zwei Fische“, kirchliche
Gemeinschaftsstiftung für die
Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne**

Die Bevollmächtigten der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne haben durch Beschluss vom 16. August 2006 die Stiftung „Fünf Brote + Zwei Fische“ errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde.

Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftungskapital in Höhe von 20.000 € zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Fünf Brote + Zwei Fische“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Bielefeld.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Unterstützung von Angeboten in Seelsorge und Verkündigung,
- die Unterstützung der Kinder- und Jugendarbeit,
- die Unterstützung der Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder,
- die Unterstützung diakonischer Angebote innerhalb der Gemeinde, vor allem der Seniorenarbeit,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Unterhaltung der Kirche und anderer kirchlicher Gebäude.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 20.000 €. Es wird als Sondervermögen der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

(4) Die Stiftung kann im Rahmen ihres Zwecks auch andere rechtlich unselbstständige Stiftungen als Treuhänderin verwalten oder die treuhänderische Verwaltung von Stiftungsfonds übernehmen.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Beträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus acht Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens fünf Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8**Rechte und Pflichten des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Gütersloh bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter;
- d) die jährliche Einladung der Stifterinnen und Stifter zu einer Zusammenkunft.

§ 9**Rechtsstellung des Presbyteriums**

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10**Anpassung an veränderte Verhältnisse**

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss

der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne zugute kommen.

§ 11**Auflösung der Stiftung**

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12**Vermögensanfall bei Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Bielefeld, 10. September 2007

**Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne
Die Bevollmächtigten**

(L. S.) Seredszus Menze Meyer-Stork

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Bevollmächtigten der Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Senne vom 16. August 2006, TOP 8,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. Oktober 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 930.29/3262

Satzung der Stiftung

**„Christus ist auferstanden“,
kirchliche Gemeinschaftsstiftung
für die Evangelische Kirchengemeinde
Trupbach-Seelbach**

Das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach hat durch Beschluss vom 14. Dezember 2006 die kirchliche Gemeinschaftsstiftung errichtet und ihr diese Satzung gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde ein Stiftingskapital in Höhe von 10.000 € zur Verfügung

gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen. Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Evangelischen Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen „Christus ist auferstanden“. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Evangelische Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Siegen.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach.

(3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Unterstützung von gottesdienstlichen Aufgaben und missionarischen Aktivitäten,
- die Unterstützung der Gruppenarbeit der Kirchengemeinde,
- die Förderung kirchlich-kultureller Angebote,
- die Unterstützung der Unterhaltung der Kirche und anderer kirchlicher Gebäude.

(4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen beträgt zunächst 10.000 €. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen (Mindestbetrag 500 €) erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 15.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus fünf Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht dem Kreiskirchenamt des Kirchenkreises Siegen bzw. einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Kreiskirchenamtes übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium und die Stifterinnen und Stifter.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen

neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Siegen, den 25. Mai 2007

**Evangelische Kirchengemeinde
Trupbach-Seelbach
Das Presbyterium**

(L. S.) Latzel Hoffmann Thiemann

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Trupbach-Seelbach vom 20. August 2007, Beschluss-Nrn. 3a und 5,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 8. November 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)
Az. 930.29-4828

Satzung der Evangelischen Stiftung Verl, kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Kirchengemeinde Verl

Das Presbyterium der Kirchengemeinde Verl hat durch Beschluss vom 23. August 2007 die Evangelische Stiftung Verl errichtet und ihr diese Satzung

gegeben. Zweck der Stiftung ist die Förderung der kirchlichen und diakonischen Arbeit in der Kirchengemeinde. Als finanziellen Grundstock hat die Kirchengemeinde das Grundstück Gemarkung Verl Flur 15 Flurstück 236 zur Verfügung gestellt.

Über ihre eigene fördernde Tätigkeit hinaus hat sich die Stiftung zum Ziel gesetzt, die Bereitschaft von Gemeindegliedern und Gruppen zur ehrenamtlichen Mitarbeit an dieser Aufgabe zu wecken und weiteres privates Engagement auf diesem Gebiet anzuregen.

Alle Personen, die die kirchliche und diakonische Arbeit in der Kirchengemeinde Verl fördern wollen, sind herzlich eingeladen, durch Zustiftungen, Zuwendungen, Vermächtnisse und Spenden dieses Werk zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

(1) Die Stiftung trägt den Namen Evangelische Stiftung Verl. Sie ist eine kirchliche Gemeinschaftsstiftung für die Kirchengemeinde Verl.

(2) Sie ist eine unselbstständige, kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Verl.

§ 2

Gemeinnütziger, kirchlicher Zweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck der Stiftung ist die materielle und ideelle Unterstützung der kirchlichen und diakonischen Arbeit der Evangelischen Kirchengemeinde Verl.

(3) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Stifterinnen und Stifter und ihre Erben haben keinen Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus dem Grundstück Gemarkung Verl Flur 15 Flurstück 236. Es wird als Sondervermögen der Evangelischen Kirchengemeinde Verl verwaltet.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen nur die Zuwendungen Dritter zu, die dazu bestimmt sind.

(3) Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zustiftungen erhöht werden. Die Zustiftungen können in Form von Bar- und Sachwerten erfolgen; zugestiftete Sachwerte können auf Beschluss des Stiftungsrates zum Zwecke der Vermögensumschichtung jederzeit veräußert werden.

§ 4

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Vermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

(2) Bei Zustiftungen von 5.000 € und mehr kann die Zustifterin oder der Zustifter ein konkretes satzungskonformes Projekt benennen, das aus den Erträgen dieser Zustiftung gefördert werden soll. Ist diese Förderung nicht mehr möglich, sind die Erträge für satzungsgemäße Fördermaßnahmen zu verwenden.

(3) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, so weit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Zweckgebundene Zuwendungen

(1) Der Stiftung können zweckgebundene Zuwendungen gemacht werden. Die Stiftung wird diese Zuwendungen zweckentsprechend im Rahmen des Stiftungszweckes verwenden.

(2) Über die Verwendung unbenannter Zuwendungen entscheidet der Stiftungsrat, so weit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.

§ 7

Stiftungsrat

(1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat.

(2) Der Stiftungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, die vom Presbyterium gewählt werden. Sie müssen die Befähigung zum Amt einer Presbyterin oder eines Presbyters haben. Mindestens ein Mitglied muss, höchstens drei Mitglieder sollen dem Presbyterium angehören.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und deren oder dessen Stellvertretung.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Stiftungsrates können vom Presbyterium aus wichtigem Grund abberufen werden.

(5) Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden.

(6) Für die Einladung und die Durchführung der Sitzungen gelten die Bestimmungen der Kirchenordnung für Presbyterien sinngemäß.

(7) Der Stiftungsrat tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

§ 8

Rechte und Pflichten des Stiftungsrates

Der Stiftungsrat hat im Rahmen dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere

- a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern und der Aufstellung der Jahresabrechnung, soweit dies nicht der Verwaltung des Kirchenkreises Gütersloh übertragen ist;
- b) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens;
- c) die Fertigung eines ausführlichen Jahresberichtes einschließlich des Nachweises der Mittelverwendung zur Vorlage an das Presbyterium.

§ 9

Rechtsstellung des Presbyteriums

(1) Unbeschadet der Rechte des Stiftungsrates wird die Gesamtleitung der Stiftung vom Presbyterium wahrgenommen.

(2) Dem Presbyterium bleiben folgende Rechte vorbehalten:

- a) Vertretung der Stiftung bei notariellen Erklärungen. Bevollmächtigungen sind möglich;
- b) Änderung der Satzung;
- c) Auflösung der Stiftung;
- d) Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit, die in ihrer Bedeutung über die laufende Verwaltung der Stiftung und ihres Vermögens hinausgehen. Hierzu gehören alle Zustiftungen mit Auflage (z. B. Grablegate) sowie alle aufsichtlich zu genehmigenden oder anzuzeigenden Angelegenheiten (z. B. Grundstücksangelegenheiten und Erbschaften).

(3) Entscheidungen des Stiftungsrates kann das Presbyterium aufheben, wenn sie gegen diese Satzung, die Bestimmungen des Gemeinnützigkeitsrechts oder andere Rechtsvorschriften verstoßen.

(4) Presbyterium und Stiftungsrat sollen sich um einvernehmliches Handeln bemühen.

§ 10

Anpassung an veränderte Verhältnisse

Verändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann er einen neuen Stiftungszweck beschließen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsrates und der Bestätigung durch das Presbyterium. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig und evangelisch-kirchlich zu sein und muss der Kirchengemeinde zugute kommen.

§ 11

Auflösung der Stiftung

Der Stiftungsrat kann dem Presbyterium die Auflösung der Stiftung mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder vorschlagen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

§ 12

Vermögensanfall bei Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das Vermögen an die Evangelische Kirchengemeinde Verl, die es unmittelbar und ausschließlich für Aufgaben der Kirchengemeinde zu verwenden hat.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Erteilung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung durch das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche von Westfalen, die auch für Satzungsänderungen erforderlich ist, mit der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Verl, 23. August 2007

**Ev. Kirchengemeinde Verl
Das Presbyterium**

(L. S.) Freimuth Vormittag Geib

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Verl vom 23. August 2007, Beschluss Nr. 4,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. Oktober 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Deutsch

(L. S.)
Az.: 930.29-3218

Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold

(Berichtigung)

Bei der im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10 vom 31. Oktober 2007 (KABl. 2007 S. 238) veröffentlichten Änderung der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold lautet Satz 1 wie folgt:

„§ 1 der Satzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold vom 12. Dezember 2001 (KABl. 2002 S. 18) wird wie folgt neu gefasst:“

Kirchenrechtliche Vereinbarung zur Errichtung des Evangelischen Kreiskirchenamtes Iserlohn- Lüdenscheid

Präambel

Der Ev. Kirchenkreis Iserlohn und der Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg bilden in der Verantwortung vor dem Auftrag der Kirche, wie er in den Grundartikeln der Kirchenordnung der Ev. Kirche von Westfalen gegeben ist, für ihre bisher getrennten Verwaltungen ein gemeinsames Kreiskirchenamt. Sie knüpfen dabei an die Verwaltungsreform der Ev. Kirche von Westfalen aus dem Jahre 1968 an und setzen diese entsprechend den veränderten finanziellen und gesellschaftlichen Herausforderungen in zeitgemäßer Form fort.

Das gemeinsame Kreiskirchenamt soll für die Kirchenkreise, Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen ein kirchlicher, leistungsstarker, kompetenter und serviceorientierter Dienstleister sein.

§ 1

Name, Sitz, Siegel

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 wird für den Ev. Kirchenkreis Iserlohn und den Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg (Kirchenkreise) eine gemeinsame zentrale Verwaltungsstelle eingerichtet. Diese führt den Namen Evangelisches Kreiskirchenamt Iserlohn-Lüdenscheid (Kreiskirchenamt).

(2) Das Kreiskirchenamt hat seinen Sitz in Iserlohn und Lüdenscheid.

(3) Das Kreiskirchenamt führt das Siegel der jeweiligen Kirchenkreise mit Beizeichen.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Kreiskirchenamt führt die Verwaltungsgeschäfte der Kirchenkreise, ihrer Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen. Es ist hierbei an die Beschlüsse der Leitungsorgane gebunden.

(2) Das Kreiskirchenamt kann weitere Aufgaben durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynodalvorstände mit Zustimmung des Verwaltungsausschusses übernehmen.

§ 3

Kreiskirchenamt und Kreissynoden

(1) Die Kreissynoden nehmen den Bericht über die Arbeit des Kreiskirchenamtes im Rahmen der Beratungen des Haushalts- und Stellenplanes entgegen. Sie erteilen Entlastung auf Grund des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsausschusses des Ev. Kirchenkreises Iserlohn.

(2) Die Kreissynoden beider Kirchenkreise beschließen durch übereinstimmende Beschlüsse über die Änderungen dieser Kirchenrechtlichen Vereinbarung sowie über den Haushalts- und Stellenplan für das Kreiskirchenamt.

§ 4

Kreiskirchenamt und Kreissynodalvorstände

(1) Die Kreissynodalvorstände beider Kirchenkreise tragen dafür Sorge, dass der gesamte Dienst des Kreiskirchenamtes entsprechend seiner Aufgabenstellung im Rahmen des kirchlichen Auftrags durchgeführt wird und die Verwaltung im Rahmen der kirchlichen und staatlichen Gesetze, Verordnungen und Richtlinien sowie Haushalts- und Stellenpläne ordnungsgemäß erfolgt. Sie beaufsichtigen und beraten unbeschadet der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses die Leitung des Kreiskirchenamtes.

(2) Die Kreissynodalvorstände beider Kirchenkreise berufen die Mitglieder der gemeinsamen Geschäftsführung und die Sachgebietsleitungen durch übereinstimmende Beschlussfassung auf Empfehlung des Verwaltungsausschusses.

§ 5

Verwaltungsausschuss

(1) Zur Beratung der Kreissynodalvorstände und zur Wahrnehmung von Leitungsaufgaben für das Kreiskirchenamt wird ein Verwaltungsausschuss gebildet.

(2) Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind seitens der beiden Kirchenkreise:

- a) Die Superintendentinnen oder Superintendenten oder deren Stellvertretung;
- b) die Vorsitzenden der Finanzausschüsse oder deren Stellvertretung;
- c) jeweils ein weiteres Mitglied der Kreissynodalvorstände oder deren Stellvertretung;
- d) die Mitglieder der Geschäftsführung mit beratender Stimme.

Bei der Besetzung des Verwaltungsausschusses soll auf ein ausgewogenes Verhältnis von Theologinnen und Theologen sowie Nichttheologinnen und Nichttheologen und Männern und Frauen geachtet werden.

(3) Der Verwaltungsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht über das Kreiskirchenamt einschließlich der Dienstaufsicht über die gemeinsame Geschäftsführung;
- b) Entscheidung über die Grundzüge der Organisation des Kreiskirchenamtes und die Verteilung der Geschäftsbereiche und Sachgebiete auf die beiden Dienstsitze, die Geschäftsordnung für die gemeinsame Geschäftsführung sowie die Beschlussfassung des von der gemeinsamen Geschäftsführung aufgestellten Haushalts- und Stellenplanes zur Vorlage an die Kreissynodalvorstände und die Kreissynoden;
- c) Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes im Rahmen des Stellenplanes;
- d) Entscheidungen in beamtenrechtlichen Angelegenheiten bedürfen der Genehmigung des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg mit Zustimmung des Kreissynodalvorstandes des Ev. Kirchenkreises Iserlohn;

- e) Vorbereitung der Beschlüsse, die den Kreissynodalvorständen oder den Kreissynoden vorbehalten sind.

(4) Der Vorsitz wechselt alle zwei Jahre zwischen den Superintendentinnen oder Superintendenden der beiden Kirchenkreise. Die Superintendentinnen oder Superintendenden vertreten sich gegenseitig.

(5) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden hierbei nicht mitgerechnet. Bei Stimmgleichheit ist ein Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 6

Leitung des Kreiskirchenamtes

(1) Die Leitung des Kreiskirchenamtes wird einer Hauptgeschäftsführerin oder einem Hauptgeschäftsführer und einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer (Gemeinsame Geschäftsführung) übertragen.

(2) Hauptgeschäftsführerin oder Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführerin oder Geschäftsführer vertreten sich gegenseitig. An jedem Standort des Kreiskirchenamtes hat ein Mitglied der gemeinsamen Geschäftsführung seinen Dienstort.

(3) Die gemeinsame Geschäftsführung hat

- a) die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses vorzubereiten und auszuführen;
- b) die ihr übertragenen Verwaltungsaufgaben der Kirchenkreise, der Kirchengemeinden, Verbände und Einrichtungen zu erledigen; sie ist dabei an die Beschlüsse und Weisungen der Leitungsorgane gebunden;
- c) die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen. Hinsichtlich dieser Geschäfte obliegt ihr auch die Vertretung in Rechts- und Verwaltungsgeschäften im Sinne von Artikel 111 Absatz 3 Satz 3 Kirchenordnung;
- d) die Entscheidung über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes bis einschließlich Vergütungsgruppe IVa BAT-KF;
- e) alle Aufgaben verantwortlich wahrzunehmen, die nicht durch Gesetz, diese Satzung oder andere Rechtsvorschriften anderen Organen oder Stellen vorbehalten sind;
- f) die Geschäftsverteilungs- und Organisationsbefugnis für das Kreiskirchenamt, sofern diese Befugnisse aufgrund dieser Vereinbarung und der Geschäftsordnung nicht dem Verwaltungsausschuss obliegen;
- g) das Kreiskirchenamt unbeschadet der Zuständigkeit der Superintendentinnen oder Superintendenden sowie der Kreissynoden und Kreissynodalvorstände gerichtlich oder außergerichtlich im Rahmen einer von beiden Kreissynodalvorständen gegebenen Vollmacht zu vertreten.

(4) Die gemeinsame Geschäftsführung nimmt

- a) an den Sitzungen der Kreissynoden unbeschadet einer möglichen Mitgliedschaft in der Kreissynode mit beratender Stimme teil;
- b) an den Sitzungen der Kreissynodalvorstände und des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme teil.

§ 7

Dienstbesprechungen

Die Superintendentinnen oder Superintendenden kommen mit der gemeinsamen Geschäftsführung in der Regel alle zwei Wochen zu Dienstbesprechungen zusammen.

§ 8

Weitere dienstrechtliche Regelungen

(1) Die Anstellung der Beschäftigten im Kreiskirchenamt geschieht durch den Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg.

(2) Die gemeinsame Geschäftsführung ist Dienstvorsetzte der Beschäftigten des Kreiskirchenamtes.

(3) Der gemeinsamen Geschäftsführung können durch übereinstimmende Beschlüsse der Kreissynodalvorstände im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss weitere Beschäftigte der Kirchenkreise zugeordnet werden. Die Befugnisse der jeweiligen Kreissynodalvorstände und der Superintendentinnen oder Superintendenden bleiben unberührt.

(4) Es ist beabsichtigt, im Rahmen des geltenden Rechts für das Kreiskirchenamt eine eigene Mitarbeitervertretung wählen zu lassen.

§ 9

Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung gilt weiterhin die Vereinbarung zwischen dem Kirchenkreis Iserlohn, dem Kirchenkreis Lüdenscheid und dem Kirchenkreis Plettenberg vom 3., 14. und 17. Februar 1992.

§ 10

Kostenregelung

(1) Die Aufgabenerledigung des Kreiskirchenamtes erfolgt im Rahmen eines eigenen Haushaltsplanes.

(2) Für die Arbeit des Kreiskirchenamtes werden von beiden Kirchenkreisen über die jeweilige Finanzausgleichskasse Mittel in Höhe von jeweils 11 % der Kirchensteuereinnahmen zur Verfügung gestellt.

(3) Die Dienstgebäude des Kreiskirchenamtes und der zentralen kirchlichen Dienste (ohne Diakonie) werden durch das Kreiskirchenamt verwaltet und über den Haushalt des Kreiskirchenamtes bewirtschaftet. Das Kreiskirchenamt erhebt angemessene Nutzungsentschädigungen.

(4) Das Kreiskirchenamt übernimmt die den bisherigen Kreiskirchenämtern zugeordneten Rücklagen. Die Rücklagen werden nach Kirchenkreisen getrennt verwaltet. Überschüsse und Fehlbeträge werden im Verhältnis der Gemeindegliederzahlen den Rücklagen des Kreiskirchenamtes zugeordnet. Basis ist die zuletzt vom Landeskirchenamt bekannt gegebene sogenannte endgültige Feststellung der Gemeindegliederzahlen zum 31. Dezember des Jahres.

§ 11

Kündigung, Aufhebung und Änderungen

(1) Die Kündigung dieser Vereinbarung kann durch die Kreissynoden mit einer dreijährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres erfolgen; jedoch frühestens zum 31. Dezember 2012.

(2) Die Aufhebung dieser Vereinbarung kann durch die Kreissynoden zum Ende eines Jahres erfolgen; jedoch frühestens zum 31. Dezember 2012.

(3) Über Änderungen dieser Vereinbarung entscheiden die Kreissynoden.

(4) Kündigung, Aufhebung und Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(5) Mit Wirksamwerden der Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung werden alle Mitarbeitenden und Sachwerte des Kreiskirchenamtes von den beiden Kirchenkreisen entsprechend ihrer Kostentragungspflicht übernommen.

§ 12

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung dieser Vereinbarung entscheidet das Landeskirchenamt endgültig.

§ 13

Überprüfung

Diese Vereinbarung wird zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten überprüft und – falls notwendig – geändert werden.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Kirchenrechtliche Vereinbarung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Iserlohn, 1. August 2007

Ev. Kirchenkreis Iserlohn
Der Kreissynodalvorstand
Henz Hallwaß

Lüdenscheid, 26. Juli 2007

Ev. Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg
Der Kreissynodalvorstand
Majoress Stremme

Genehmigung

In Verbindung mit dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Iserlohn vom 13. Juni 2007, Beschluss-Nr. 28, und dem Beschluss der Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Lüdenscheid-Plettenberg vom 17. März 2007, Beschluss-Nr. 5,

kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 25. September 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Deutsch

Az.: 052-3900

**Urkunde über die pfarramtliche
Verbindung der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Alswede und
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Preußisch Oldendorf**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf, beide Kirchenkreis Lübbecke, werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Alswede und die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Preußisch Oldendorf werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2007

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt

In Vertretung

(L. S.)

Dr. Hoffmann

Az.: 302.1-4015/01

**Urkunde über die pfarramtliche
Verbindung der Ev.-Luth.
Kirchengemeinde Löhne und der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Oberbeck**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne und die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck, beide Kirchenkreis Herford, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 2007 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne und die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck werden zu einer Pfarrstelle vereinigt.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3723/01

**Urkunde über die pfarramtliche
Verbindung der Ev. Kirchengemeinde
Meiningsen und der Ev. St.-Andreas-
Kirchengemeinde Ostönnen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Ev. Kirchengemeinde Meiningsen und die Ev. St.-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen, beide Ev. Kirchenkreis Soest, werden zum 1. Dezember 2007 pfarramtlich verbunden. Die 1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meiningsen wird Gemeinsame Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Meiningsen und der Ev. St.-Andreas-Kirchengemeinde Ostönnen.

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle wird von den Presbyterien beider Kirchengemeinden nach den Bestimmungen des Pfarrstellenbesetzungsrechts vorgenommen.

§ 3

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-4909/01

**Urkunde über die Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der Ev.-Luth.
Lydia-Kirchengemeinde Bünde**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev.-Luth. Lydia-Kirchengemeinde Bünde, Kirchenkreis Herford, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3737/01

**Urkunde über die Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Bulmke**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Bulmke, Kirchenkreis Gelsenkirchen und Wattenscheid, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
(L. S.) Dr. Hoffmann
Az.: 302.1-3008/01

**Urkunde über die Aufhebung
der 1. Pfarrstelle der
Ev. Kirchengemeinde Hennen**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

In der Ev. Kirchengemeinde Hennen, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, wird die 1. Pfarrstelle aufgehoben.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Juli 2008 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3911/01

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 5. Pfarrstelle
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde
Vermold**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Vermold, Kirchenkreis Halle, wird als solche bestimmt, in der ausschließlich uneingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2008 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3407/05

**Urkunde über die Bestimmung
des Stellenumfanges der 2. Pfarrstelle
der Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak**

Gemäß Artikel 12 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt wird nach Anhörung der Beteiligten Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die 2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Winz-Baak, Kirchenkreis Hattingen-Witten, wird als Stelle bestimmt, in der auch eingeschränkter pfarramtlicher Dienst wahrgenommen werden kann.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Dezember 2007 in Kraft.

Bielefeld, 20. November 2007

**Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt**

In Vertretung
Dr. Hoffmann

(L. S.)

Az.: 302.1-3615/02

**Bekanntmachung des neuen Siegels
der Ev. Noah-Kirchengemeinde
Dortmund,
Kirchenkreis Dortmund-West**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 08. 11. 2007

Az.: 010.12-2871

Die Evangelische Noah-Kirchengemeinde Dortmund, Kirchenkreis Dortmund-West, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher von den Evangelischen Kirchengemeinden Bodelschwingh, Dortmund-Nette, Dortmund-Oestrich, Mengede und Westerfilde geführten Siegel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

**Bekanntmachung des neuen Siegels
der Ev.-Luth. Martini-Kirchengemeinde
Gadderbaum,
Kirchenkreis Bielefeld**

Landeskirchenamt

Bielefeld, 09. 11. 2007

Az.: 010.12-2214

Die Evangelisch-Lutherische Martini-Kirchengemeinde Gadderbaum, Kirchenkreis Bielefeld, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 11. 2007
Az.: 010.12-4130

Die Evangelische Trinitatis-Kirchengemeinde Hamm, Kirchenkreis Hamm, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher von den Evangelischen Kirchengemeinden Braam-Ostwannemar, Uentrop und Werries geführten Siegel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kirchlengern, Kirchenkreis Herford

Landeskirchenamt Bielefeld, 22. 10. 2007
Az.: 010.12-3721

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Kirchlengern, Kirchenkreis Herford, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Das bisher geführte Siegel ist außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Bekanntmachung des neuen Siegels der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost, Ev. Kirchenkreis Recklinghausen

Landeskirchenamt Bielefeld, 16. 11. 2007
Az.: 010.12-4623

Die Evangelische Kirchengemeinde Recklinghausen-Ost, Evangelischer Kirchenkreis Recklinghausen, führt nunmehr folgendes Siegel:



Die Bekanntmachung des Siegels erfolgt auf Grund von § 26 der Richtlinien für das Siegelwesen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Siegelordnung) vom 31. August 1965 (KABl. 1966 S. 137).

Die bisher von der Ev. Johannes-Kirchengemeinde Recklinghausen, Ev. Emmaus-Kirchengemeinde Suderwich und der Ev. Kirchengemeinde Recklinghausen-Hillerheide geführten Siegel sind außer Kraft gesetzt und eingezogen.

Lehrgang für Küsterinnen und Küster

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 11. 2007
Az.: 324.210

Küsterinnen und Küster haben nach § 8 Absatz 1 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) innerhalb der ersten fünf Dienstjahre an einem Küsterlehrgang teilzunehmen. Diese Lehrgänge werden von der Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe in Zusammenar-

beit mit der EKvW durchgeführt und bestehen aus einem Grundlehrgang (Dauer: eine Woche) und einem Aufbaulehrgang (Dauer: zwei Wochen). Zur Teilnahme am Küsterlehrgang ist der Küsterin oder dem Küster Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung einschließlich der festgelegten Zulagen zu gewähren (§ 9 Absatz 2 Küsterordnung).

Grund- und Aufbaulehrgang sind eine Einheit. Die Lehrgangsstärke beträgt i. d. R. 25 Teilnehmende. Den Abschluss erreicht nur, wer an beiden Lehrgängen teilnimmt. Der Lehrgangsabschluss erfolgt mit einer schriftlichen Prüfung. Über die erfolgreich abgelegte Prüfung erhalten die Teilnehmenden vom Landeskirchenamt eine Bescheinigung. Weitere Informationen sind auf der Homepage der Küstervereinigung <http://www.kuester-westfalen.de> nachzulesen.

Folgender Lehrgang ist derzeit geplant:

34. Lehrgang

Grundlehrgang vom 13. Oktober bis 17. Oktober 2008

Aufbaulehrgang vom 9. März bis 20. März 2009

Ort: Lukas-Zentrum, Witten

– noch Plätze frei –

Eigenanteil der Teilnehmenden

Grundkurs: 60 € + Aufbaukurs: 132 € = 192 €

Leitung aller Lehrgänge: Küster Günter Schenk, Hilchenbach

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an: Ev. Küstervereinigung Westfalen-Lippe, Herrn Günter Schenk, An der Sang 19, 57271 Hilchenbach, Telefon 02733/2217, Email: lehrgang@kuester-westfalen.de

Rüstzeit für Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister

Landeskirchenamt Bielefeld, 14. 11. 2007
Az.: 324.31

Küsterinnen und Küster sollen nach § 8 Absatz 1 der Ordnung für den Dienst der Küster in Rheinland, Westfalen und Lippe (Küsterordnung) an den von der Landeskirche bzw. an den in ihrem Auftrag durchgeführten Rüstzeiten teilnehmen.

Zur Teilnahme an den Rüstzeiten ist der Küsterin oder dem Küster bis zu 4 Arbeitstagen im Kalenderjahr Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung der Vergütung einschließlich der festgelegten Zulagen zu gewähren (§ 9 Absatz 3 Küsterordnung).

Termin: Montag, 18. bis Freitag, 22. Februar 2008

Ort: Haus Nordhelle,
Meinerzhagen-Valbert,
(<http://www.haus-nordhelle.de>)
Leitung: Dieter Fitzner

Programm der Rüstzeit

Montag, 18. Februar 2008

- bis 11.30 Uhr Anreise, anschließend Mittagessen
15.00 Uhr Eröffnung und Vorstellung,
Presbyterwahlen, Aktuelles
Moderation: Dieter Fitzner
19.00 Uhr „Meine Kirche“
„Mein Gemeindehaus“
Moderation: Dieter Fitzner

Dienstag, 19. Februar 2008

- vormittags Bibelarbeit
Pfr. Diehl, Pfr. Bülow, AMD
nachmittags Neues aus dem LKA
LKVR Peter Wullenkord, LKA
abends Arbeitsrecht
Klaus Riedel, ARK

Mittwoch, 20. Februar 2008

- vormittags Bibelarbeit
Pfr. Diehl, Pfr. Bülow, AMD
nachmittag Gottesdienst
Prof. Dr. Ruddat,
Kirchliche Hochschule Wuppertal-
Bethel
abends Kirchentag
Prof. Dr. Ruddat
Kirchliche Hochschule Wuppertal-
Bethel

Donnerstag, 21. Februar 2008

- vormittags Bibelarbeit
Pfr. Diehl, Pfr. Bülow, AMD
nachmittags Berufsgenossenschaft
N.N. oder
Zusatzversorgungskasse KZVK
Dortmund
N.N.
abends Küsterordnung, Küster-„fragen“
Moderation: Dieter Fitzner

Freitag, 22. Februar 2008

- vormittags Gottesdienst
Pfr. Diehl, Pfr. Bülow, AMD
anschließend Abschlussgespräch
Moderation: Dieter Fitzner
Abreise nach dem Mittagessen

Der Tagungsbeitrag beträgt 60 € zuzüglich 20 € Einzelzimmerzuschlag (5 €/Ü).

Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt und sind schriftlich zu richten an:

Rüstzeit-Beauftragter Dieter Fitzner, Holzstr. 85a,
44869 Bochum-Eppendorf, Tel. 02327/71446, E-Mail:
ruestzeit@kuester-westfalen.de

Seminare der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft (VBG) für den kirchlichen Bereich

Landeskirchenamt Bielefeld, 15. 11. 2007
Az.: 324.32

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft bietet 2008 u. a. folgende Seminare für den kirchlichen Bereich an:

Arbeitsschutz als Aufgabe für Kirchenvorstände (Presbyterien) und Kirchenverwaltungen

Teilnehmerkreis: Presbyterinnen und Presbyter;
Leiterinnen und Leiter von kirchlichen
Einrichtungen; Mitglieder
aus Leitungsgremien

Themen:

Gesetzliche Unfallversicherung;
Versicherungsbedingungen (Arbeitsunfall, Wegeunfall,
versicherte Personen);
Mitgliedschaftsrecht; Verantwortung, Haftung und
Zuständigkeiten;
Büroarbeitsplatz; Verkehrssicherheit; Gefährdungsbereiche;
Versicherungsschutz für Ehrenamtliche;
Organisation der Ersten Hilfe, Brandschutz

Verfügbare Seminartermine:

Akademie	Seminarnummer	Schulungstermin	KW
Gevelinghausen	KVO KW0801	04.08.2008 – 06.08.2008	32
Lautrach	KVO KS0801	28.01.2008 – 30.01.2008	05

Wochenende*

Gevelinghausen	KVO WKW0801	07.03.2008 – 09.03.2008	10
----------------	-------------	-------------------------	----

* = Hinweis: Wochenendseminare beginnen freitags um
15:30 Uhr und enden sonntags um 12:00 Uhr.

Sicherer Einsatz von Ehrenamtlichen in Kirchen

Teilnehmerkreis: Presbyterinnen und Presbyter;
Leiterinnen und Leiter von kirchlichen
Einrichtungen; Ortskräfte;
Fachkräfte für Arbeitssicherheit
und Sicherheitsbeauftragte aus
Kirchen; Dienstgeberbeauftragte;
Ehrenamtsbeauftragte

Themen:

Versicherungsschutz im Ehrenamt;
Arbeitsorganisation für den Einsatz von Ehrenamtlichen;
Gefährdungsbeurteilung;
Vorschriften und Verantwortung;
Schutzmaßnahmen für Ehrenamtliche;
besondere Gefährdungen;
Nutzung von Maschinen, Geräten und Ausrüstungen;
Gewinnung und Motivation von Ehrenamtlichen

Verfügbare Seminartermine:

Akademie	Seminarnummer	Schulungstermin	KW
Gevelinghausen	KVO KW0801	20.02.2008 – 22.02.2008	08
Storkau	EHR KN0801	07.04.2008 – 09.04.2008	15
Lautrach	EHR KS0801	20.08.2008 – 22.08.2008	34
Dresden	EHR KO0801	27.10.2008 – 29.10.2008	44

Wochenende*

Gevelinghausen	EHR WKW0801	10.10.2008 – 12.10.2008	41
----------------	-------------	-------------------------	----

* = Hinweis: Wochenendseminare beginnen freitags um
15:30 Uhr und enden sonntags um 12:00 Uhr.

Workshop Organisation und Leitung von sicheren Gruppenreisen

Teilnehmerkreis: Presbyterinnen und Presbyter;
Fachkräfte für Arbeitssicherheit
(aus dem kirchlichen Bereich);
Personen aus dem kirchlichen
Bereich, die verantwortlich
Gruppenreisen/-fahrten planen u.
durchführen

Themen:

Erfahrungsaustausch, Verantwortung,
Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten bei der
Planung unterschiedlicher Gruppenreisen. Besonderheiten
der verschiedenen Formen von Gruppenreisen;
Anforderungen an Transportmittel;
Anforderungen an Unterbringungseinrichtungen;
Verhalten bei Unfällen

Verfügbare Seminartermine:

Akademie	Seminarnummer	Schulungstermin	KW
Gevelinghausen	WOLG KW0801	30.01.2008 – 01.02.2008	05
Dresden	WOLG KO0801	06.08.2008 – 08.08.2008	32

Arbeitsschutz bei kirchlichen Veranstaltungen

Teilnehmerkreis: Presbyterinnen und Presbyter;
Personen aus dem kirchlichen
Bereich, die verantwortlich
Veranstaltungen planen und
durchführen;
Fachkräfte für Arbeitssicherheit
(aus dem kirchlichen Bereich)

Themen:

Verantwortung;
Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten bei der
Planung unterschiedlicher Veranstaltungsarten;
organisatorische und bauliche Gefahrenschwerpunkte
bei Veranstaltungen;
Erarbeitung von Präventionskonzepten für Veranstaltungen

Verfügbare Seminartermine:

Akademie	Seminarnummer	Schulungstermin	KW
Gevelinghausen	AKV KW0801	12.03.2008 – 14.03.2008	11
Gevelinghausen	AKV KW0802	19.05.2008 – 21.05.2008	21
Storkau	AKV KN0801	22.09.2008 – 24.09.2008	39
Lautrach	AKV KS0801	06.10.2008 – 08.10.2008	41
Dresden	AKV KO0801	30.07.2008 – 01.08.2008	31

Wochenende*

Gevelinghausen	AKV WKW0801	04.07.2008 – 06.07.2008	27
----------------	-------------	-------------------------	----

* = Hinweis: Wochenendseminare beginnen freitags um 15:30 Uhr und enden sonntags um 12:00 Uhr.

Küster und Mesner: Teil 1

Teilnehmerkreis: Küster; Kirchenvögte; Mesner; Hausmeister im kirchlichen Bereich

Themen:

Die gesetzliche Unfallversicherung;
 Versicherungsschutz durch die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft;
 Arbeits-, Wegeunfall; Verantwortung und Zuständigkeit in der Unfallverhütung;
 Gefahrbereiche in der Kirche und im Gemeindehaus;
 Gefahrbereiche außerhalb der Kirche, Außenanlagen;
 Erste Hilfe; Brandschutz

Verfügbare Seminartermine:

Akademie	Seminarnummer	Schulungstermin	KW
Lautrach	KUE1K S0801	14.01.2008 – 16.01.2008	03
Gevelinghausen	KUE1K W0801	10.03.2008 – 12.03.2008	11
Gevelinghausen	KUE1K W0802	02.04.2008 – 04.04.2008	14
Storkau	KUE1K N0801	09.06.2008 – 11.06.2008	24
Gevelinghausen	KUE1K W0803	30.06.2008 – 02.07.2008	27

Küster und Mesner: Teil 2

Teilnehmerkreis: Personen, die am Seminar KUE1K erfolgreich teilgenommen haben

Themen:

Erfahrungsaustausch;
 Reinigungs- und Wartungsarbeiten in und außerhalb der Kirche;
 Fallbeispiele zu den Themen: Erste Hilfe, Brandschutz, Versammlungsstättenverordnung; Verkehrssicherheit; Gefahrstoffe; sicherheitsgerechter Umgang mit Gartengeräten;
 Möglichkeiten zur Umsetzung von Sicherheitsmaßnahmen;
 gesundheitsgerechtes Verhalten beim Heben und Tragen

Verfügbare Seminartermine:

Akademie	Seminarnummer	Schulungstermin	KW
Memmingen	KUE2K S0801	11.06.2008 – 13.06.2008	24
Gevelinghausen	KUE2K W0801	26.05.2008 – 28.05.2008	22

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei der Grünpflege

Teilnehmerkreis: Fachkräfte für Arbeitssicherheit (insbesondere aus dem kirchlichen Bereich); Küster; Gärtner; Hausmeister

Das Seminar richtet sich nicht an Beschäftigte gewerblicher Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus.

Themen:

Leitern, Aufstiege, erhöht liegende Arbeitsplätze; Handwerkzeuge bei der Grünpflege;
 Motorgeräte inkl. elektrische Betriebsmittel und Wartungsarbeiten an Grünpflegegeräten; Gefahrstoffe/Giftpflanzen; persönliche Schutzausrüstung;
 Sicherungsmaßnahmen an öffentlichen Verkehrswegen;
 Unterweisungen/Voraussetzungen

Verfügbare Seminartermine:

Akademie	Seminarnummer	Schulungstermin	KW
Dresden	ASG AO0801	10.03.2008 – 12.03.2008	11
Storkau	ASG AN0801	02.06.2008 – 04.06.2008	23
Gevelinghausen	ASG AW0802	02.07.2008 – 04.07.2008	27
Storkau	ASG AN0802	03.09.2008 – 05.09.2008	36

Reinigung und Pflege von kirchlichen Gebäuden

Teilnehmerkreis: Küster; Hausmeister; Verwaltungsleiter; Presbyterinnen und Presbyter; Fachkräfte für Arbeitssicherheit (insbesondere aus dem kirchlichen Bereich)

Themen:

Aufgaben und Leistungen der Berufsgenossenschaft;
 Gefahren für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz bei Reinigungsarbeiten im kirchlichen Bereich (Gefahrstoffe, Hygiene, Witterung) und Maßnahmen zu deren Vermeidung;

Leitern, Aufstiege etc.;

Maschinen und Geräte für Reinigungs- und Pflegearbeiten;

Reinigungsverfahren und -techniken;

Organisation von Reinigungsarbeiten;

Heben und Tragen;

bauliche Gegebenheiten und Voraussetzungen;

persönliche Schutzausrüstung;

Erste Hilfe; Aktion „Haut“

Verfügbare Seminartermine:

Akademie	Seminarnummer	Schulungstermin	KW
Dresden	RKG KO0801	11.02.2008 – 13.02.2008	07
Gevelinghausen	RKG KW0802	13.10.2008 – 15.10.2008	42

Bauen, Denkmalschutz und Sanieren

Teilnehmerkreis: Mitarbeiter von kirchlichen Bauämtern; kirchliche Bauherren; Mitarbeitervertretungen; Fachkräfte für Arbeitssicherheit (aus dem kirchlichen Bereich), Ortskräfte

Themen:

Grundsätze der Barrierefreiheit; Erkennung des Sanierungsbedarfes;
Gefährdungen bei Renovierung, Sanierungsarbeiten und Umbaumaßnahmen;
Einsatz von Ehrenamtlichen bei Bauarbeiten, Gefahrstoffbelastung in Kirchen;
Zusammenspiel von Arbeitssicherheit und Denkmalschutz

Verfügbare Seminartermine:

Akademie	Seminarnummer	Schulungstermin	KW
Dresden	BDS KO0801	25.02.2008 – 27.02.2008	09
Lautrach	BDS KS0801	06.08.2008 – 08.08.2008	32
Gevelinghausen	BDS KW0801	02.06.2008 – 04.06.2008	23

Gefährdungsbeurteilung rund um die Kirche

Teilnehmerkreis: Ortskräfte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit, die auf der Grundlage der Vereinbarung zum Präventionskonzept für die Kirche tätig werden

Themen:

Gesetzliche Grundlagen; Prinzip der Gefährdungsanalyse; Gefährdungsfaktoren; Risikobewertung (Abschätzung); Ziel- und Maßnahmenhierarchie; Wirksamkeitsprüfung; Dokumentation

Verfügbare Seminartermine:

Akademie	Seminarnummer	Schulungstermin	KW
Dresden	GFB KO0801	02.04.2008 – 04.04.2008	14
Gevelinghausen	GFB KW0801	04.06.2008 – 06.06.2008	23

Sichere Glockenanlagen und Kirchtürme

Teilnehmerkreis: Für Bau- und Denkmalpflege Verantwortliche aus kirchlichen Bauämtern; Mitarbeiter von kirchlichen Bauämtern; Baubeaufträge aus den Gemeinden; Architekten, die für Kirchen tätig werden

Themen:

Besondere Gefahren in Kirchtürmen auf Grund baulicher Mängel;
relevante Arbeitsschutzvorschriften; die Baustellenverordnung;
Glockenturm und Glockenanlagen; Blitzschutzanlagen in Kirchen

Verfügbare Seminartermine:

Akademie	Seminarnummer	Schulungstermin	KW
Gevelinghausen	SGK KW0801	23.01.2008 – 25.01.2008	04

Mitarbeitervertretungen in Kirchen

Teilnehmerkreis: Mitarbeitervertreter in Kirchen

Themen:

Überblick über die gesetzliche Unfallversicherung; der Versicherungsfall (Arbeitsunfall, Wegeunfall, Berufskrankheit);
rechtliche Grundlagen des Arbeitsschutzes;
Aufgaben der Mitarbeitervertreter;
Verantwortung und Zuständigkeit;
Fallbeispiele aus der betrieblichen Praxis;
Umsetzungsmöglichkeiten von Arbeitsschutzzielen
Verfügbare Seminartermine:

Akademie	Seminarnummer	Schulungstermin	KW
Gevelinghausen	MAV KW0801	09.01.2008 – 11.01.2008	02
Memmingen	MAV KS0801	24.09.2008 – 26.09.2008	39

Ortskräfte für Arbeitssicherheit: Teil 1/Kirchen

Teilnehmerkreis: Ortskräfte und Außendienstmitarbeiter für Arbeitssicherheit

Themen:

Die Ortskraft für Arbeitssicherheit im kirchlichen Bereich und kirchliche Außendienstmitarbeiter: Aufgaben, Rechte und Pflichten;
Aufgaben und Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung;
Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit/aktuelles Arbeitsschutzverständnis;
Gefährdungsbereiche in Kirchen und kirchennahen Einrichtungen;
Beurteilung der Arbeitsbedingungen – Einführung;
Checklisten für Arbeitssicherheit;
Arbeitssicherheit in Einrichtungen für Kinder;
vorbeugender Brandschutz;
Rechtsgrundlagen zu Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz;
Erste Hilfe im Betrieb; Argumente für den Arbeitsschutz;
Abschlusstest

Verfügbare Seminartermine:

Akademie	Seminarnummer	Schulungstermin	KW
Gevelinghausen	OK1 KW0801	27.10.2008 – 31.10.2008	44
Lautrach	OK1 KS0801	18.08.2008 – 22.08.2008	34

Ortskräfte für Arbeitssicherheit: Teil 2

Teilnehmerkreis: Personen, die am Seminar OK1 K erfolgreich teilgenommen haben.

Themen:

Einführung und Erfahrungsaustausch;
EFAS: Organisation und Aufgaben;
Ergonomie; Büro- und Bildschirmarbeitsplatzgestaltung;
Arbeitsumgebung: Lärm, Klima, Beleuchtung;
Leitern; Elektrische Anlagen; Gefahrstoffe;
Handwerkzeuge und persönliche Schutzausrüstung (PSA);
Kommunikation im Arbeitsschutz;
Arbeitsbedingte Gesundheitsgefahren im Bereich der Kirche;
Verkehrssicherheit

Verfügbare Seminartermine:

Akademie	Seminarnummer	Schulungstermin	KW
Gevelinghausen	OK2 KW0801	28.10.2008 – 01.02.2008	05
Lautrach	OK2 KS0801	08.12.2008 – 12.12.2008	50

Anmeldungen

sind entweder an die zuständige Bezirksverwaltung der VBG zu richten oder online unter www.vbg.de möglich.

Die Teilnahme am Seminarangebot der VBG ist für Mitglieder der VBG kostenlos.

Die VBG trägt die mit der Fahrt, Unterbringung und Verpflegung verbundenen Kosten. Die Teilnehmenden erhalten eine Entfernungspauschale von 0,40 € unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel. Die VBG empfiehlt die Benutzung von Bahnen und Bussen.

Persönliche und andere Nachrichten

Im Rahmen der **Ersten** Theologischen Prüfung – **Herbsttermin 2007** – wurden für die wissenschaftliche Hausarbeit und die Klausuren folgende Themen gegeben:

Wissenschaftliche Hausarbeit

Altes Testament

„Isaaks Bindung“. Exegetische und theologische Beobachtungen und Überlegungen zu Genesis 22

Neues Testament

entfällt

Kirchengeschichte

1. Der Tod im Martyrium – Seine identitätsstiftende und die Gemeinde stabilisierende Bedeutung
2. Theologische, religionspolitische und kirchenorganisatorische Implikationen und Konsequenzen von Martin Luthers Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung“ (1520)

Systematische Theologie

1. Was heißt: evangelisch sein?
2. Die Diskussion über das Widerstandsrecht in der evangelischen Ethik nach 1945

Praktische Theologie

entfällt

Klausurarbeiten

Altes Testament

1. Abraham und Mose – Führungsfiguren und/oder prophetische Gestalten?

Übersetzung von Gen 14, 13–16

2. **Amos 2, 6-8:** Die Botschaft des Propheten Amos und das Amosbuch

Neues Testament

1. Die Christologie des Markusevangeliums
Zu übersetzen ist Mk 8, 31–33
2. Das Abendmahl im Neuen Testament
Zu übersetzen ist Lk 22, 16–20
3. Die Christologie des Johannesevangeliums
Zu übersetzen ist Joh 3, 14–18

Kirchengeschichte

1. Augustin (354–430), Leben und Werk
2. Der Augsburger Religionsfriede

Systematische Theologie

1. Das Verhältnis von wissenschaftlicher Weltdeutung und Schöpfungsglaube
2. Was kommt nach dem Tod?

Praktische Theologie

1. Die konstitutive Bedeutung von Text und Situation für die Vorbereitung der Predigt
2. Wichtige Aspekte der Entwicklungsgeschichte des Evangelischen Gottesdienstes

Predigt

Joh. 14, 15–19 (6. Sonntag nach Exaudi)

Unterrichtsentwurf

Im Rahmen einer Unterrichtseinheit zum Thema „Wie spricht das Gewissen?“ für die 7./8. Jahrgangsstufe der Realschule ist die Geschichte von der Verleugnung des Petrus (Markus 14, 66–72 Parallelen) auszulegen. (Vgl. Richtlinien und Lehrpläne Ev. Religionslehre, Realschule, Frechen 1994, S. 98 ff.)

Religionspädagogische Abhandlung

In dem Religionsbuch „Kursbuch Religion 2000“ 7/8, Stuttgart/Frankfurt 1998, herausgegeben von G. Kraft u. a., befindet sich auf S. 61–75 das Kapitel „Wege von Gott her – Paulus.“ Das Kapitel ist unter theologischen und pädagogischen Gesichtspunkten zu diskutieren

Folgende Personen haben die Erste Theologische Prüfung im Herbst 2007 bestanden:

B a s s e, Bastian, Münster
 B e c k m a n n, Christoph Tobias, Münster
 B r a u e r - N o s s, Stefanie, Bochum
 D e l k e r, Marlies, Münster
 E r b e n, Melanie, Telgte
 M e n g e, Sabine, Heidelberg

Mit Wirkung vom 1. November 2007 sind folgende Personen als Vikarin/Vikar in den Vorbereitungsdienst der Evangelischen Kirche von Westfalen aufgenommen worden:

B a s s e, Bastian, Münster
 B r a u e r - N o s s, Stefanie, Bochum
 E r b e n, Melanie, Telgte

E r n s t i n g, Heike, Wuppertal
 K r e n g e l, Lisa, Münster (zum 1. September 2007)
 K e ß n e r, Dr. Iris, Hamm
 S c h l e i s i e k, Carsten, Gütersloh
 S t ü c k r a t h, Katrin, Minden
 W i g g e r m a n n, Uta, Paderborn

Ordiniert wurden:

Pfarrerin z. A. Birgit G u t h am 7. Oktober 2007 in Witten;
 Pfarrerin z. A. Leona H o l l e r am 16. September 2007 in Minden;
 Pfarrerin z. A. Dagmar K e l l e am 21. Oktober 2007 in Nettelstedt;
 Pfarrer z. A. Mathias Johannes K ü r s c h n e r am 21. Oktober 2007 in Bielefeld;
 Pfarrer z. A. Christian Marcus W e b e r am 14. Oktober 2007 in Iserlohn.

Berufen ist:

Pfarrer Tim W e b e r zum Pfarrer der Vereinigten Kirchenkreise Dortmund, 5. Verbandspfarrstelle.

In den Ruhestand tritt:

Pfarrer Otto v o m H o f e, Ev.-Luth. St.-Martini-Kirchengemeinde Minden (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Minden, zum 1. Dezember 2007.

Verstorben sind:

Pfarrer i. R. Heinrich C m o k, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Voerde, Kirchenkreis Schwelm, am 1. November 2007 im Alter von 75 Jahren;
 Pfarrer i. R. Georg S t ö c k e r, zuletzt Pfarrer in der Ev. Kirchengemeinde Bockum-Hövel, Kirchenkreis Hamm, am 2. September 2007 im Alter von 76 Jahren.

Zu besetzen sind:

a) Die Kreispfarrstelle für die Bewerbungen an den Superintendenten zu richten sind:

1. Kreispfarrstelle (Ev. Religionslehre an Schulen) des Kirchenkreises Lübbecke, zum 1. August 2008.

b) Die Gemeindepfarrstellen, für die Bewerbungen an die Presbyterien über die Superintendentin/den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises zu richten sind:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne, Kirchenkreis Herford, zum 1. Januar 2008;

Gemeinsame Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Löhne und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck, beide Kirchenkreis Herford, zum 1. Dezember 2007;

5. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Versmold, Kirchenkreis Halle, zum 1. Januar 2008.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

2. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Klafeld, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Februar 2008;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Kreuztal, Kirchenkreis Siegen, zum 1. Dezember 2007.

c) Die Gemeindepfarrstellen, bei der das Landeskirchenamt von seinem Vorschlagsrecht Gebrauch macht:

I. Kirchengemeinden mit Luthers Katechismus:

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Vorhalle, Kirchenkreis Hagen, zum 1. Dezember 2007;

1. Pfarrstelle der Ev. Kirchengemeinde Wickede, Kirchenkreis Arnsberg, zum 1. Januar 2008.

II. Kirchengemeinden mit dem Heidelberger Katechismus

1. Pfarrstelle der Ev.-Ref. Kirchengemeinde Hohenlimburg, Ev. Kirchenkreis Iserlohn, zum 1. November 2007.

Bewerbungen sind über den Superintendenten des jeweiligen Kirchenkreises an das Landeskirchenamt, Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld, zu richten.

Kirchenmusikalische Prüfungen:

Die Kleine Urkunde über die Anstellungsfähigkeit hat nach Ablegung der entsprechenden Prüfung erhalten:

– als C-Kirchenmusikerin/C-Kirchenmusiker

B e r g m a n n, Lars, 48336 Sassenberg

D i c k, Olga, 48282 Emsdetten

L a u e r, Ljubow, 48336 Sassenberg

M i s s w e i t, Jochen, 47546 Kalkar

R e i f s c h n e i d e r, Ilona, 48167 Münster

S a a t k a m p, Ilse, 49525 Lengerich

S c h l e g e l, Galina, 48157 Münster

S c h l e i f f, Sonja, 48143 Münster

T u n d e r, Imke, 48157 Münster

W e n n i n g, Johannes Martin, 48565 Steinfurt

W i r t z, Hans-Martin, 59399 Olfen

– als Organistin/Organist (C-Stufe)

B u d d e, Hendrik Sören, 59427 Unna

P a n f i l o v a, Elena, 48282 Emsdetten

T e m m e n - B r a c h t, Anne Kathrin, 48317 Drensteinfurt

Stellenangebote:

Die Evangelische Kirche von Westfalen sucht

eine Pfarrerin oder einen Pfarrer

für die **Leitung des Amtes für missionarische Dienste in Dortmund** zum 1. August 2008.

Sie/Er leitet das Amt für missionarische Dienste im Auftrag des Landeskirchenamtes gemäß den kirchlichen Ordnungen und vertritt es in Kirche und Öffentlichkeit. Dazu gehört auch die Haushaltsführung und -verantwortung des Amtes.

Sie/Er ist verantwortlich für den Dienst der Mitarbeitenden des Amtes und ist auf eine ebenso zielorientierte wie vertrauensvolle Zusammenarbeit bedacht. Sie/Er fördert und unterstützt die Mitarbeitenden in den verschiedenen Referaten und Aufgabenschwerpunkten des Amtes und ihm assoziierter Arbeitsfelder.

Erwartet werden theologische, integrative und innovative Kompetenzen für konzeptionelle Impulse zu missionarischen, gemeindeaufbauenden und gemeindeberatenden Programmen und Projekten sowie die Weiterentwicklung von einladenden und öffnenden Arbeitsformen missionarischer Präsenz in der Landeskirche – auch in der Perspektive und in Kommunikation mit dem weltweiten Missionsauftrag der Kirche. Darüber hinaus werden die Bereitschaft und das Vermögen zur Entwicklung und Durchführung von landeskirchenweiten Projekten und von Angeboten zur Gewinnung und Schulung ehrenamtlich Mitarbeitender vorausgesetzt.

Wesentlich zu der Leitungsaufgabe gehört das Kooperationsvermögen mit anderen Einrichtungen und Instituten innerhalb der westfälischen und in anderen Landeskirchen und der EKD, wie auch die Kontaktpflege zu freien Werken und geistlichen Bewegungen.

Die Wahrnehmung öffentlicher Verkündigung – auch in den Medien –, Freude an der Förderung der Sprachfähigkeit im Glauben und an zeitnaher und zukunftsorientierter Themensetzung für Studientage und Publikationen gehören ebenfalls zum Anforderungsprofil der Stelle.

Wir haben uns die Förderung von Frauen zum Ziel gesetzt. Den Bewerbungen von Frauen sehen wir deshalb mit besonderem Interesse entgegen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungen sind bis zum **11. Januar 2008** an das Landeskirchenamt zu richten, z. H. Frau Oberkirchenrätin Doris Damke, Postfach 101051, 33602 Bielefeld.

Auskünfte erteilt der Leiter des Amtes für missionarische Dienste, Pfarrer Klaus Jürgen Diehl, Olpe 35, 44135 Dortmund, Tel. 0231/5409-60.

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Italien (ELKI) sucht für die Evangelisch-Lutherische Gemeinde Verona-Gardone zum 1. September 2008

einen Pfarrer, eine Pfarrerin

oder ein Pfarrerehepaar (geteilte Stelle)

für einen Zeitraum von sechs Jahren.

Seit 2002 wird auf Initiative der ELKI im Bereich Lago di Garda (Gardone) und Verona der Aufbau

einer Evangelischen Gemeinde betrieben. Die vormals in zwei Projekten erfolgte Arbeit ist mit der Gründung der Evangelisch-Lutherischen Gemeinde Verona-Gardone zusammengeführt worden. Die neu zu besetzende Pfarrstelle ist die erste volle Stelle für die junge Gemeinde, die von einer Doppelausrichtung auf die ortsansässigen Gemeindeglieder und die Pflege der ökumenischen Beziehungen sowie die Begleitung der zahlreichen Urlauber am Gardasee geprägt ist. Die Gemeinde hat 2 Predigtstellen. Die Gemeinde stellt eine Wohnung in Verona zur Verfügung

Die Gemeinde erwartet

- a) Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft;
- b) Kenntnisse der italienischen Sprache für den Umgang mit italienischsprachigen Gemeindegliedern (können durch einen Sprachkurs erworben werden);
- c) Mitarbeit in der ELKI.

Die Gemeinde erhofft sich den Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit.

Die Bewerber/innen sollten

- theologisch fundiert gesprächsfähig sein im ökumenischen und interreligiösen Dialog,
- musikalisch genug sein, um den Gemeindegesang (auch ohne Instrument) führen zu können,
- bereit sein, sich den besonderen Anforderungen einer neuen Gemeinde zu stellen,
- bereit sein zum Aufbau einer Kinder- und Jugendarbeit.

Es gilt die Gehaltsordnung der ELKI.

Bewerbungsfrist: **31. Januar 2008** (Eingang im Kirchenamt)

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-126/127, Fax: 0511/2796-725, E-mail: suedeuropa@ekd.de

In der Evang.-luth. Kirche in Italien (ELKI) ist die **Pfarrstelle** der Evangelisch-lutherischen Gemeinde **Rom** zum 1. August 2008 – für zunächst sechs Jahre – zu besetzen.

Die Gemeinde Rom besteht seit 1819. Zu ihr gehören Christen verschiedener Nationalitäten, deren verbindende Sprachen deutsch und italienisch sind. Geleitet wird die Gemeinde von ihrem gewählten Vorstand, dem die Pfarrerin/der Pfarrer angehört.

Die Gemeinde wünscht sich eine/n engagierte/n Pfarrerin/Pfarrer mit guter Gemeindegemeinschaftserfahrung und Bereitschaft zur Teamarbeit mit haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Internationale Erfahrungen und Sprachkenntnisse sind erwünscht.

Im Mittelpunkt des Gemeindelebens steht der sonntägliche Gottesdienst, an dessen spirituelle und liturgische Qualität hohe Ansprüche gestellt werden.

Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind:

- Seelsorge und Gesprächskreise,
- Religionsunterricht und Mitarbeit im Vorstand der Deutschen Schule Rom,
- Arbeit mit jungen und älteren Menschen,
- Pflege ökumenischer Kontakte; Vermittlung deutscher evangelischer und lutherischer Theologie im italienischen Umfeld,
- Mitarbeit in der ELKI.

Im historischen Zentrum steht ein Pfarr-/Gemeindehaus mit Garten zur Verfügung.

Ein Intensivsprachkurs von bis zu zwei Monaten wird vor Dienstbeginn angeboten.

Die Bezahlung erfolgt nach der ELKI-Gehaltsordnung.

Bewerbungsfrist: **15. Januar 2008** (Eingang im Kirchenamt)

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen erhalten Sie auf Anfrage beim Kirchenamt der EKD, Hauptabteilung IV, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-126 oder -127, Fax: 0511/2796-725, E-Mail: suedeuropa@ekd.de

Die Deutschsprachige Evangelisch-lutherische Kirchengemeinde in **Peru/Christuskirche in Lima** (ca. 150 Mitglieder und deren Angehörige) sucht zum 15. Juli 2008

eine Pfarrerin/einen Pfarrer

die/der

- Freude an der Gottesdienstgestaltung hat,
- bestehende Gruppen entsprechend ihren/seinen Gaben weiter begleitet bzw. neue Gruppen gründet,
- bereit ist, sich auf Menschen verschiedener Frömmigkeitsformen einzulassen,
- Kontakte zu allen Deutschsprachigen in Peru und deutschsprachigen Institutionen vor Ort pflegt,
- Verständnis für ein Land hat, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist, und
- sich nicht scheut, sich für sechs Jahre auf das Leben in einem fremden Kulturkreis und in einer 8-Millionen-Metropole einzulassen.

In der Deutschen Schule in Lima, die bis zum Abitur führt, wird von der Pfarrerin/dem Pfarrer Religionsunterricht erteilt.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vorgesehen.

Bewerbungsfrist: **31. Januar 2008** (Eingang beim Kirchenamt der EKD)

Die Ausschreibungsunterlagen sind anzufordern beim Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, D-30402 Hannover, Tel.: 0511/2796-226 bis -229, Fax: 0511/2796-717, E-mail: heike.buchholz@ekd.de

Neu erschienene Bücher und Schriften

Die Buchbesprechungen werden allein von den jeweiligen Rezensenten verantwortet

Christian Hartmann, Rainer Mainusch, Christian Ceconi: **„Ziele vereinbaren – Ziele erreichen. Jahresgespräche in der Kirche“**; Lutherisches Verlagshaus; Hannover 2007; kartoniert; 320 Seiten; 24,90 €; ISBN 978-3-7859-0941-6

Die Herausgeber legen mit diesem Buch die Evaluation des in der Hannoverschen Landeskirche in den Jahren 1999 bis 2003 durchgeführten Pilotprojektes „Personalentwicklungsgespräche in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers“ der breiten Öffentlichkeit vor.

Nach Vorstellung des Untersuchungsansatzes wird die Grundausswertung mit Differenzierung nach ausgewählten Einzelmerkmalen wiedergegeben. Es folgt die differenzierende Analyse nach Erprobungsregion, Berufsgruppe der Mitarbeitenden und Geschlecht von Leitungspersonen und Mitarbeitenden. Es folgt eine Analyse zum „Erfolg“ von PE-Gesprächen und die Zusammenfassung. Der Band wird abgerundet durch eine Schlussbilanz, einen Abschlussbericht über die Arbeit der Steuerungsgruppe des Pilotprojektes sowie Verzeichnisse und Anhänge. Der größte Teil des Textes ist der Darstellung statistischer Materialien gewidmet, die die Ergebnisse und Schlussberichte begründen und untermauern.

Das Ziel des Projektes war es „nicht zuletzt“, die Eignung des Führungsinstrumentes „Jahresgespräch“ „für kirchliche Strukturen“ zu prüfen. Die Evaluation brachte als Ergebnis die allseits geteilte Erkenntnis, dass Jahresgespräche die Zufriedenheit der Mitarbeitenden und der Leitungspersonen erhöhen und Professionalisierung befördern. Ob damit die Zielstellung des Projektes als beantwortet gelten darf, wird offenbar vorausgesetzt, bleibt aber unerörtert.

Typisch für kirchliche Prozesse stand am Anfang eine Begriffsveränderung: aus Personalentwicklungsgespräch wird Jahresgespräch um den hierarchischen Eindruck eines „Oben“ und „Unten“ in der Kirchenorganisation zu vermeiden. Der Begriff „Personal“ lege einen solchen Eindruck nahe und vertrage sich deshalb schlecht mit dem Leitbild der Dienstgemeinschaft. Gleichzeitig setzen Jahresgespräche freilich klare Führungsstrukturen voraus, die sich in den Rollen von Leitungspersonen und Mitarbeitenden manifestieren. Das Prinzip der direkten Zuordnung führt sogar zu einer Kaskadierung der Gesprächsführenden, die ein „Überspringen“ der hierarchischen Reihenfolge verbietet. Die statistischen Ergebnisse zeigen allerdings sehr klar, dass durch die Jahresgespräche keine Hierarchisierung der Kirche(norganisation) erfolge.

In der Sache haben die Jahresgespräche die Funktion, Arbeitsziele für das kommende Jahr zu vereinbaren, die während des vergangenen Jahres vereinbarten Ziele zu überprüfen, Probleme im Arbeitsumfeld zu

besprechen, einen möglichen Qualifizierungsbedarf zu ermitteln und konkrete Fortbildungen zu vereinbaren. Ein solches Führungsgespräch ermögliche einen kooperativen Führungsstil.

Mit der Einführung von Jahresgesprächen verfolgt die Hannoversche Landeskirche konkrete Ziele: die Arbeitszufriedenheit soll erhöht werden, eine veränderte Leitungskultur (von einseitiger Aufsicht zu begleitender Förderung) soll entwickelt werden, Leitung und Führung sollen Professionalisiert werden, „Führung“ soll entgegen der weit verbreiteten Tabuisierung von Leitung thematisiert werden und schließlich soll die Verantwortung aller Beteiligten profiliert und einer Verantwortungsverschleierung entgegengewirkt werden.

Die Evaluation habe gezeigt, dass die Jahresgespräche auch der Vergewisserung der gemeinsamen kirchlichen Ziele dienen und Impulse für die Organisationsentwicklung auslösen. Letzteres wird durch ein organisiertes, explizites Führungsfeedback ermöglicht. Die Genderthematik ist ebenfalls Gegenstand der Untersuchung gewesen. Im Ergebnis wird festgestellt, dass ein Zusammenhang zwischen dem Geschlecht der Beteiligten und den Themen oder der Methode des Gespräches nicht nachgewiesen werden konnte. Nur die Familiensituation sei von Frauen stärker in das Gespräch eingebracht worden, als von Männern. Ein wichtiger Effekt der Auswertung ist auch die Abgrenzung des „Jahresgespräches“ von anderen Gesprächssituationen. Im Ergebnis wird ein einheitlicher Qualitätsstandard und eine stufenweise Einführung bis zum Jahr 2009 in der Hannoverschen Landeskirche angestrebt.

Für alle die sich gründlicher mit der inneren Architektur eines entsprechenden Modellprojektes oder dem Thema Jahresgespräch befassen müssen, wird die Veröffentlichung des in Hannover sog. Aktenstückes eine hilfreiche Fundstelle sein. Die Erwartung, überraschende Erkenntnisse zu finden, sollte der Leser nicht haben.

Dr. Hans-Tjabert Conring

Utz Aeneas Andelewski, Irmgard Kufner-Schmitt, Jochem Schmitt (Hrsg.): **„Berliner Kommentar zum Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland. MVG.EKD“**; Richard Boorberg Verlag; Stuttgart 2007; 736 Seiten; gebunden; 98 €; ISBN 978-3-415-03775-5

Der neu erschienene Kurzkomentar informiert Dienststellenleitungen und Mitglieder von Mitarbeitervertretungen praxisorientiert über die sich aus dem Mitarbeitervertretungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (MVG.EKD) ergebenden Rechte und Pflichten. Zu jeder Vorschrift des MVG.EKD und der Wahlordnung findet man umfangreiche Inhaltsübersichten, die einem beim Erschließen des Stoffes helfen. Ebenso hilfreich sind die bei den Kommentierungen der MVG-Bestimmungen vorangestellten Verweise auf die Parallelvorschriften im

Betriebsverfassungsgesetz, dem Bundespersonalvertretungsgesetz, der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretung der Katholischen Kirche und weiterer Gesetze. Die Autoren räumen in ihrem Vorwort ein, dass es im Rahmen des Kurzkomentars nicht möglich ist, auf alle sich um die jeweiligen Vorschriften im MVG.EKD rankenden Probleme und Fragestellungen einzugehen. So ist es beispielsweise bei § 39 a MVG erforderlich, auf andere MVG-Kommentare oder die o. a. Parallelkommentierungen zurückzugreifen, wenn man sich beispielsweise im Detail über die im Personalfragebogen zulässigen Fragen informieren will oder wenn man wissen möchte, ob die Inhalte der im Rahmen der Wiedereingliederung standardisierten Gesprächen der Mitbestimmung unterliegen. Bei der Verwaltung von Sozialrichtungen nach § 40 c MVG.EKD sucht man vergebens nach Beispielen: Unterliegt die Preisgestaltung in einer Kantine oder die Aufstellung einer Parkplatzordnung der Mitbestimmung? Zu dem Stichwort Urlaubssperre (§ 40 e MVG, Randnummer 45) wäre eine ausführlichere Auseinandersetzung mit den Argumenten (anderer MVG-Kommentare und einer ersten kirchengerichtlichen Entscheidung in der Sache), die für eine Mitbestimmung plädieren, angeht. Auf der dem Buch beigelegten CD-ROM finden sich im PDF-Format für den Acrobat-Reader und im DOC- und RTF-Format für Textverarbeitungen die Gesetz- und Verordnungstexte sowie Mustertexte und Formulare zu den Themen „MAV-Wahl, Einstellung, Eingruppierung und Kündigung von Mitarbeitenden, Umstrukturierungen“, die sich je nach Fallgestaltung an Dienststellenleitungen oder Mitarbeitervertretungen wenden. Bezogen auf das gliedkirchliche Recht fällt auf, dass das Einführungsgesetz zum Mitarbeitervertretungsgesetz sowie die Wahlordnung zum MVG.EKD, beide Regelungen gelten unmittelbar im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen, fehlen.

Bei den Autoren hat man eine ausgewogene Mischung von mit dem kirchlichen Arbeitsrecht und dort insbesondere dem MVG.EKD befassten Rechtsanwälten, einem Justiziar mehrerer diakonischen Einrichtungen, einem Kirchenjuristen, einem Vorsitzenden Richter an einem Landesarbeitsgericht und zwei Hochschullehrern mit Gewähr dafür gefunden, dass der gut aufbereitete und lesbare Kurzkomentar Dienstgeber und Mitarbeitervertreterinnen und -vertreter bei ihren verantwortungsvollen Aufgaben unterstützt.

Reinhold Huget

Sabine Dauen: **„Aufbewahrungspflichten. Von Originaldokumenten bis zur elektronischen Archivierung“**; Rudolf Haufe Verlag; München 2007; 3. überarbeitete Auflage; 176 Seiten; kartoniert; 29,80 €; ISBN 978-3-448-08042-1

Im verfassten kirchlichen Bereich dient der Aufbewahrungs- und Kassationsplan dazu, die in Registraturen

erwachsenen amtlichen Unterlagen auf das notwendige Maß zu beschränken. Nicht mehr benötigte Unterlagen sind je nach ihrem Wert auf Dauer zu archivieren oder nach Ablauf der festgelegten Aufbewahrungsfristen zu vernichten (Kassation).

Wie sieht es insbesondere im Bereich der rechtlich selbstständigen Diakonie aus?

In einigen Einrichtungen quellen die Schränke und Regale vor Akten nur so über. Vieles landet im Reißwolf. Genauso verhält es sich natürlich mit Dateien auf Datenträgern und auf der Festplatte eines Computers. Darunter sind dann oftmals Geschäftsberichte, Zahlungsbelege, Korrespondenz, Register- und Karteikarten. Bevor dieses unwiderruflich vernichtet bzw. gelöscht wird, sollte man an die gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen denken. Denn die vorzeitige Vernichtung aufbewahrungspflichtiger Unterlagen kann beispielsweise dazu führen, dass die Buchhaltung eines Betriebes vom Finanzamt als nicht ordnungsgemäß verworfen wird. Bei dann zulässigen (Hinzu)Schätzungen durch das Finanzamt sind Steuermehrbelastungen nicht auszuschließen.

Der Schwerpunkt der Ausführungen der Autorin, Dipl.-Kauffrau Sabine Dauen, seit 1999 als selbstständige Steuerberaterin tätig, zuvor in mehreren Wirtschaftsprüfungsgesellschaften beschäftigt, liegt bei den im Handelsgesetzbuch und in der Abgabenordnung festgelegten Aufbewahrungsfristen. Grundsätzlich wird hier zwischen zehn- und sechsjährigen Fristen unterschieden. Der Ratgeber geht kompetent auf folgende Kernthemen ein:

- Vorschriften, wer zur Aufbewahrung verpflichtet ist,
- Unterschiedliche Aufbewahrungsformen typischer Geschäftsbelege,
- Detaillierte Übersicht der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen,
- Auswirkungen der Betriebsprüfungsordnung,
- Alle Geschäftsunterlagen im Überblick von A–Z.

In dem Werk ist eine mehr als 100 Seiten starke Tabelle integriert, aus der man ersehen kann, wie lange Belege, Handelsbriefe, Abrechnungen, Steuerunterlagen, Personalakten, Kalkulationenberechnungen, Protokolle usw. aufzubewahren sind und inwieweit es erforderlich ist, die Unterlagen bildlich, inhaltlich oder im Original vorhalten zu müssen.

Dem Ratgeber ist eine CD-ROM beigelegt, die als Programm einen sogenannten Aufbewahrungsfristen-Rechner enthält.

Reinhold Huget

Klaus-Peter Jörns: **„Lebensgaben Gottes feiern. Abschied vom Sühnopfermahl: eine neue Liturgie“**; Gütersloher Verlagshaus; Gütersloh 2007; 1. Auflage; 240 Seiten, gebunden; 19,95 €; ISBN 978-3-579-08015-4

Nach seinem provozierenden Buch „Notwendige Abschiede. Auf dem Weg zu einem glaubwürdigen Christentum“ (2004), in dem Klaus-Peter Jörns die Auffassung vertritt, dass sich das heutige Christentum von einer Reihe von Traditionen verabschieden muss, die nicht mehr plausibel und zeitgemäß sind, konkretisiert Jörns dieses Anliegen am Beispiel des Abendmahles. Entscheidend ist dabei für ihn die Frage, ob „die Kirchen über ihren Schatten springen“ (S. 13). Für ihn steht außer Frage, dass sie über ihren Schatten springen und sich von Glaubensvorstellungen verabschieden müssen, „die im kulturellen Gedächtnis des späten Altertums verankert sind“ (S. 13). Dies gilt z. B. für das Abendmahl. Für Jörns ist unstrittig, dass die Art, wie Jesus mit seinen Jüngern das Abendmahl gefeiert hat, nichts mit dem „Modell einer christlichen Opfermahlfeier“ zu tun hat. „Denn am Höhepunkt der Liturgie, in der Feier der Eucharistie bzw. des Abendmahls, wird der gewaltsame Tod Jesu als ein Ereignis vergegenwärtigt, das einem göttlichen Muss gefolgt sei. Und dieses Gedenken wird immer noch in Anlehnung an jüdische und hellenistische Opferrituale als Blutritus inszeniert, durch den Gott den neuen Bund – lateinisch: das ‚Neue Testament‘ – mit den Christen als dem neuen Gottesvolk gestiftet und geschlossen habe“ (S. 13). Dadurch sei die revolutionäre Botschaft Jesu in den Hintergrund getreten.

Im ersten Teil seines Buches beschreibt Jörns das Unbehagen über das Sühnopfermahl im christlichen Gottesdienst und verdeutlicht die Ursachen dieses Unbehagens, die ihm zufolge auch darin liegen, „dass der christliche Gottesdienst als Opfermahlfeier mit dazu beigetragen hat, dass tödliche Gewalt als strategisches Instrument im christlich-kulturellen Gedächtnis niemals wirklich tabuisiert, sondern im Grunde, zumindest unterschwellig, immer wieder sanktioniert worden ist“ (S. 28). Die heilige Gewalt der Opfermahlfeier hat also Verhaltensmuster sanktioniert, die sich bis in unsere Gegenwart verhängnisvoll auswirken. Dieses Abendmahlsverständnis widerspricht nun allerdings der Botschaft Jesu. Daher besteht für Jörns kein Zweifel daran, dass wir die „Aufgabe“ haben, „an opferfreie Gottesdienstmodelle in der Liturgiegeschichte anzuknüpfen“ (S. 39), denn die „jüdisch-hellenistische Kultur, in der Neues Testament und erste Liturgien entstanden sind, ist nicht die Norm für uns“ (S. 41).

Im zweiten Teil behandelt der Vf. die Vorgaben Jesu für eine christliche Liturgie. Dabei legt er seiner Rekonstruktion der Person und Botschaft Jesu die Wahrnehmungstheorie Viktor von Weizsäckers zu Grunde. „Das heißt: Keiner der Evangelisten liefert uns historisch getreue Reproduktionen der Jesus-Gestalt. Sondern so ist es: Jeder der Evangelisten hat uns mit seinem jeweiligen Evangelium eine eigene und unverwechselbare Wahrnehmungsgestalt Jesu geschaffen. In ihr sind letztlich alle Stationen der Tradition irgendwie enthalten“ (S. 56). Daraus zieht Jörns den Schluss, dass auch unser heutiges Zeugnis von Jesus, „in das unsere kulturellen Vorprägungen

mit eingehen“, neben den „frühchristlichen Wahrnehmungsoriginalen Jesu durchaus bestehen kann“ (S. 56). Dass dieser Ansatz eine historisch-kritische Forschung und eine Kritik der Überlieferung zur Folge haben muss, steht für den Vf. außer Frage.

Wesentliche Vorgaben Jesu für eine christliche Liturgie betreffen erstens den Ansatz Jesu bei den Leiden der Menschen, zweitens die Annahme der ‚Gottessohnschaft‘ durch die Jüngerinnen und Jünger Jesu und die Bevollmächtigung einander die Sünden zu vergeben, und drittens das Vaterunser. Zurecht betont Jörns in diesem Zusammenhang auch, dass sich die frühchristliche Mahlpraxis an den Mahlfeiern Jesu und seiner Jünger orientierte, die noch „nichts mit der späteren ‚Abendmahlstradition‘ zu tun hatte“ (S. 81).

Im dritten Teil untersucht Jörns die Wahrnehmung Jesu in der ersten christlichen Literatur. Er unterscheidet dabei zwei Traditionen: „Die eine Linie wird von der nichtkanonischen Schrift Didaché und dem Johannesevangelium repräsentiert. Sie vergegenwärtigt Jesus von seinem ganzen Leben als einem Heilsbringer her, ohne das Sterben besonders zu betonen. [. . .] Die andere Linie hat das liturgische Gedenken bereits ganz auf die Wahrnehmung und Deutung seines Sterbens konzentriert, endet aber ebenfalls mit einem Ausblick auf das Reich Gottes. Von den verwendeten Basisriten her ist die erste Tradition eine durch und durch unblutige und die zweite eine fest mit einem Blutritus verbundene Tradition“ (S. 85). Ausführlich werden die Entstehung und die Gründe für die Ausprägung einer Opfermahlfeier dargestellt. Für Jörns ist die (Sühn-)Opfertheologie in Konkurrenz zur Verkündigung Jesu getreten. Auch die weitere liturgiegeschichtliche Entwicklung zur Messliturgie wird vom Vf. kurz erläutert. Die Gründe für diese Entwicklung sieht er in dem ungeschriebenen Gesetz der kulturellen Kohärenz: „Der neue Glaube hat sich mit alten Ritualen und dem in ihnen lebendig bleibenden kulturellen Gedächtnis verbunden. Je nachdem, ob die Jesus-Geschichte als Ganze – wie in der Didaché und im Johannesevangelium – oder mehr von Jesu Sterben her erinnert worden ist, wie in der Abendmahlsparadosis, hat sich die Entwicklung der Liturgien ausdifferenziert“ (S. 143). In der einen Tradition wird die Eucharistie unblutig begründet und ohne Zusammenhang mit Jesu gewaltsamen Tod gefeiert. In der anderen Tradition wird die Eucharistie „dem Grunde nach als blutiges Opferritual“ begangen (ebd.).

Der vierte Teil stellt Liturgien ohne Sühnopfer- und Erwählungsvorstellungen vor. Zunächst entwickelt Jörns entsprechende Kriterien für eine solche Liturgie und stellt dann Liturgieentwürfe vor. Im fünften Teil behandelt er die Chancen und Probleme einer gottesdienstlichen Ökumene der Konfessionen und Religionen.

Ein eigenwilliges, provozierendes, aber interessantes, lesenswertes Buch.

Dr. Dirk Fleischer

TRILOS IT-Dienstleistungen (Hrsg.): „bibeldigital. **Die Predigt CD-ROM 2.0.** 2.000 Predigten zu Anlässen quer durch das Kirchenjahr mit Text der Lutherbibel 1984“; (für Windows ab 98), Deutsche Bibelgesellschaft; Stuttgart 2006; 39,90 €, ISBN 978-3-438-02059-8

„Ein Wunder? Da kommen Menschen an einem Sonntagmorgen in die Kirche, sie setzen sich freiwillig auf mehr oder weniger harte Bänke, obgleich sie doch zu Hause warme und gemütliche Betten hätten. Sie hören sich eine mehr oder weniger langweilige Predigt an, wobei sie im eigenen Wohnzimmer im Fernseher vielleicht Spannenderes sehen und hören könnten. So wundere ich mich immer wieder: über mich selbst, über meine Gemeinde, über das Wort, welches ich Sonntag für Sonntag zu verkündigen habe – und das uns auch heute wieder hier und weltweit, wo immer es Christen gibt, zusammenführt. Ist das kein Wunder? Oder umgekehrt, ist das nicht wunderbar, dass das auch heute noch möglich ist und bis in unsere Gemeinde hinein geschieht?“ So fragt Pfarrer Hanns-Heinrich Schneider in einer Predigt über Matthäus 8, 5–13, die in der zu besprechenden Predigt CD-ROM enthalten ist. Damit dieser Gottesdienstbesuch auch zukünftig erfolgt, ist sicherlich eine gute Predigtvorbereitung notwendig, die allerdings immer auch entsprechende sinnvolle Hilfsmittel erfordert. Ein solches sinnvolles Hilfsmittel ist zweifelsohne die von der Deutschen Bibelgesellschaft Stuttgart veröffentlichte CD-ROM bibeldigital. Sie enthält 2.000 Predigten zu Anlässen aus dem ganzen Kirchenjahr mit dem Text der Lutherbibel 1984. Über 90 Autoren und Autorinnen haben Predigten für diese Predigt Datenbank zur Verfügung gestellt, so z. B. die Bischöfin Margot Käßmann oder Rezzo Schlauch. Auch 48 Predigten von Martin Luther, die sprachlich überarbeitet wurden, sind in der Predigt Datenbank enthalten. Durch entsprechende Suchfunktionen (nach Anlässen, Bibeltexten, Autoren oder Stichworten) sind die Predigten gut erschlossen. Kurz: Die CD-ROM bibeldigital kann uneingeschränkt empfohlen werden.

Dr. Dirk Fleischer

Kay Peter Jankrift: „**Europa und der Orient im Mittelalter**“; Theiss Verlag; Stuttgart 2007; 1. Auflage; 160 Seiten; gebunden mit Schutzumschlag; bis 31. 12. 2007: 29,90 €, danach 34,90 €; ISBN 978-3-8062-2000-1

Seit der Ausbreitung des Islam im siebten Jahrhundert bestanden zwischen dem muslimischen Orient und dem christlichen Okzident enge Kontakte. Auf der Iberischen Halbinsel, in Süditalien und den Kreuzfahrerstaaten am östlichen Mittelmeer lebte man in direkter, meist guter Nachbarschaft. Händler, Pilger, Angehörige des Militärs, Ärzte und Gelehrte trafen auf ihren Reisen mit Vertretern der jeweils anderen, fremden Kultur zusammen und berichteten von ihren Eindrücken. Kay Peter Jankrift, der mittelalterliche

Geschichte an den Universitäten Münster und Bochum lehrt, beschreibt eindrücklich das Spektrum zwischen kriegerischer Begegnung und friedlichem Miteinander von Christen und Muslimen unter Berücksichtigung bisher noch unbekannter orientalischer Quellen. Entgegen landläufiger Überzeugungen schildert der Autor mit vielen Details die Überlegenheit muslimischer Länder gegenüber dem Christentum etwa im Hinblick auf Erkenntnisse in der Mathematik oder in der ärztlichen Betreuung von Kranken.

Insgesamt ist der vorliegende Band ein schönes Beispiel dafür, dass eine wissenschaftliche Darstellung auf hohem Niveau, die darüber hinaus noch anspruchsvoll bebildert ist, Freude zum Lesen und Gelegenheit für manche „Aha-Erlebnisse“ bieten kann.

Gerhard Duncker

Bernd Hüffmann, Markus Pape, Dirk Purz: **„Sich ein Bild machen. Metaphern – Bilder – Vergleiche für Leitbild- und Entwicklungsprozesse in Kirche und Gemeinde“**; Verlag Neues Buch, Nidderau 2007; 162 Seiten; gebunden; 9,80 €; ISBN 978-3-937618-685

Lebens-, Welt- und Alltagsdeutung geschieht mit Hilfe von Bildern. Die Gestaltung von Veränderungsprozessen geschieht mit Hilfe von (Leit-)Bildern. Was also liegt näher, als beides aufeinander zu beziehen und in kirchlichen Veränderungsprozessen danach zu

fragen, welche Alltags-Bilder neue Einsichten schenken und neue Energien freisetzen?

Die drei westfälischen Pfarrer haben nach einer kurzen Einführung in die Möglichkeiten und Grenzen bildhafter Arbeit eine Fülle verschiedenster Bilder für Kirche und Gemeinde zusammengetragen unter den Themenkreisen „Maritimes“ (z. B. Hafen), „Hotel“ (z. B. Restaurant), „Märchen“ (z. B. Dornröschen) und „Natur“ (z. B. Ameisenhafen).

Alle Bilder werden meditiert (wobei Umfang und Tiefe durchaus unterschiedlich sind) und auf ihre Impulse für die Gemeinde hin befragt. Zu einigen gehören auch lockere didaktische Hinweise für den konkreten Umgang in Gruppen und Gremien.

In den Bildmeditationen werden die Möglichkeiten und Grenzen genauso deutlich wie überraschende Einsichten möglich – so, dass Lust entsteht, das eine oder andere mal auszuprobieren.

Ein Buch für die Praxis soll es sein. Es bietet deshalb außer der kurzen Einführung auch keine vertiefte theoretische Grundlegung – allerdings auch nur wenige konkrete Umsetzungstipps. Das bringt zwar Offenheit für viele Situationen, aber auch Unsicherheiten für die, die nicht täglich mit dem Management von Leitbildprozessen zu tun haben.

Von dieser kleinen Einschränkung abgesehen ist dies Büchlein aber eine hilfreiche Quelle der Inspiration und sei deshalb jedem presbyterialen Bücherschrank zu empfehlen.

Christhard Ebert



HKD-Bezugsscheine: Rabatte beim Fahrzeugkauf

Renault: Dienstwagenrabatte für Mitarbeiter



Renault erhöht die Rabatte für kirchliche Mitarbeiter:

Ab sofort erhalten Mitarbeiter von Gemeinden, Kirchenämtern und anderen kirchlichen Einrichtungen bei Renault die selben Rabatte wie Einrichtungen beim Dienstwagenkauf - bis zu 30%!

- Ihre Einrichtung ist in kirchlicher Trägerschaft?
- Sie nutzen Ihren Wagen zeitweise dienstlich?
- Dann fordern Sie zum Autokauf den **kostenlosen** HKD-Bezugsschein an!

Alle Renault-Rabatte sowie den Anforderungsvordruck zum Herunterladen finden Sie im **www.kirchenshop.de**.

Für Ihre Fragen steht Ihnen Nicole Ankele gern zur Verfügung: Nicole.Ankele@hkd.de, Tel. 0431/6632-4722.

z.B.
der neue
Renault Twingo:
jetzt 20% Rabatt

z.B.
Clio: 25 %
Master: 30 %
Mégane: 26 %
Modus: 25 %

www.kirchenshop.de: immer aktuelle Angebote und Informationen

Rabatte Stand November 2007 - Änderungen und Irrtum vorbehalten.

Telefonie • Bürobedarf • Energie • Mobilität • Hard- und Software | Drucktechnik • Finanzierungen |
Versicherungen | Beratung • Lebensmittel • Medicalprodukte • Möbel | Inneneinrichtung • Reinigung

HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 2320
24022 Kiel

Tel. (04 31) 66 32-47 01
Fax (04 31) 66 32-47 47
info@hkd.de
www.hkd.de



www.kirchenshop.de

H 21098 Streifbandzeitung

Gebühr bezahlt

Herausgeber: Evangelische Kirche von Westfalen, Landeskirchenamt, Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld
Postadresse: Postfach 10 10 51, 33510 Bielefeld
Telefon: (05 21) 594-0, Fax: (05 21) 594129; E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de
Konto-Nr. 2000043012 bei der KD-Bank e.G. Münster (BLZ 350 601 90)

Redaktion: Herr Huget, Telefon: (05 21) 594-213, E-Mail: Reinhold.Huget@lka.ekvw.de
Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Kerstin.Barthel@lka.ekvw.de

Abonnentenverwaltung: Frau Barthel, Telefon: (05 21) 594-319, E-Mail: Amtsblatt@lka.ekvw.de

Herstellung: Graphischer Betrieb Gieseking GmbH & Co. KG, Deckertstraße 30, 33617 Bielefeld

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 25 € (inklusive Versandkosten); der **Einzelpreis** beträgt 2,50 € (inklusive Versandkosten).

Die **Archiv CD-ROM** 1999 bis 2006 ist für Abonnenten kostenlos, für Nichtabonnenten beträgt der **Einzelpreis** 3 € (zzgl. 3 € Verpackungs- und Versandkosten).

Die **Kündigung** des Jahresabonnements muss schriftlich an das Landeskirchenamt bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung zum Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Erscheinungsweise: i.d.R. monatlich